

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<i>Harald Preusker</i>	Zur Notwendigkeit eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes . . . . .	131
<i>Rüdiger Molketin</i>	Untersuchungshaft und freie Arztwahl . . . . .	136
<i>Klaus Mai</i>	Ein Vorschlag zur Vereinheitlichung der diagnostischen Fragestellung bei der psychologischen Zugangsuntersuchung im Regelvollzug . . . . .	139
<i>Hans-Georg Mey</i>	Zur Frage der Formalisierung psychodiagnostischer Tätigkeit bei der Vorbereitung des Vollzugsplans . . . . .	142
<i>Rainer Lochmann</i>	Kompromißhandeln als Rollenstrategie. Beobachtungen zur Rolle des Sozialarbeiters im Jugendstrafvollzug . . . . .	144
<i>Margarete Brezger/Helma Drittler/ Erika Gerstenberger/Hilde Haisch/ Isolde Scheuber/Josef Virnich</i>	Supervision als ein Beitrag zur Verbesserung der Arbeit im sozialen Bereich . . . . .	152
<i>Erich Rotthaus</i>	Wie modern Annette von Droste-Hülshoff das Problem der Schuld gesehen hat . . . . .	155
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
	Fortbildungstagung für Mitarbeiter der Vollzugsanstalt Heilbronn . . . . .	160
<i>Ludwig Harst</i>	Sicherheit im Strafvollzug . . . . .	161
<i>Helga Weber</i>	Behandlung im Strafvollzug . . . . .	162
<i>Fritz Fischer</i>	Konflikte im Strafvollzug . . . . .	163
<i>Annegret Kallab-Welzel</i>	Grundlagen des Verhaltens . . . . .	164
<i>Annegret Kallab-Welzel</i>	Methoden der Verhaltensänderung . . . . .	165
<i>Manuel M. Pendón</i>	Erwerb des Abschlußzeugnisses der Berufsschule in der Berufsbildungsstätte bei der JVA Zweibrücken . . . . .	167
	Aktuelle Informationen . . . . .	170
	Für Sie gelesen . . . . .	178
	Neu auf dem Büchermarkt . . . . .	183
	Aus der Rechtsprechung . . . . .	184

---

**Für Praxis und Wissenschaft**

## *Unsere Mitarbeiter*

<i>Harald Preusker</i>	Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstr. 32, 7520 Bruchsal
<i>Rüdiger Molketin</i>	Gerichtsreferendar, Markstr. 330, 4630 Bochum 1
<i>Dr. Klaus Mai</i>	Dipl.-Psych., Zähringer Str. 51, 6900 Heidelberg
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Regierungsdirektor, Rotdornschleife 9, 4700 Hamm
<i>Prof. Dr. Rainer Lochmann</i>	Egerstr. 11, 7014 Kornwestheim
<i>Margarete Brezger</i>	Fachhochschule f. Sozialwesen, Flandernstr. 101, 7300 Eßlingen
<i>Helma Drittler</i>	Fachhochschule f. Sozialwesen, Flandernstr. 101, 7300 Eßlingen
<i>Erika Gerstenberger</i>	Fachhochschule f. Sozialwesen, Flandernstr. 101, 7300 Eßlingen
<i>Hilde Haisch</i>	Fachhochschule f. Sozialwesen, Flandernstr. 101, 7300 Eßlingen
<i>Isolde Scheuber</i>	Fachhochschule f. Sozialwesen, Flandernstr. 101, 7300 Eßlingen
<i>Josef Virnich</i>	Fachhochschule f. Sozialwesen, Flandernstr. 101, 7300 Eßlingen
<i>Dr. Erich Rotthaus</i>	Psychotherapeut, Detmolder Str. 130b, 4800 Bielefeld 1
<i>Ludwig Harst</i>	Amtsinspektor, JVA, Steinstr. 21, 7100 Heilbronn
<i>Helga Weber</i>	Sozialarbeiterin, JVA, Steinstr. 21, 7100 Heilbronn
<i>Fritz Fischer</i>	Betriebsinspektor, JVA, Steinstr. 21, 7100 Heilbronn
<i>Annegret Kallab-Welzel</i>	Dipl.-Psych., JVA, Steinstr. 21, 7100 Heilbronn
<i>Manuel M. Pendón</i>	Fachlehrer am Berufsbildungswerk des DGB GmbH, Berufsbildungsstätte, JVA, Joh.-Schwebel-Str. 33, 6660 Zweibrücken
<i>Dr. Gustav Adolf Altenhain</i>	Ministerialdirigent, Justizministerium, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen
<i>Wolfgang Hetzer</i>	Assessor, Petersberger Hof 23, 6600 Saarbrücken
<i>Margrit Reichwald</i>	Sozialamtsrätin, JVA, 4650 Gelsenkirchen
<i>Martin Skambraks</i>	Pfarrer i.R., Psychoanalytiker, DGPPT, Kremmlerstr. 53, 7000 Stuttgart 70

## Zur Notwendigkeit eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Harald Preusker

### I. Die unterschiedliche Entwicklung von Straf- und Untersuchungshaftvollzug

Es wird seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung von nunmehr über einhundert Jahren bedauert, daß der Untersuchungshaftvollzug keine festumrissene gesetzliche Regelung erfahren hat. Der damalige § 116 und heutige § 119 StPO wurden stets als unzureichend empfunden. Auch heute findet sich in Theorie und Praxis kaum jemand, der die Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft durch § 119 StPO für ausreichend hält<sup>1)</sup>. Die Notwendigkeit der umfassenden gesetzlichen Neuregelung folgt zwingend aus der veränderten Rechts- und Vollzugswirklichkeit staatlicher Freiheitsentziehung. So ist die Lehre vom sogenannten „besonderen Gewaltverhältnis“ zwischen Staat und Strafgefangenen, mit der Eingriffe in die Rechte der Gefangenen ohne nähere gesetzliche Regelung möglich waren, durch die epochale Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 3. 1972<sup>2)</sup> beseitigt worden. Bis dahin waren Eingriffe rechtmäßig, soweit damit den Strafzwecken gedient, die Aufgaben des Vollzugs erfüllt oder die Ordnung der Vollzugsanstalt hergestellt oder aufrecht erhalten wurde. Statt dieser Generalregelung hat das Bundesverfassungsgericht festumrissene gesetzliche Eingriffstatbestände gefordert. Dies hat letztlich zum Strafvollzugsgesetz geführt, das seit 1. Januar 1977 die Rechtsstellung und die Eingriffstatbestände für den Bereich des Strafvollzugs umfassend regelt.

Im Bereich der Untersuchungshaft gilt nach wie vor § 119 StPO. Insbesondere die in Absatz 3 dieser Vorschrift enthaltene Ermächtigung, in die Rechte der Gefangenen einzugreifen, wenn der „Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Vollzugsanstalt es erfordert“, entspricht kaum noch unserem heutigen Verfassungsverständnis. Aber selbst wenn man mit dem Bundesverfassungsgericht<sup>3)</sup> diese Generalklausel eben noch toleriert, ergibt sich die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft aus der veränderten Vollzugswirklichkeit<sup>4)</sup>.

Durch die vom Strafvollzugsgesetz für den Strafvollzug normierte neue Aufgabenstellung – Behandlungsvollzug statt Verwahrvollzug – muß sich zwangsläufig auch die Ausgestaltung der Untersuchungshaft verändern, soll diese nicht zu einem zusätzlichen Hindernis für die Bemühungen um Wiedereingliederung der Strafgefangenen werden. Durch die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sind gravierende Unterschiede in der Rechtsstellung von Straf- und

Untersuchungsgefangenen geschaffen worden, wobei der Untersuchungsgefangene insgesamt als der Benachteiligte angesehen werden muß. Beispielsweise sei auf die Mindestbesuchszeit in § 24 StVollzG hingewiesen, die dem Untersuchungsgefangenen nicht garantiert ist. Ein anderes Beispiel macht deutlich, wie nah die Ungleichbehandlung von Straf- oder Untersuchungsgefangenen an eine Verletzung von Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz heranreicht. Der Strafgefangene, der ein Jahr lang gearbeitet hat, hat Anspruch auf 18 Tage bezahlte Arbeitspause. Diese vom Strafvollzugsgesetz „Freistellung von der Arbeitspflicht“ genannte Vergünstigung wurde einzig aus dem Grund gewährt, aus dem auch in der Arbeitswelt außerhalb der Gefängnisse Urlaub gewährt wird: Erholung von und Stärkung für die Arbeit.

Der Untersuchungsgefangene, der ebenfalls ein Jahr freiwillig – weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist – gearbeitet hat, soll diesen Anspruch selbst dann nicht haben, wenn er bei Antragstellung selbst schon Strafgefangener ist und nur in der Untersuchungshaft geleistete Arbeitszeiten angerechnet haben möchte. Das hanseatische Oberlandesgericht<sup>5)</sup> verneint einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz mit dem Hinweis, daß Untersuchungshaft und Straftat nach Zweck und Vollzug verschieden seien. Demgegenüber muß wohl eingesehen werden, daß es sich trotz der „klassischen“ Unterschiede zwischen den beiden Arten von Freiheitsentziehung hier um einen Lebenssachverhalt handelt, der gerade nicht von diesen Unterschieden erfaßt wird, daß es vielmehr darum geht, demjenigen, der ein Jahr lang gearbeitet hat, eine bezahlte Erholungsphase zu gewähren.

Es gibt auf dem Gebiet der Arbeit, aber auch im Betreuungsbereich eine Vielzahl von gleichgelagerten Problemen, die eines gemeinsam haben: Die Benachteiligung des Untersuchungsgefangenen gegenüber dem Strafgefangenen, ohne daß dies wegen der Eigentümlichkeiten der Haftarten geboten wäre. So gesehen, könnte sich die Notwendigkeit eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes auch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben, der Ungleichbehandlung gleicher Lebensbereiche verbietet, wenn kein vernünftiger Grund dafür vorliegt.

### II. Aufgaben und Wirklichkeit des Untersuchungshaftvollzugs

Die Untersuchungshaft dient der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens und der Sicherstellung der späteren Strafvollstreckung<sup>6)</sup> sowie der Gewährleistung der Ermittlungsaufgaben<sup>7)</sup>.

Untersuchungshaft ist demnach eine prozeßsichernde Maßnahme ohne Unwerturteil, die einem als unschuldig geltenden als Sonderopfer auferlegt wird<sup>8)</sup>. Keinesfalls darf die Inhaftierung oder die Ausgestaltung des Vollzugs als Druckmittel für Geständnisse oder Aussagen mißbraucht

1) Auch in der amtlichen Begründung der Bundesregierung zum Strafvollzugsgesetz wird von der Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft gesprochen. BTDRs 7/918, S. 100.

2) BVerfGE 33, 1

3) BVerfGE 35, 316, 33, 1, 11

4) Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug hat auf ihrer 6. Arbeitstagung im Mai 1980 „Grundsätze für ein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft“ verabschiedet, mit denen die Diskussion über das längst überfällige Gesetz sicherlich vorangebracht wird.

5) Beschluß vom 1. Oktober 1980 Vollz (Ws 11/80). Das Bundesverfassungsgericht hat die hiergegen eingelegte Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

6) BVerfGE 32, 87, 93

7) Peters, Strafprozeß 2. Auflage S. 353

8) Dünnebier in Löwe-Rosenberg 23. Auflage vor § 112 Randnummer 4

werden. Tatsächlich bewirkt der mehr oder weniger geschickte Umgang der Ermittlungsbehörden mit der drohenden Untersuchungshaft nicht selten, daß Verhaftete durch Geständnisse, Angaben über Mittäter, Preisgabe des Beuteverstecks etc. der Untersuchungshaft zu entgehen oder deren Beendigung zu erreichen suchen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich diese aus der Sicht der Ermittlungsbehörden wünschenswerte Wirkung um so leichter erreichen läßt, je mehr Angst der Verhaftete vor der Untersuchungshaft haben muß. Anders ausgedrückt: es besteht begründeter Anlaß für die Annahme, daß rechtliche und tatsächliche Verbesserungen des Vollzugs der Untersuchungshaft aus der Sicht derer, die die Untersuchungshaft als „Ermittlungswerkzeug“ ansehen, nicht unbedingt wünschenswert sind. Vielleicht ist dies eine der Ursachen für den krassen Widerspruch zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen und der praktischen Verweigerung derselben. Jedenfalls ist es nicht zu übersehen, daß die Untersuchungshaft bei dem Prozeß der tatsächlichen Umgestaltung des Strafvollzugs über Humanisierung, Liberalisierung bis hin zum behandlungsorientierten Vollzug verhängnisvoll vernachlässigt wurde. Dies hat bewirkt, daß die gegenwärtige Praxis der Untersuchungshaft bedenkliche sozialisierungsfeindliche und kriminalitätsfördernde Wirkungen zeitigt.

Die Vernachlässigung gilt für den baulichen, organisatorischen und insbesondere für den personellen Bereich, aber auch bezüglich der Verwirklichung der Gestaltungsgrundsätze des § 3 StVollzG, nämlich den Angleichungsgrundsatz und den Gegensteuerungsgrundsatz. Diese Grundsätze beanspruchen Gültigkeit bei jeder Art staatlicher Freiheitsentziehung und zu allererst bei dem Vollzug der Untersuchungshaft, weil sich diese gegen einen lediglich Verdächtigen richtet. Die formal-juristische Betrachtung der Unschuldsvermutung hat zu der Ungereimtheit geführt, daß der Untersuchungsgefangene, der für alle rückfallverhütenden Maßnahmen tabu sein soll<sup>9)</sup>, durch die Untersuchungshaft in Gefahr gerät, entsozialisiert und kriminalisiert zu werden, daß er aber andererseits im anschließenden Strafvollzug mit Bemühungen um seine soziale Eingliederung überschüttet wird<sup>10)</sup>. Hinzu kommt, daß sich die durchschnittliche Dauer von der Festnahme bis zur Rechtskraft des Urteils ständig verlängert hat<sup>11)</sup>. Ein ganz wesentlicher Grund für die lange Dauer der Untersuchungshaft und die dadurch gestiegene Anzahl der Untersuchungsgefangenen ist die obligatorische Anrechnung der Untersuchungshaft einschließlich der Dauer der Rechtsmittelverfahren, ohne Rücksicht auf deren Ausgang. Inzwischen belegen die Untersuchungsgefangenen zwischen 1/4 und 1/3 aller insgesamt vorhandenen Haftplätze, was zu einer enormen Belastung für den gesamten Strafvollzug geführt hat. Diese Entwicklung zwingt dazu, der Freiheitsentziehung durch Untersuchungshaft in ihren Auswirkungen auf den einzelnen Gefangenen aber auch auf den Strafvollzug insgesamt endlich mehr Bedeutung beizumessen als bisher. Eine

9) Dünnebieber a.a.O. Randnummer 2

10) Vergl. die insoweit zutreffende Kritik von Grunau JR 77, 51

11) Im internationalen Vergleich wird deutlich, daß die Bundesrepublik Deutschland an der Spitze der Länder mit langer Haftdauer liegt. Vergl. Jescheck/Krümpelmann, Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht; 1971 S. 997, 998, 90

durchschnittlich sechs Monate dauernde Untersuchungshaft ist keine Lappalie, sondern ein äußerst schwerwiegender Eingriff, dessen sinnvoller Vollzug ein neues gesetzlich geregeltes Konzept erforderlich macht.

In diesen Zusammenhang gehört auch der Hinweis, daß sich die Population in den Haftanstalten durch die Verschärfung der Haftvoraussetzungen wesentlich verändert hat. Die Anzahl derjenigen, die sich nach der Untersuchungshaft in Strafhaft wiederfinden, ist infolgedessen erheblich angestiegen.

Mit Verkürzung der Untersuchungshaft durch strafprozessuale Maßnahmen ist nicht zu rechnen. Im Gegenteil: die Aufblähung des Strafprozesses scheint sich eher zu verschlimmern. Eine Liberalisierung des Haftrechts – also weniger verhaften – ist angesichts ständig sinkender Aufklärungsquoten in den zahlenmäßig bedeutendsten Delinquenzbereichen aus kriminalpolitischen Gründen kaum zu erwarten. Folglich muß sich der Gesetzgeber auf die Situation einstellen und der Praxis die Rechtsgrundlagen zur Verfügung stellen, die einen den geschilderten Gegebenheiten angepaßten Untersuchungshaftvollzug, insbesondere neue Leitungs-, Entscheidungs- und Organisationsstrukturen in den Untersuchungshaftanstalten ermöglichen.

### III. Erforderliche Neuregelungen

Die erste Forderung, die ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz erfüllen müßte, wäre eine sinnvolle Kompetenzverteilung zwischen dem bisher allein zuständigen Richter und dem Leiter der Untersuchungshaftvollzugsanstalt. Früher wurde es als deutliche Privilegierung angesehen, daß der Untersuchungsgefangene nicht der staatlichen Verwaltung, der man auf diesem Gebiet kein allzugroßes Vertrauen entgegenbrachte, sondern ausschließlich dem Richter anvertraut war. Gemäß § 119 Abs. 6 StPO ist der Richter für alle denkbaren Maßnahmen während des Vollzugs der Untersuchungshaft allein zuständig, gleichgültig, ob diese den Haftzweck, die Sicherheit der Anstalt oder die Ausgestaltung des Vollzugs betreffen. Diese umfassende Kompetenz ist nicht mehr sachgerecht und auch verfassungsrechtlich nicht geboten<sup>12)</sup>, sie ist – wie bereits angedeutet – nur historisch zu verstehen. Diese Alleinzuständigkeit des Richters ist gegenwärtig zu dem entscheidenden Hindernis für eine organisatorische und inhaltliche Neuorientierung der Untersuchungshaft geworden. Vom Richter werden z.B. Entscheidungen über die Ausgestaltung des Hafttraumes, den Besitz von eigenen Sachen, das Mitbringen von Gegenständen beim Besuch, Ausführungen, Paketempfang, Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen oder an der Arbeit verlangt. Mit solchen Entscheidungen, die das Verfahren in der Regel nicht betreffen, ist der Richter hoffnungslos überfordert, zumal er immer nur für „seinen“ Untersuchungsgefangenen zuständig ist. Gerade letzteres führt nicht selten dazu, daß der eine Richter „seinem“ Gefangenen etwas gewährt, was ein anderer Richter „seinem“ Gefangenen vorenthält.

Die Praxis hat diese Alleinzuständigkeit durch zwei „Kunstgriffe“ etwas entschärft. So wird regelmäßig die

12) Dünnebieber a.a.O. Randnummer 15

Kompetenz für nicht belastende Maßnahmen auf den mit dem Ermittlungsverfahren besser vertrauten Staatsanwalt übertragen<sup>13)</sup>, wenn der Gefangene hiermit einverstanden ist. Weiter werden durch die pauschale Erklärung des Richters, daß für den Vollzug die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO) gelten solle, einige Kompetenzen auf den Anstaltsleiter übertragen und eine Reihe von abstrakteren Regelungen anwendbar, die einen einigermaßen einheitlichen Vollzug ermöglichen. Diese „Kunstgriffe“ bleiben jedoch unanwendbar, wenn der Richter von den aufgezeigten Möglichkeiten keinen Gebrauch macht.

Die aufgezeigte Situation ist sowohl für den Richter als auch für den Anstaltsleiter und erst recht für den betroffenen Gefangenen unbefriedigend. Da der Anstaltsleiter die Verantwortung für die Durchführung des Vollzugs der Untersuchungshaft trägt, muß die Zuständigkeit für Maßnahmen, die die Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt betreffen, auf diesen übertragen werden. Andererseits soll der Richter für alle Entscheidungen zuständig bleiben, die zur Sicherung des Verfahrens notwendig sind. Bei der Grenzziehung zwischen den beiden Kompetenzbereichen ist es erforderlich, den Begriff der Verfahrenssicherung etwas genauer zu durchleuchten. Dies ist wohl am einfachsten, wenn man sich an den Haftgründen orientiert. Bezüglich des wichtigsten Haftgrundes, der *Fluchtgefahr*, gilt es, nach Verhaftung des Verdächtigen diesen sicher zu verwahren und die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten<sup>14)</sup>.

Das heißt konkret, daß die Vollzugsanstalt den Verdächtigen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jederzeit verfügbar hält, Zustellungen bewirkt, den Verdächtigen mit allem versorgt, was zur Erhaltung der Gesundheit und speziell der Verhandlungsfähigkeit erforderlich ist und ihm ausreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung gibt.

Wenn nur dieser Haftgrund Fluchtgefahr vorliegt, so fällt es schwer, Bereiche zu finden, die aus Gründen der Verfahrenssicherung einer richterlichen Entscheidungskompetenz bedürfen. Die Verhinderung von Flucht war und ist schließlich die seit jeher vorrangige Aufgabe des Vollzugs. Es würde aus Gründen der Verfahrenssicherung daher ausreichen, wenn bei Vorliegen des Haftgrundes Fluchtgefahr nur Entscheidungen dem Richter vorbehalten blieben, die tatsächlich die Durchführung der Ermittlungsarbeit beziehungsweise des gerichtlichen Verfahrens betreffen könnten. Hierzu würde zum Beispiel die Überstellung des Gefangenen an Polizeibehörden und für die Verlegung in eine andere Anstalt gehören. Nicht betroffen wäre strenggenommen der Verkehr mit der Außenwelt, da die damit verbundenen Entscheidungen – wie bei den Strafgefangenen auch – aufgrund der größeren Sachkompetenz in den Entscheidungsbereich des Anstaltsleiters fallen könnten. Gleiches gilt für den Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO, der als *Haftgrund der Tatschwere* bezeichnet wird und bei Verbrechen gegen das Leben Anwendung findet. Da dieser Haftgrund lediglich an die Schwere des Delikts anknüpft und die Bedeutung der

Haft für die Verfahrenssicherung jedenfalls nicht im Vordergrund steht, besteht kein Anlaß, über die bei der Fluchtgefahr bereits genannten Bereiche hinaus richterliche Zuständigkeit zu akzeptieren.

Auch die Untersuchungshaft, die aufgrund eines *Haftbefehls nach § 230 Abs. 2 StPO* – also wenn der Angeklagte nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist – vollzogen wird, dient nur insoweit der Verfahrenssicherung, als die Präsenz des Angeklagten in der erneuten Hauptverhandlung sichergestellt werden soll<sup>15)</sup>. Einer richterlichen Kompetenz für die Vollzugsgestaltung einschließlich der Außenkontakte – Besuch und Schriftverkehr – bedürfte es somit nicht.

Gleiches gilt für die Haft aufgrund eines *Sicherungshaftbefehls nach § 453 c StPO*. Diese Freiheitsentziehung ist Untersuchungshaft, die dann verhängt werden kann, wenn der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung wahrscheinlich ist und der Proband entweder flüchtig ist oder Fluchtgefahr oder die Gefahr besteht, daß dieser erhebliche Straftaten begehen werde. Auch diese Haft dient nicht der Verfahrenssicherung, sondern stellt den Beginn der vorläufigen Vollstreckung der zu widerrufenden Strafe dar. Dies geschieht – wie § 453 c Abs. 2 StPO eindeutig klarstellt – in der Form der Untersuchungshaft, für deren Vollzug ebenfalls der Richter allein zuständig ist, obwohl hierfür eine sachliche Begründung nicht ersichtlich ist.

Ganz eindeutig nicht der Verfahrenssicherung dient der *Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112 a StPO*. Hier geht es einzig darum, der akuten Gefahr der erneuten Verbrechenbegehung zu begegnen.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr wird also nicht wegen der Tat, deren der Verhaftete nunmehr verdächtig ist, sondern nur wegen der Gefahr weiterer ähnlicher Straftaten verhängt und ist insoweit eine präventiv-polizeiliche Maßnahme. Dies könnte an sich zu einem Untersuchungshaftvollzug ohne richterliche Beteiligung überhaupt führen, da es ausschließlich um die sichere Verwahrung des Verdächtigen geht.

Akut wird das Kompetenzproblem im wesentlichen dann, wenn Untersuchungshaft wegen des *Haftgrundes Verdunkelungsgefahr* vollzogen wird. Diesem Haftgrund stand unser Gesetzgeber besonders mißtrauisch gegenüber, als er im Jahre 1964 das Haftrecht der StPO einschränkend reformierte. Die Absicht, auf Beweismittel oder in unlauterer Weise auf Zeugen oder Sachverständige einzuwirken, muß seither bekanntlich aufgrund „bestimmter Tatsachen“ erkennbar sein. Wegen dieser Einschränkung spielt die Verdunkelungsgefahr in der Haftpraxis eine sehr untergeordnete Rolle. Das heißt aber nicht, daß selten verdunkelt würde. Im Gegenteil: die Verdunkelungsgefahr ist in fast allen Haftfällen von beachtlicher Bedeutung, auch wenn es zur Annahme des Haftgrundes Verdunkelungsgefahr nicht ausreicht. Beispiel: Ein Beschuldigter verweigert Angaben, eine Reihe von Zeugen sind noch nicht vernommen, die Beute fehlt. Ein Tatzeuge, von dem man weiß, daß er den gesamten Tatablauf beobachtet hat, überlegt sich, ob er als Angehöriger überhaupt Angaben machen soll. In einem derarti-

13) In der Regel Postüberwachung und Besuchserlaubnisse

14) BVerfGE 32, 87, 93

15) Kleinknecht StPO 24. Auflage, § 230 Randnummer 9 ff.

gen Fall liegt die Verdunkelungsgefahr auf der Hand. Dennoch dürfte der Haftgrund nicht gegeben sein, weil es an den „bestimmten Tatsachen“ fehlt, die die Verhaftung rechtfertigen könnten. Aus diesem Beispiel erhellt, daß zwar nicht immer die vom Gesetz geforderten bestimmten Tatsachen festzustellen sind, aber sehr wohl die Gefahr der Verdunkelung besteht.

Die Konsequenz aus dieser Erkenntnis ist, daß auch bei Vorliegen einer der anderen Haftgründe – Fluchtgefahr, Tat schwere, Wiederholungsgefahr – die Kompetenzverteilung so vorgenommen werden muß, daß jedenfalls Verdunkelungshandlungen während der Haft möglichst sicher verhindert werden können<sup>16)</sup>. Daher muß die richterliche Entscheidungskompetenz in den Bereichen beibehalten werden, in denen die Gefahr der Verdunkelung am größten ist. Dies ist zweifellos der mündliche und schriftliche Kontakt des Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt. Der Anstaltsleiter, der das Verfahren und die Beweismittel nicht kennt, wäre somit nicht kompetent, wenn es um die Zulassung von Besuchern oder die Art der Überwachung von Besuchen geht.

Andererseits gibt es in fast jedem Strafverfahren noch vor rechtskräftigem Abschluß einen Zeitpunkt, von welchem ab Verdunkelungshandlungen zwar noch möglich sind, diese aber eine konkrete Gefahr der Verdunkelung nicht mehr herbeiführen können. So fehlt es beispielsweise trotz der Verdunkelungsabsicht an einer Verdunkelungsmöglichkeit, wenn die Beweise so gesichert sind, daß praktisch die Ermittlung der Wahrheit nicht mehr erschwert werden kann. Verdunkelungsgefahr scheidet in der Regel auch dann aus, wenn das Rechtsmittel auf die Rechtsfolgen beschränkt wird, da mit der Beschränkung der Schuldspruch und die ihn tragenden Feststellungen rechtskräftig werden<sup>17)</sup>. Im übrigen müßte ab diesem Zeitpunkt die Unschuldsvermutung mit der Folge als widerlegt angesehen werden, daß die auf dieser Unschuldsvermutung beruhenden Besonderheiten der Untersuchungshaft an Bedeutung verlieren und der weitere Vollzug der Untersuchungshaft durchaus andere Inhalte bekommen könnte. Eine Orientierung an den Zielen des Strafvollzugs erscheint dabei nicht ausgeschlossen.

Jedenfalls ist nach Wegfall der Gefahr von Verdunkelungshandlungen eine richterliche Kompetenz für Entscheidungen in dem Bereich der Außenkontakte entbehrlich. Die Zuständigkeit für Besuchsgenehmigungen, Besuchsüberwachung, Überwachung des Schriftverkehrs, Genehmigungen von Telefongesprächen usw. sollte ab diesem Zeitpunkt auf den Anstaltsleiter übertragen werden.

Ganz unabhängig vom Stand des Verfahrens sollte der Anstaltsleiter für die gesamte Dauer der Untersuchungshaft die Zuständigkeit zur Verhängung und Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen und besonderen Sicherungsmaßnahmen erhalten. Es ist nur folgerichtig und von der Sache her geboten, daß derjenige, der für Sicherheit und Ordnung

verantwortlich ist, auch über die entsprechenden disziplinarischen Mittel verfügt<sup>18)</sup>. Durch die Kompetenz des Anstaltsleiters würde erreicht werden, daß es nicht mehr zu unverständlich divergierenden Entscheidungen bei Zuständigkeit mehrerer Richter kommen könnte. Beispiel: vier Untersuchungsgefangene in einem Gemeinschaftshaftraum verstoßen in gleicher Weise gegen die Hausordnung. Bei Zuständigkeit von vier verschiedenen Richtern kann es trotz gleichlautender Anträge des Anstaltsleiters zu kraß unterschiedlichen Entscheidungen kommen, für die insbesondere die Betroffenen keinerlei Verständnis haben.

Weiter könnte die Dauer des Verfahrens verkürzt werden, da die Entscheidung des Anstaltsleiters in den meisten Fällen sofort möglich wäre. Die richterliche Zuständigkeit bringt gegenwärtig regelmäßig eine dem Sinne der Disziplinarmaßnahme abträgliche Verfahrensdauer mit sich.

Da gerade die geforderte Zuständigkeit des Anstaltsleiters für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen auf Widerstand stoßen wird, sollte geprüft werden, in welcher Weise der Haftzweck tangiert sein könnte. So könnte eingewendet werden, daß beispielsweise die Vollstreckung von Arrest die Verteidigungsmöglichkeiten oder die Verhandlungsfähigkeit des Untersuchungsgefangenen beeinträchtigen könnte. Um diesen verfahrensrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, wäre an eine Zustimmung des Richters zur Vollstreckung derartiger schwerwiegender Maßnahmen zu denken. Eine solche Lösung würde jedoch bewirken, daß genau die Probleme, die mit der Kompetenzverteilung gelöst werden sollten, an entscheidender Stelle wieder akut werden könnten. Es sollte deshalb ausreichen, wenn eine gesetzliche Bestimmung auch den Anstaltsleiter verpflichten würde, Disziplinarmaßnahmen so zu wählen und deren Vollzug so zu gestalten, daß weder die Verteidigung noch die Verhandlungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang ist noch ein eher atmosphärischer Aspekt anzusprechen. Der heutige Strafprozeß hat der Verteidigung ungewollt eine Fülle von Verschleppungsmöglichkeiten eingeräumt. Die Strafgerichte sind in der Regel überlastet und stehen unter heftigem Termindruck. Deshalb sind sie sehr daran interessiert, daß sich die Verteidigung und auch der Angeklagte einigermaßen kooperationsbereit zeigen und auf alles verzichten, was den Verhandlungsplan durcheinander bringen könnte. Es kommt daher nicht selten vor, daß Untersuchungsgefangene und ihre Verteidiger ein gewisses Maß an prozessuellem Entgegenkommen von irgendwelchen Haft erleichterungen abhängig machen wollen.

So verständlich die Interessenlage der Beteiligten ist, so sollten dennoch derartige Überlegungen nicht dazu führen, Abstriche von den Kompetenzforderungen für den Anstaltsleiter zu machen.

Neben der Entscheidungskompetenz müßte das Gesetz insbesondere die *Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen* zeitgemäß neu regeln. Zur Heraushebung des besonderen Rechtsstatus des Untersuchungsgefangenen

16) Dies gilt nicht für die Haft aufgrund § 453 c StPO, da hier – wie bereits dargelegt – ein Verfahren, in dem verdunkelt werden könnte, nicht mehr betrieben wird.

17) Die theoretische Möglichkeit, daß nach beschränkter Berufung auf die unbeschränkte Revision die Sache zur neuen Verhandlung zurückverwiesen wird, weil die Beschränkung nach Abfassung des Revisionsgerichts unwirksam war, kann hier vernachlässigt werden.

18) Andererseits muß es selbstverständlich bei der richterlichen Zuständigkeit für die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Verdunkelungshandlungen bleiben.

wird seit jeher gefordert, daß Untersuchungshaft in *besonderen Vollzugsanstalten* vollzogen werden soll. Diese Forderung scheint bei näherer Betrachtung jedoch nur noch bedingt den tatsächlichen Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen zu entsprechen. Da Untersuchungshaft schon aus Gründen des reibungslosen Ermittlungs- und Verfahrensablaufes möglichst in der Nähe des Gerichts vollzogen werden sollte, könnte die reine Untersuchungshaftanstalt jedenfalls bei kleinen Gerichten aus organisatorischen, personellen und wirtschaftlichen Gründen kaum effektiv sein. So wäre ein vernünftiges Arbeits- und Betreuungsangebot bei kleinen Anstalten nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand möglich. Auch die Erwartung, daß durch die Errichtung reiner Untersuchungshaftanstalten die soziale Stigmatisierung des Untersuchungsgefangenen abgeschwächt werden könnte, erscheint wenig realistisch. Das Gesetz könnte sich daher mit der Forderung begnügen, daß Untersuchungshaft nach Möglichkeit in eigenen Anstalten, im übrigen aber in besonderen Abteilungen von Strafvollzugsanstalten vollzogen wird.

Das *Recht auf Einzelunterbringung* ist zwar schon im § 119 StPO verankert, allerdings in der überzogenen Formulierung „der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden“. Von diesem an den Richter adressierten Verbot kann der Gefangene selbst nur Dispens erteilen, wenn er gemeinsame Unterbringung mit anderen Untersuchungsgefangenen beantragt. Mit Strafgefangenen darf er nicht untergebracht werden, selbst wenn er es wünschte<sup>19)</sup>. Diese als Vorzug konzipierte Regelung ist nicht mehr praktikabel und wird auch von dem Rechtsstatus des Untersuchungsgefangenen nicht gefordert. Vielmehr entspricht es heutigem Rechtsverständnis, daß der Untersuchungsgefangene auf das Recht auf Einzelunterbringung und Trennung von anderen Gefangenen verzichten kann, so daß auch eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen möglich wird. Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage kann es gelegentlich zu grotesken Situationen kommen, so beispielsweise, wenn von zwei ausländischen Untersuchungsgefangenen, die gemeinsam in einer Zelle untergebracht sind und von denen der eine für den anderen dolmetscht, einer für kurze Zeit Strafgefangener wird, weil er eine Ersatzfreiheitsstrafe in Unterbrechung der Untersuchungshaft verbüßen muß: Nach heutigem Recht müßten die beiden Gefangenen getrennt werden.

Anders als bei Strafanstalten, die nicht nur eine örtliche, sondern auch eine sachliche Zuständigkeit haben, bestehen für die Untersuchungshaftanstalten nur örtliche Zuständigkeiten. Es mischen sich Jugendliche, Erwachsene, vorläufig Festgenommene, erstmals Verhaftete, Verwahrloste, nicht Seßhafte, Süchtige, vielfach Vorbestrafte, zum Termin überstellte Gefangene, gelegentlich auch Auslieferungs-, Abschiebe- und Zivilgefangene. Einige Untersuchungshaftanstalten sind zusätzlich für den Vollzug kurzer Freiheitsstrafen zuständig. Die Tatvorwürfe reichen von den Bagatelldelikten bis hin zur Schwerstkriminalität. Diese Situation wird zu Recht bedauert. Das Gesetz müßte die Voraussetzungen für ein *Minimum an Differenzierung*

schaffen, so daß wenigstens die Gruppe der Untersuchungsgefangenen mit „geordnetem sozialen Hintergrund“<sup>21)</sup> von den übrigen Gefangenen getrennt werden könnte.

Die *mangelnde Arbeitspflicht* des Untersuchungsgefangenen wurde stets als statusbedingtes Privileg gegenüber dem zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen angesehen. Dementsprechend spärlich wurden und sind die Untersuchungshaftanstalten mit Werkstätten, Arbeitsräumen und geeignetem Personal ausgestattet. Es herrscht auch heute in der Untersuchungshaft noch das Prinzip der isolierenden Zellenarbeit (Nr. 43 Abs. 1, 2 UVollzO). Von der Vollzugsverwaltung kann überwiegend nur Arbeit auf niedrigstem Niveau angeboten werden, die entsprechend gering vergütet wird. Mittellose, aber arbeitswillige Untersuchungsgefangene verdienen somit – wenn sie überhaupt Arbeit erhalten – an einem schlechteren Arbeitsplatz weniger Geld, ganz abgesehen davon, daß die beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die im Strafvollzug einen Schwerpunkt bilden, gänzlich fehlen. Deshalb muß das Untersuchungshaftvollzugsgesetz einen Anspruch des Gefangenen auf ein vernünftiges Arbeitsangebot festschreiben und dafür sorgen, daß in den Anstalten die Voraussetzungen für ein derartiges Angebot geschaffen werden. Das Arbeitsentgelt sollte dem des Strafgefangenen entsprechen, wie es bereits im § 177 StVollzG vorgesehen ist. Auch die sozialversicherungsrechtliche Absicherung des arbeitenden Untersuchungsgefangenen sollte der des Strafgefangenen angeglichen werden. Dadurch könnten wesentlich mehr Untersuchungsgefangene zur freiwilligen Arbeit motiviert werden als dies heute der Fall ist. Im gegenwärtigen Vollzug der Untersuchungshaft wirkt gerade die nicht selten monatelange Untätigkeit der Gefangenen den späteren Bemühungen des Strafvollzugs entgegen.

Der Untersuchungsgefangene soll *Anspruch auf soziale Hilfe* haben. Diese sollte untersuchungshaftspezifisch ausgestaltet werden. Schwerpunkt der Hilfestellung ergeben sich somit am Anfang und am Ende des Vollzugs sowie evtl. vor und nach der Hauptverhandlung. Gerade in den ersten Tagen nach der Verhaftung benötigen viele Gefangene menschliche Zuwendung und Hilfe. In der größten französischen Vollzugsanstalt bei Paris ist es nach einer Anzahl von Selbsttötungen zur festen Regel geworden, jeden Neuankömmling in den ersten 48 Stunden mit einem intensiven Informations- und Betreuungsprogramm über die erste Zeit hinwegzuhelfen. Dadurch soll nicht zuletzt verhindert werden, daß sich der Neuankömmling den notorischen Bange-machern, „Rechtsberatern“ und Aufhetzern unter den anderen Gefangenen ausgeliefert sieht.

Ähnliche Intensität erfordert die Betreuung bei überraschender Entlassung. Es ist eine außerordentliche unbefriedigende Situation, wenn z.B. der Untersuchungsgefangene nach der Hauptverhandlung überraschend freigelassen wird und vernünftige Entlassungsvorbereitungen nicht mehr möglich sind. Das Gesetz sollte daher die Möglichkeit vorsehen, daß der Entlassene auf freiwilliger Grundlage noch einige Tage in der Vollzugsanstalt verbleiben kann<sup>20)</sup>.

21) Rotthaus NJW 73, 2271

20) Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter hat die Möglichkeit eines freiwilligen Verbleibs für die Dauer von höchstens fünf Tagen vorgeschlagen, „wenn dringende Gründe dafür vorliegen, daß er zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist“.

19) Es sei denn, es besteht aus räumlichen oder organisatorischen Gründen keine Möglichkeit der Trennung. § 119 Abs. 1 StPO.

Die wohl wichtigste Förderung an das Gesetz besteht darin, das *Tabu der erzieherischen Einwirkung auf den Gefangenen* aufzuheben und den Weg freizugeben für eine behandlungsorientierte Nutzung der Untersuchungshaft. Die auf formal-juristischen Prinzipien beruhende Ignorierung der tatsächlichen Behandlungsbedürfnisse der meisten Untersuchungsgefangenen muß endlich einem *behandlungsorientierten Gesamtkonzept für Untersuchungshaft und Straftat* weichen. Der einzig statusbedingte Unterschied liegt darin, daß der Untersuchungsgefangene alle diesbezüglichen Angebote ablehnen könnte. Bisher wurde daraus der Schluß gezogen, daß dann auch die Angebote nicht gemacht werden dürften oder jedenfalls keine Verpflichtung hierzu bestünde. Dieser Schluß hat zu der aufgezeigten verhängnisvollen Vernachlässigung der Untersuchungshaft geführt und muß durch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz unbedingt korrigiert werden. Wie im behandlungsorientierten Strafvollzug, wird es auch zukünftig in der Untersuchungshaft darauf ankommen, die Gefangenen zur freiwilligen Arbeit zu motivieren. Auch im Strafvollzug kann niemand gezwungen werden, an therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen oder sich beruflich aus- oder weiterbilden zu lassen. Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz wird den Justizverwaltungen aufgeben müssen, eine den Bedürfnissen der Untersuchungshaft entsprechende Angebotspalette bereitzustellen. Auch sollte dem dazu bereiten Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, an schulischen und beruflichen Förderungsmaßnahmen in Einrichtungen des Strafvollzugs teilzunehmen<sup>22)</sup>.

Ausländische Beispiele zeigen, daß die Diskrepanz zwischen den behandlungsorientierten Zwecken des Strafvollzugs und dem Zweck der Untersuchungshaft durchaus zugunsten einer *behandlungsorientierten Nutzung der Untersuchungshaft* gelöst werden kann. So kennt die Schweiz das Institut des freiwilligen vorzeitigen Strafantritts. Auch in den Niederlanden und in Österreich gibt es Resozialisierungsprogramme für – allerdings jugendliche – Untersuchungsgefangene<sup>23)</sup>.

#### IV. Zusammenfassung:

Durch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Untersuchungshaft in ein behandlungsorientiertes Gesamtkonzept einzubeziehen. Dazu gehört insbesondere, daß die Vernachlässigung der Untersuchungshaft im personellen, organisatorischen und baulichen Bereich ebenso beendet wird wie die sachlich nicht mehr gerechtfertigte Alleinständigkeit des Richters. Andererseits darf die rechtshistorische Grunderfahrung nicht übersehen werden, daß mit neuen Gesetzen allein die tatsächlichen Verhältnisse noch nicht verändert werden, daß es vielmehr darauf ankommt, diejenigen, denen die Umsetzung des Gesetzes in die praktische Arbeit anvertraut ist, für die neuen Aufgaben zu gewinnen.

22) Dies wird aus Verfahrensgründen regelmäßig erst nach Abschluß der letzten Tatsacheninstanz möglich sein.

23) Müller-Dietz, Grundfragen der Untersuchungshaft, Protokolldienst der evangelischen Akademie Bad Boll 11/77 S. 15 mit Hinweis auf die holländische Anstalt „de Sprang“ in Den Haag und das Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof in Wien. Gemäß § 93 JGG soll die Untersuchungshaft bei Jugendlichen ebenfalls erzieherisch gestaltet werden.

## Untersuchungshaft und freie Arztwahl

Rüdiger Molketin

### I.

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient vor allem folgenden Zielen: Ausschaltung der Gründe, die Anlaß für den Haftbefehl (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 1 - 3) waren, Sicherstellung eines geordneten Strafverfahrens sowie der späteren Strafvollstreckung<sup>1)</sup>.

### II.

Die Rechtsstellung des Untersuchungshäftlings ist mit der eines Strafgefangenen nicht zu vergleichen. Rechtsgrundlage für Beschränkungen während des Vollzugs ist *allein* die lückenhafte Regelung in § 119<sup>2)</sup>.

Angesichts dieser Sachlage ist, in der tagtäglichen Vollzugspraxis, die UVollzO von besonderer Bedeutung: Ihr kommt lediglich die Rechtsnatur einer Verwaltungsvorschrift zu; daher bindet sie nur die Justizverwaltung, hingegen nicht den Gefangenen oder gar den Richter<sup>3)</sup>, der (gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1) die gesetzlich zulässigen Maßnahmen anordnen muß. Durch die Anwendung der UVollzO „wird der Richter zu einem verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Normsetzer, der die Blankettnorm des § 119, deren inhaltliche Leere sich deutlich in der Fülle detaillierter Regelungen in der UVollzO widerspiegelt, durch Globaltransformation einer Verwaltungsvorschrift erst vollziehbar gemacht“<sup>4)</sup>.

Die schematische Anwendung der UVollzO durch den Richter begegnet, sicherlich zu Recht, (verfassungs)rechtlichen Bedenken. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß in diesen Verwaltungsvorschriften „jahrzehntelange Erfahrungen“ Niederschlag gefunden haben<sup>5)</sup>.

Gewisse Vorzüge sollen und können nicht geleugnet werden: Insbesondere der noch über wenig praktische Erfahrung verfügende Richter sollte diese Verwaltungsvorschriften zu Hilfe nehmen und – anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles – prüfen, ob Abweichungen geboten sind<sup>6)</sup>. Ferner ist diese Regelung – bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft – ein gewisser „Ersatz“; ansonsten bestünden für den Untersuchungsgefangenen überhaupt keine „statusbestimmenden Regelungen“<sup>7)</sup>.

§§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO

1) Kleinknecht/Janischowsky, Das Recht der Untersuchungshaft, 1. Auflage, 1977, Rdnr. 2, 354; Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, 2. Auflage, 1978, 345 f. (alle m.w.N.)

2) Eingehend: Müller-Dietz, Fn. 1, 345 f.; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug – Eine Einführung, 2. Auflage, 1977, 77 f.

3) Müller-Dietz, Fn. 1, 346; Kleinknecht/Janischowsky, Fn. 1, Rdnr. 337

4) Zutreffend: Arndt/von Olshausen JuS 1975, 143 ff., 145 (m.w.N.)

5) Kleinknecht/Janischowsky, Fn. 1, Rdnr. 337 (m.w.N.)

6) LR (Dünnebieber), 23. Auflage, 1978, § 119, Rdnr. 8; Böhm, Strafvollzug, 1. Auflage, 1979, 201

7) LR (Dünnebieber), Fn. 6, § 119, Rdnr. 33; Böhm, Fn. 6, 204

### III.

1.) Die Gesundheit des Untersuchungsgefangenen zu pflegen und zu schützen ist nicht nur moralische, sondern auch rechtliche Verpflichtung des Staates<sup>8)</sup>. Es wird (m.E. zu Recht) von einer „Beschützergarantenstellung“ der in Frage kommenden Vollzugsbediensteten im Sinne von § 13 StGB gesprochen<sup>9)</sup>.

Nr. 56 Abs. 1 Satz 1 UVollzO bestimmt, daß die gesundheitliche Betreuung der Untersuchungshäftlinge den Anstaltsärzten obliegt. Sie umfaßt nicht nur die rein medizinische Behandlung im Krankheitsfall, sondern auch die Sorge um hygienisch und medizinisch einwandfreie Unterbringung in den Haft- und sonstigen Räumen, insbesondere: ausreichende Luftzufuhr, Beheizung sowie Bewegung im Freien<sup>10)</sup>.

Das KG<sup>11)</sup> billigt den Entzug der Schreibmaschine des beschwerdeführenden Untersuchungshäftlings wegen „Gefahr gesundheitsschädigender Kraftanspannung“ bei „mit dem geschwächten Gesundheitszustand nicht zu vereinbarem (übermäßigem) Gebrauch“. – Diese Entscheidung wird mit Recht als zu weitgehend kritisiert<sup>12)</sup>. Die der Vollzugsbehörde obliegende Fürsorgepflicht darf nicht in „eine neben das Gesetz tretende, alles überlagernde Eingriffs- und Bevormundungsermächtigung verkehrt werden“<sup>13)</sup>.

2.) Mit Zustimmung des Richters und nach Anhörung des Anstaltsarztes kann dem Untersuchungshäftling gestattet werden, auf eigene Kosten einen *beratenden* Arzt hinzuzuziehen (Nr. 56 Abs. 1 Satz 2 UVollzO). Diese Behandlung soll, von Ausnahmen abgesehen, in der Anstalt stattfinden, weil der „Anstaltsarzt beraten werden soll“<sup>14)</sup>. Hingegen ist die UVollzO (Nr. 56 Abs. 2) bei Behandlung durch einen Zahnarzt, außerhalb der Anstalt, großzügiger: Hier kann dieser – im Regelfall in seiner Privatpraxis – den Patienten untersuchen<sup>15)</sup>.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein<sup>16)</sup>; das Gericht macht die Erlaubnis zur Behandlung durch einen anstaltsfremden Zahnarzt weder von einem Bedürfnis abhängig noch läßt es den Einwand (der Vollzugsbehörde) gelten, es werde eine besondere Überwachung (und damit verstärkter Personalaufwand) erforderlich<sup>17)</sup>.

#### Was das OLG hinsichtlich der Hinzuziehung eines Zahn-

8) *Hennerkes*, Die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen, Diss., Freiburg i.B., 1966, 132; *LR (Dünnebier)*, Fn. 6, § 119, Rdnr. 42, 152

9) *Herzberg* ZStW Bd. 91, 1979, 557 ff., 575; ähnlich: OLG Koblenz NJW 1977, 1461 ff., 1462

10) *Grunau*, Kommentar zur UVollzO, 2. Auflage, 1972, Nr. 56, Rdnr. 1

11) JR 1958, 470

12) *KMR (Müller)*, StPO-Kommentar, 7. Auflage, 1980, § 119, Rdnr. 36

13) Zutreffend: *Arndt/von Olshausen* JuS 1975, 143 ff., 146

14) *Grunau*, Fn. 10, Nr. 56, Rdnr. 7

15) *Grunau*, Fn. 10, Nr. 56, Rdnr. 9

16) Beschluß vom 28. 9. 1953 = SchlHA 1954, 56

17) Zustimmend: *Hennerkes*, Fn. 8, 132

arztes annimmt, muß erst recht für einen Allgemeinmediziner gelten<sup>18)</sup>. Zumeist werden zwischen diesem und dem Patienten Probleme besprochen, die weitaus mehr den „persönlichen Intimbereich“ tangieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Untersuchungshäftling sich zu einer besonders folgenreichen (oder schwerwiegenden) Behandlung entschließt. In diesem Zusammenhang sei namentlich auf die Kastration hingewiesen<sup>19)</sup>. Aufgrund dieser Erwägungen sollte dem frei gewählten Arzt prinzipiell das gleiche Vertrauen entgegengebracht werden wie dem Verteidiger<sup>20)</sup>.

3.) Die freie Arztwahl des Patienten ist Ausfluß des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)<sup>21)</sup>.

Unabdingbare Voraussetzung für eine effektive Behandlung durch den konsultierten Arzt ist ein Vertrauensverhältnis zwischen diesem und dem Patienten. Des weiteren ist der frei gewählte Arzt, da gegenüber der Anstalt nicht gebunden, im Hinblick auf die medizinischen Maßnahmen „weisungsunabhängig“<sup>22)</sup>.

4.) Nunmehr ist zu prüfen, ob und ggfs. inwieweit diese Grundsätze auf den Vollzug der Untersuchungshaft zu übertragen sind.

a) Von Vollzugspraktikern werden namentlich folgende Gesichtspunkte *gegen* eine freie Arztwahl vorgetragen: Arbeitsüberlastung der Vollzugsbediensteten, Kontrolle des „freien“ Arztes; bei Untersuchung außerhalb der Anstalt bestehe immer erhöhte Entweichungsgefahr; ferner: die dem Arzt obliegende Schweigepflicht gegenüber Dritten, also auch gegenüber den Vollzugsbediensteten. Schwierigkeiten bei der Überwachung der Einnahme verordneter Arzneimittel sowie Gefahr leichterer Selbstbeschädigung<sup>23)</sup>

b) Einige dieser Argumente mögen – im Vollzugsalltag – sicherlich von gewisser Bedeutung sein. Dennoch: Eine so schematische Regelung durch eine Verwaltungsvorschrift (Nr. 56 Abs. 1 Satz 2 UVollzO) steht in aklatantem Widerspruch zur gesetzlichen Regelung in § 119 Abs. 3 und 4<sup>24)</sup>.

Jeder Antrag eines Untersuchungsgefangenen ist individuell zu bescheiden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die näheren Umstände des Einzelfalles umfassend zu würdigen sowie schriftlich zu begründen. Ansonsten wäre dem Rechtsmittelgericht eine Überprüfung im Hinblick auf (gerügte) Rechtsfehler unmöglich. Generelle

18) Mit Recht: *Hennerkes*, Fn. 8, 132

19) Vgl. dazu insbes.: § 3 Abs. 1 KastrationsG; eingehend: *Schönke/Schröder (Eser)*, 20. Auflage, 1980, § 223 StGB, Rdnr. 55 ff., 56; *Laufs*, *Arztrecht*, 2. Auflage, 1978, Rdnr. 112 ff.

20) Mit Recht: *LR (Dünnebier)*, Fn. 6, § 119, Rdnr. 152 (a.E.)

21) Noch offen gelassen von: BVerfGE 16, 286 ff., 303 f.; zutreffend bejaht von: *Niemöhlmann*, in: Ingo von Münch (Hrsg.), *Kommentar zum GG*, Bd. 1, 1975, Art. 2, Rdnr. 19, 33

22) *Laufs*, Fn. 19, Rdnr. 6, 22 (m.w.N.)

23) Vgl. z.B.: *Grunau*, Fn. 9, Nr. 56, Rdnr. 1, 7

24) *LR (Dünnebier)*, Fn. 6, § 119, Rdnr. 152

Anordnungen, wie z.B. Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht, sind keinesfalls zulässig<sup>25)</sup>.

In der Praxis erweist sich vor allem die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB) als entscheidendes Hemmnis. Sie obliegt dem frei gewählten Arzt auch gegenüber seinen im Vollzug tätigen Kollegen, wenn sein Patient ihn nicht (ausdrücklich) entbindet. Zumeist wird, unter fragwürdiger Berufung auf die Verhältnismäßigkeitsklausel in § 119 Abs. 3, die Erlaubnis erteilt, falls der Antragsteller folgende „Auflagen“ – einzeln oder „gebündelt“ – akzeptiert: Untersuchung in der Haftanstalt (!) durch den hinzugezogenen Arzt (zumeist noch in Gegenwart eines Anstaltsarztes), Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Vollzugsmediziner<sup>26)</sup>.

Eine derart weitreichende Restriktion des Gesetzes, offensichtlich aufgrund der Verwaltungsvorschrift in Nr. 56 Abs. 1 UVollzO, ist gesetzeswidrig, weil sie dem erklärten Zweck des § 119 sowie dem Grundrecht des Untersuchungsgefangenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) zuwiderläuft.

§ 119 Abs. 2 räumt dem Untersuchungshäftling prinzipiell alle Rechte ein, die er – in Freiheit lebend – auch hätte. In diese Rechtssphäre darf nur eingegriffen werden, wenn zwingende Gründe des Zweckes der Untersuchungshaft (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 1 - 3) sowie der Ordnung der Anstalt (§ 119 Abs. 3 StPO) diese konkrete Maßnahme unerlässlich machen. Bloße „Lästigkeiten“ für die Bediensteten sowie chronischer Personalmangel sind (auf Dauer) keine ausreichenden Umstände für derart massive Rechtsbeschränkungen<sup>27)</sup>.

Das nächste Argument: Der Häftling habe zu große Mißbrauchsmöglichkeiten bzgl. nicht sachgerechter Einnahme der (vom frei gewählten Arzt) verordneten Medikamente. Auf diese Weise könne einem Suizid(versuch) Vorschub geleistet werden. – Erfahrene Praktiker wissen zu berichten, daß die meisten Untersuchungsgefangener nur ein Ziel anvisieren: Die schnellstmögliche Entlassung aus der Haft; somit erweist sich dieser Gesichtspunkt, zumindest in dieser Pauschalität, als nicht stichhaltig.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die Vollzugsbehörde aufgrund der ihr gegenüber jedem Gefangenen obliegenden Garantienpflicht<sup>28)</sup> durchaus verpflichtet sein, dem betr. Untersuchungshäftling die Einnahme der verordneten Arzneien nur in Gegenwart eines Vollzugsbediensteten zu gestatten, bspw. um der (belegbaren) Gefahr einer Selbstbeschädigung oder eines Mißbrauchs vorzubeugen<sup>29)</sup>.

c) Die Erkenntnis und Erfahrungen der letzten Jahre in

25) LR (Dünnebier), Fn. 6, § 119, Rdnr. 30; Kleinknecht/Janischowsky, Fn. 1, Rdnr. 357

26) Dazu: Kleinknecht/Janischowsky, Fn. 1, Rdnr. 418 (m.w.N.)

27) BVerfGE 15, 288 ff., 295 f.; Kleinknecht, StPO-Kommentar, 39. Auflage, 1979, § 119, Rdnr. 11 (m.w.N.)

28) Vgl.: Fn. 8

29) Grunau, Fn. 9, Nr. 56, Rdnr. 3

bezug auf „konspiratives Zusammenwirken“ zwischen sog. „Verteidigern des Vertrauens“ und inhaftierten „Gesinnungsgenossen“ können auch vorliegend nicht ignoriert werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen Beschuldigten, die unter anderem eines Vergehens des § 129a StGB bezichtigt werden.

Auch diesem Kreis von Untersuchungsgefangenen darf nicht generell die freie Arztwahl versagt werden. Allerdings werden bei ihnen stärkere „Sicherheitsvorkehrungen“ notwendig sein. Falls keine anderen (d.h. mildereren) Maßnahmen ausreichen, kommt nur – bezogen auf den konkreten Fall – die Versagung dieser Vergünstigung in Betracht<sup>30)</sup>. – Besteht der begründete (und beweisbare) Verdacht des kollusiven Zusammenwirkens zwischen Arzt und inhaftiertem Patienten, so kann die erteilte Erlaubnis jederzeit – wegen Mißbrauchs durch den Antragsteller – widerrufen werden, falls keine anderen „Sanktionen“ ausreichen.

#### IV. Ergebnis

1. Dem Untersuchungshäftling ist generell die freie Arztwahl zu gestatten. Sie ist Ausfluß des allgemeinen Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Der konsultierte Arzt darf seinen Patienten – in – und außerhalb der Anstalt – untersuchen und behandeln, ohne den Anstaltsärzten Rechenschaft schuldig zu sein.

2.) Die Gerichte dürfen *nicht ausnahmslos* zur Bedingung machen, daß der Betreffende den ihn behandelnden Arzt von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Anstaltsmediziner entbindet. Dies gilt auch für andere „Bedingungen“ mit ähnlichen Auswirkungen, namentlich der Angabe der verordneten Arzneimittel. – In begründeten Fällen, z.B. bei der Gefahr der Selbstbeschädigung oder nahe liegendem Medikamentenmißbrauch, können unerlässliche Beschränkungen, bspw. Information bestimmter Bediensteter über die verordneten Arzneien, dem Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

3.) Nr. 56 Abs. 1 Satz 2 UVollzO ist keine taugliche Rechtsgrundlage für Gerichte: Zum einen ist sie nur eine bloße Verwaltungsvorschrift; zum anderen ist diese Restriktion keinesfalls mit den in § 119 Abs. 2, 3 und 4 normierten „Grundprinzipien“ zu vereinbaren.

4.) Mißbraucht der Untersuchungshäftling, sei es allein oder im Zusammenwirken mit dem konsultierten Arzt, die eingeräumte Vergünstigung, so kann diese – wegen Mißbrauchs – jederzeit widerrufen werden, falls keine mildereren „Sanktionen“ ausreichen.

5.) Es bleibt nur zu hoffen, daß ein „Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft“ nicht allzu lange mehr auf sich warten läßt, da der derzeitige Rechtszustand – insoweit besteht grundsätzlich Einigkeit – höchst unbefriedigend ist<sup>31)</sup>.

30) Vgl.: BVerfGE 15, 288 ff., 296; LR (Dünnebier), Fn. 6, § 119, Rdnr. 35

31) Müller-Dietz, Fn. 1, 347; Böhm, Fn. 6, 210 (alle m.w.N.)

# Ein Vorschlag zur Vereinheitlichung der diagnostischen Fragestellung bei der psychologischen Zugangsuntersuchung im Regelvollzug

Klaus Mai

## 1. Vorbemerkung <sup>1</sup>

Das StVollzG schreibt in § 6 bei neu zugewandenen Gefangenen eine Behandlungsuntersuchung vor. Diese soll die Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse des jeweiligen Gefangenen beinhalten und als Grundlage für die Aufstellung des Vollzugsplanes (§ 7) dienen. Mit Bezug auf § 154 Abs. 1 StVollzG wird die Behandlungsuntersuchung arbeitsteilig vorgenommen, wobei die in § 155 Abs. 2 genannten Fachkräfte unter ihren fachspezifischen Aspekten zusammenarbeiten (Calliess 1978, S. 82). Dabei genügen nach Ansicht von Calliess keinesfalls die bisher üblichen rein oberflächlichen Verfahren, daß Gefangene lediglich einen Lebenslauf schreiben und Fragebögen über ihre persönlichen Verhältnisse ausfüllen. Vielmehr soll die Untersuchung durch human- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse angeleitet und mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden (Calliess 1978, S. 82).

Bislang ist der fachspezifische Beitrag, der vom Psychologen dabei zu leisten ist, nicht genauer definiert worden. Dadurch, daß eine fachspezifische Abgrenzung bei der Untersuchung gefordert ist, wird dem Psychologen darüber hinaus nicht einmal eine hervorgehobene Kompetenz zugebilligt, obwohl faktisch nur er die Forderung nach fachkundiger Anwendung wissenschaftlicher psychodiagnostischer Methoden von seiner wissenschaftlichen Ausbildung her erfüllen kann. So ist es zu verstehen, daß in der Praxis ein unangenehmes Kompetenzengerangel stattfindet und die Behandlungsuntersuchung von Anstalt zu Anstalt verschieden gehandhabt wird, wobei auch der spezifische Beitrag des Psychologen recht unterschiedlich ausfällt. Dieser Zustand ist auf die Dauer unbefriedigend und der Sache wenig dienlich. Mit dem folgenden Vorschlag möchte ich deshalb versuchen, zu seiner Überwindung beizutragen.

## 2. Die Formulierung der Fragestellung

Bei der Aufstellung des Vollzugsplanes handelt es sich im wesentlichen um Entscheidungen über die Zuordnung von Behandlungsmaßnahmen zu Gefangenen. Da Behandlungsmaßnahmen Geld und Arbeitszeit kosten, besteht die Notwendigkeit, die Maßnahmen so zuzuordnen, daß die bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zu dem erzielten Nutzen stehen. Dieser Notwendigkeit ist am besten dadurch Rechnung zu tragen, daß die Maßnahmen nur solchen Gefangenen zugeordnet

werden, die dafür geeignet sind. Um eine optimale Zuordnungsentscheidung zu gewährleisten, ist also vornehmlich eine Eignungsdiagnose erforderlich. Die Feststellung der Eignung für bestimmte Maßnahmen ist eine i.e.S. psychodiagnostische Fragestellung.

Die psychodiagnostische Eignungsuntersuchung unterliegt nun selber wiederum der Forderung nach einer ausgeglichenen Kosten-Nutzen-Relation. So ist es beispielsweise sinnlos, im Hinblick auf die Zuordnung spezifischer Maßnahmen eine universelle, auf die ganze Persönlichkeit gerichtete Untersuchung vorzunehmen. Eine solche universelle Persönlichkeitseinschätzung wäre nicht nur zu teuer und zu zeitaufwendig; sie ist aus prinzipiellen Erwägungen heraus auch gar nicht zu leisten (vgl. Hörmann, 1967, S. 102) <sup>1</sup>. Es genügt, bei der psychodiagnostischen Untersuchung die Aspekte in der Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen, welche für die jeweils in Frage stehende Eignungsfeststellung von Belang sind. Ich möchte deshalb ausdrücklich Calliess zustimmen, wenn er fordert, daß sich die Behandlungsuntersuchung nur auf Umstände erstrecken soll, „... deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist“ (Calliess 1978, S. 83).

Ausgehend von den laut § 7 StVollzG zur Disposition stehenden Behandlungsmaßnahmen ist die Eignung für folgende Maßnahmen psychodiagnostisch zu untersuchen:

- (a) die Eignung für Lockerungen/offener Vollzug
- (b) die Eignung für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung
- (c) die Eignung für sozialpädagogische Behandlung

Die Untersuchung richtet sich auf bestimmte Persönlichkeitsvariablen, die für die Eignungsfeststellung als Kriterium dienen. Ich habe diese Kriterien systematisch in Form eines Erhebungsbogens zusammengefaßt und für die praktische Anwendung in der Vollzugsanstalt konzipiert. Diesen Bogen stelle ich hiermit vor:

### Vorderseite:

Psychologische Abteilung  
Erhebungsbogen für Zugänge

Ps

Name des Delinquenten ..... geb. ....  
Einweisungsbeschluß vom ..... liegt -- nicht -- vor

I. Stellungnahme zur Frage der Eignung des Delinquenten für Behandlungsmaßnahmen betr. § 7 StVollzG

1.1 Zur Frage der Unterbringung

Sind Anhaltspunkte für das Bestehen einer -- schweren -- Persönlichkeitsstörung gegeben?  
ja/nein

Falls ja, Bezeichnung des Syndroms:

Haftreaktive Verhaltenstendenz

Reaktionstendenz in besonders belastenden Situationen

1. Für wertvolle Hinweise bin ich Herrn Ministerialdirigent Willi Reuschenbach (†) zu Dank verpflichtet.

1. eine mit dem Universalitätsanspruch auftretende Persönlichkeitsdiagnose hat daher zwangsläufig eine unbegründete Etikettierung des Gefangenen zur Folge.



schlägige Literatur (bspw. Mietzel 1973; dort s. weiterführende Literatur).

### 3.3 Ad Punkt 1.3 des Bogens: Zur Frage der Eignung für (sozialpädagogische) Gruppenarbeit/Suchtgruppe

Die Entscheidung über die Zuteilung zu einer sozialpädagogisch geleiteten Gruppe wird nach meinen Erfahrungen bislang meistens nach dem Kriterium des bloßen Teilnahmewunsches eines Gefangenen gefällt. Diese Praxis ist so lange unproblematisch, als das Angebot an Gruppen so umfangreich ist, daß alle Gefangenen, die teilnehmen wollen, auch aufgenommen werden können. Übersteigt aber die Anzahl der Anträge das vorhandene Gruppenangebot, tritt das Eignungskriterium in den Vordergrund. In der Tat ist nicht jeder Gefangene für die Teilnahme an sozialpädagogischer Gruppenbehandlung geeignet.

Ein Behandlungserfolg ist von vorneherein in Frage gestellt, wenn bei dem zu beurteilenden Gefangenen eine schwere Persönlichkeitsstörung (vgl. Abschnitt 3.1), unterdurchschnittliche Intelligenz (vgl. Abschnitt 3.2) und/oder eine Cerebralschädigung vorliegt. Für Gefangene, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, kommt im Regelfall eine Behandlung zu spät.

Sind diese Mindestvoraussetzungen erfüllt, kann die eigentliche Prüfung der Behandlungsseignung vorgenommen werden. Dazu ist zunächst zu untersuchen, ob die Behandlungsmotivation bzw. der Teilnahmewunsch ernst gemeint ist. Die Ernsthaftigkeit der Behandlungsmotivation kann nicht von vorneherein unterstellt werden, weil viele Gefangene eine Behandlungsbereitschaft lediglich nach außen signalisieren, um Vorteile zu erlangen, nicht aber, weil sie wirklich ein Resozialisierungsinteresse verfolgen. Sie wären, wenn man sie zur Gruppenarbeit zuließe, für den Gruppenprozeß ein Hindernis. Die Ernsthaftigkeit der Behandlungsmotivation ist normalerweise einzuräumen, wenn der Gefangene keine schwerwiegenden Einwände gegen Gruppenarbeit im allgemeinen oder speziell in der Haft geltend macht, wenn er bereit ist, mit anderen über seine persönlichen Probleme zu reden, wenn er keine schwerwiegenden Vorbehalte gegen den behandelnden Sozialpädagogen äußert und wenn er einen ausdrücklichen Hilfewunsch vorbringt. Liegen Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Behandlungsmotivation vor, so sollte die subjektive Einstellung des zu prüfenden Gefangenen zu Behandlungsmaßnahmen genau exploriert und das Ergebnis bei der endgültigen Entscheidung sorgfältig abgewogen werden.

Über die Frage der Ernsthaftigkeit der Behandlungsmotivation hinaus muß dann noch im Hinblick auf die mögliche Funktion eines Gefangenen im Gruppenprozeß überprüft werden, ob und inwieweit seine Teilnahme für ihn selber oder für die Gruppe eher von Nachteil sein wird. Eine Gegenindikation in diesem Sinne ist bspw. gegeben, wenn es sich um eine extrem ich-schwache Persönlichkeit handelt (Battegay 1971, S. 112 - 115). Ein solches Gruppenmitglied wäre den anderen wehrlos ausgeliefert und würde durch den Gruppenprozeß noch weiter geschwächt werden. Eine weitere Gegenindikation ist dann anzunehmen, wenn bei einem Gefangenen extrem monopolistische Tendenzen vorherrschen (Battegay a.a.O.). Er würde mit seinem Geltungsstreben die Behandlung der übrigen Gefangenen be-

hindern. Eine dritte Gegenindikation liegt bei Gefangenen vor, welche dazu neigen, ihre mehr oder weniger unbewußten Konflikte demonstrativ zu agieren (Battegay a.a.O.). Da die Gruppenmitglieder sich aufgerufen fühlen, ihnen beizustehen, werden sie noch mehr in ihrer Bemühung, von der Umgebung als Opfer der Justiz oder der Gesellschaft im allgemeinen akzeptiert und getragen zu werden, bestärkt. Die Teilnahme solcher Gefangener wäre somit für sie selbst, aber auch für den Fortgang des Gruppenprozesses von Nachteil.

Die bis hier gegebenen Erläuterungen zur Prüfung der Eignung für sozialpädagogische Gruppenarbeit gelten gleichermaßen auch für die Prüfung der Eignung für psycho- und sozialtherapeutische Behandlung. Für diese Behandlungsformen müssen allerdings noch zusätzliche Kriterien erfüllt sein, wie sie bspw. von Mauch & Mauch (1971, S. 3 ff.), von Steller (1977, S. 13 ff.) und von Steller & Hommers (1977) systematisch aufgelistet wurden. Zudem müssen hierbei Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsform spezifisch aufeinander abgestimmt werden. Dies ist aber ein Problem, welches den Rahmen von Regelvollzugsanstalten zumindest gegenwärtig noch übersteigt und deshalb hier nicht weiter erörtert zu werden braucht.

### 3.4 Ad Punkt 1.4 des Bogens: Zur Frage der Eignung für sonstige Maßnahmen

Zu sonstigen Maßnahmen zähle ich Arbeitseinsatz und Zuteilung zu Freizeitgruppen. Zur Frage des Arbeitseinsatzes sollte der Psychologe m.E. nur dann Stellung nehmen, wenn das Arbeitsverhalten im Rahmen eines therapeutischen Behandlungsplanes wichtig wird. Ansonsten ist die Arbeitszuweisung unproblematisch und kann auch von einem Verwaltungsbeamten entsprechend dem Arbeitswunsch des Gefangenen geregelt werden. Die gleiche Überlegung gilt auch für den Freizeitbereich.

### 3.5 Ad Punkt 2 des Bogens: Erfolgversprechende Maßnahmen zur Unterstützung kriminalitätshemmender Faktoren

Der Disposition, Probleme und Schwierigkeiten des Alltagslebens durch kriminelle Handlungsweisen zu lösen, kann der praktischen Erfahrung zufolge entgegengewirkt werden, indem einerseits persönlichkeitsstützende Behandlungen wie Therapie und/oder Schul- bzw. Berufsausbildung durchgeführt werden und andererseits äußere Faktoren wie soziale Beziehungen, Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie die finanzielle Situation (Schuldenregulierung) durch entsprechende Maßnahmen beeinflusst werden. Unter Punkt 2 des Bogens sollen gemäß den in der Exploration herausgearbeiteten Ansatzpunkten solche die anstaltsinterne und -externe Situation des Gefangenen betreffenden Maßnahmen empfohlen werden. Die Empfehlungen sind an die Adresse der Dienstabteilungen in der Anstalt gerichtet, denen die Durchführung jeweiliger Maßnahmen obliegt.

## Literaturverzeichnis

Battegay, R., Der Mensch in der Gruppe. Bern/Stuttgart/Wien (Huber) 1971

Calliess, R.P., Strafvollzugsrecht. Reinbeck (Rowohlt) 1978

- Harbordt, S., Die Subkultur des Gefängnisses. Stuttgart 1967
- Hörmann, H., Symposium III: Die Beziehung zwischen psychologischer Diagnostik und Grundlagenforschung. In: F. Merz (Hrsg.), Bericht über den 25. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Göttingen (Hogrefe) 1967, S. 101 - 131
- Hohmeier, J., Die soziale Situation des Strafgefangenen: Deprivationen der Haft und ihre Folgen. MschrKrim 52, 1969, S. 292 - 304
- Hohmeier, J., Soziale Verhaltenstypen bei Insassen in Strafanstalten. MschrKrim 54, 1971, S. 1 - 9
- Langelüddeke, A. & P.H. Bresser, Gerichtliche Psychiatrie. Berlin/New York (De Gruyter) 1976
- Mauch, G. & R. Mauch, Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Stuttgart (Enke) 1971
- Mietzel, G., Pädagogische Psychologie. Göttingen (Hogrefe) 1973
- Mombour, W., Systematik psychischer Störungen. In: Pongratz, L.J. (Hrsg.), Klinische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Band 8, 1. Halbband, Göttingen (Hogrefe) 1977, S. 116 - 153
- Schlobies, M., Manual zur Differentialdiagnose in der Psychiatrie. Berlin/Heidelberg/New York (Springer) 1976
- Steller, M., Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln (Kiepenheuer & Witsch) 1977
- Steller, M. & W. Hommers, Zur Diagnose der Therapiemotivation durch konfigurale Klassifikation. Diagnostica 1977
- Thomae, H., Das Individuum und seine Welt. Göttingen (Hogrefe) 1968

## **Zur Frage der Formalisierung psychodiagnostischer Tätigkeit bei der Vorbereitung des Vollzugsplans**

*Hans-Georg Mey*

Kriminologische Forschung zeigt nicht erst heute, daß dauerhafte Kriminalität als Symptom sozial abweichenden Verhaltens mit sehr verschiedenartigen Strukturen in der Persönlichkeitsausstattung zusammenhängt, deren aktuelle Ausprägung auf spezifischen Entwicklungs- und Lernprozessen beruht. Um so verwunderlicher ist dann die heute zunehmend zu beobachtende Tendenz, Behandlung von Straftätern an einzelnen umgrenzten, lediglich symptomatischen Störungen (z.B. Schulddefizite; berufliche Defizite etc.) zu orientieren und zu planen. Eine ganzheitliche Behandlung der Täterpersönlichkeit wird mit verschiedensten Begründungen verworfen.

Die Forderung nach ganzheitlicher Behandlung der Täterpersönlichkeit ergibt sich jedoch nicht nur aus theoretischen Überlegungen, sie wird auch begründet aus jüngsten Erfahrungen. Schulische oder berufliche Maßnahmen im Vollzug haben für sich allein nicht die erhoffte rückfallmindernde Wirkung. Durchgeführte Effizienzkontrollen im Bereich der Sozialtherapie zeigen, daß selbst spezifische therapeutische Methoden für sich allein keinerlei Effizienzunterschiede zur Folge haben. Dagegen scheint z.B. die Art des Überganges aus stationärer Behandlung in die (Teil-)Freiheit große Bedeutung für die Legalbewährung zu haben.<sup>1)</sup>

Aus den Effizienzuntersuchungen ist im übrigen zu erkennen, daß die personalintensiven ganzheitlichen Behandlungsbemühungen der Sozialtherapie bislang gute Erfolge aufweisen, was darauf schließen läßt, daß komplex strukturierte Behandlungsformen bei richtiger Anwendung einen hohen Wirkungsgrad erreichen können<sup>2)</sup>.

Behandlung, die nicht allein auf einzelne Störungssymptome abstellt, sollte nicht nur im Augenblick ihrer Anwendung ganzheitlich sein, sondern ihre Ganzheitlichkeit auch im Verlauf eines zeitlichen Rahmens beibehalten können. Dies bedeutet, daß z.B. nicht nur im Zeitabschnitt von Strafanstaltseintritt bis zur Entlassung komplex behandelt werden soll, sondern daß auch darüber hinaus kontinuierlich und institutionell übergreifend vor und nach diesen Zeitpunkten eine ganzheitlich planende Behandlung institutionalisiert werden muß. Diesem Gedanken tragen z.B. die Arbeiten der Jugendstrafvollzugskommission sehr stark Rechnung<sup>3)</sup>. Man sollte dies nicht nur im Jugendstrafvoll-

1) Bericht über die Ergebnisse der vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführten Untersuchungen der Legalbewährung der Entlassungsjahrgänge 1971 bis 1974 aus dem Haus IV der JVA Tegel.

2) a.a.O. (Bericht Max-Planck-Institut) und Rehn,

3) Tagungsbericht der Jugendstrafvollzugskommission, Band II und Band VI.

zug, sondern in allen stationären Institutionen des Strafvollzugs beherzigen <sup>4)</sup>.

Wird diese Forderung akzeptiert, so wird sie zur Folge haben, daß sämtliche Aktivitäten innerhalb der institutionellen Behandlung von dem Prinzip ganzheitlicher Planung getragen werden müssen. Die Zielsetzung einer übergreifenden und fortlaufenden ganzheitlichen Behandlung sozialer Störungen wird sich damit besonders deutlich bei der Vollzugsplanung und den dabei zu treffenden Vorbereitungen auswirken müssen <sup>5)</sup>.

Unter diesem Aspekt erscheinen die Ausführungen von Mai in diesem Heft bedenklich. Wenn die Diagnose zur Vorbereitung des Behandlungsplans nach Mai im wesentlichen Eignungsdiagnose sein soll, so wird hier grundsätzlich übersehen, daß Nichteignung in bestimmten Lebensbewältigungstechniken funktionale Zusammenhänge mit der individuellen Kriminogenese aufweist. Der Eignungsdiagnose müßte also mindestens eine ganzheitliche Persönlichkeitsdiagnose vorausgehen, die die Frage der Wirksamkeit solcher Zusammenhänge bzw. die Notwendigkeit ihrer Lösung prognostisch abklärt. Im Einzelfall kann der von Mai vertretene Grundsatz, daß bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der zu erwartende Ausbildungserfolg das Hauptkriterium der Eignung darstellt, zu ganz unerwünschten Ergebnissen führen. Mit der Ausbildungs- und Fortbildungskapazität des Vollzugs werden dann vorzugsweise die Gefangenen bedacht, die die geringsten sozialen Schädigungen aufweisen, während die Fälle, die eine intensive Verbesserung ihrer sozialen Handlungskompetenz am dringendsten benötigen, deshalb hintenanstehen, weil die Bewältigung einer Aus- und Fortbildung durch sie wenig aussichtsreich erscheint. Die Betonung optimaler Erfolgserwartungen bei der Indikation von vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen übersieht, daß eine der sozialpädagogischen Hauptaufgaben des Vollzugs darin besteht, den behandlungsbedürftigen Gefangenen zu motivieren, an einer möglicherweise auch nur gering aussichtsreichen Behandlung intensiv und in Erkenntnis ihrer Notwendigkeit für die eigene Person mitzuwirken. Beschränkt man die Behandlung wegen größerer Erfolgsaussicht auf die Bereiche, in denen der Gefangene ohnehin befähigt, d.h. wenig geschädigt ist, so wird an den eigentlichen Problemen des Gefangenen wenig geändert. Positiv würden sich nur die Erfolgsstatistiken der Institution verändern.

Der Aufsatz von Mai scheint auch formal die Tendenz zur Vereinfachung der Tätigkeit von Vollzugsbediensteten in sich zu tragen, hier insbesondere der Tätigkeit des Psychologen im Rahmen der Eingangsdagnostik. Dies ergibt sich aus der Form des vorgelegten psychologischen Erhebungsbogens für Zugänge, der offenbar psychologische Gutachten ersetzen soll. Eine Formalisierung der psychologischen Befunde mit Hilfe dieses Bogens muß m.E. der statischen Ein-Wort- oder Ein-Satz-Diagnose Vorschub leisten. Diese Art der Diagnose vermag jedoch die dem Befund zugrunde liegenden funktionalen Zusammenhänge in

der Lebensbewältigungstechnik nicht mehr zu beschreiben. Natürlich sind die in den Anstalten des Regelvollzugs anfallenden Zugangszahlen mit einem mehr oder minder differenzierten Diagnoseschema wie dem von Mai schneller zu erledigen. Es sollte jedoch klar sein, daß dies einen Notbehelf darstellt, der keine Modellwirkung haben darf.

Eine anspruchsvolle Behandlung erfordert eine anspruchsvolle Diagnose. Andererseits sollte man nicht nur aus ökonomischen Gründen eine Überdiagnostizierung vermeiden <sup>6)</sup>.

Innerhalb des Jugendstrafvollzugs ist die Bedeutung der Persönlichkeitserforschung für die Erziehung von jeher hoch eingeschätzt worden. Aber auch hier gibt es Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer Verbesserung. In welcher Weise dies geschehen kann, ist Gegenstand der Beratungen der Jugendstrafvollzugskommission gewesen <sup>7)</sup>. Sicher lassen sich die für den Jugendstrafvollzug praktikablen Reformvorschläge nicht ohne weiteres auf den Regelvollzug übertragen. Sie können jedoch im Sinne von sachlich begründeten Zielvorstellungen Anregungen geben, auch im Regelvollzug ein der intensiveren Behandlung dienendes Diagnoseverfahren zu entwickeln.

4) Calliess, R.P. und Müller-Dietz, H. Strafvollzugsgesetz, 2. Auflage, S. 60.

5) Steller fordert für die Behandlung delinquenter Klienten die Zusammenführung der verschiedenen Behandlungsmethoden (im weitesten Sinne) in einem die gesamte Institution erfassenden Interventionsplan. (Steller, M., Sozialtherapie statt Strafvollzug, 1977, Seite 13.)

6) Calliess, R.P. und Müller-Dietz, H., a.a.O., S. 58

7) Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission, Band VI, Seite 37 ff.

## Kompromißhandeln als Rollenstrategie \*

Beobachtungen zur Rolle des Sozialarbeiters im Jugendstrafvollzug

Reiner Lochmann

### 1. Teilnehmende Beobachtung

Ausgangspunkt des empirischen Zugangs zum Berufsfeld der Sozialarbeiter im Strafvollzug stellte die Auffassung dar, daß die sozialen Welten im wesentlichen aus einer Fülle von Routineerfahrungen ihrer jeweiligen Mitglieder bestehen<sup>1)</sup>. Bedeutsame gesellschaftliche Erfahrungen sind demnach in erster Linie Erfahrungen mit anderen Leuten im Alltagsleben. Wie gerade die alltäglichen Handlungen des Sozialarbeiters die Wirklichkeit mitgestalten, dieser Perspektive galt das Beobachtungsinteresse. Damit wurde eine Analyseebene angezielt, bei der es um die Beschreibung alltäglicher Prozesse geht, nicht um Begriffsverfolgung. Die vorgefundenen Regelmäßigkeiten werden dabei als „gemacht“ verstanden, die Welt wird als eine sozial konstruierte Welt gesehen.

Die Chance sozialwissenschaftlicher Feldforschung ergab sich dementsprechend durch Kommunikation mit den Sozialarbeitern in der Institution Strafvollzug; der Bestand an alltäglichem Handlungswissen der Sozialarbeiter wurde „erfragt“. Dadurch war ein informativer Zugang zur sozialen Realität beruflichen Handelns eröffnet. Als methodologische Konsequenz eines solchen „Alltagsverständnisses“ des sozialen Handelns ergibt sich nach H. Blumer für den empirischen Forscher, „daß er in engen Kontakt mit den Personen kommt, daß er diesen Bereich in einer Vielzahl von Situationen sieht, denen sie begegnen, daß er ihre Probleme feststellt und beobachtet, wie sie mit ihnen fertig werden, daß er an ihren Gesprächen teilnimmt, daß er ihr Leben so beobachtet, wie es abläuft“<sup>2)</sup>. Dieser Feldzugang läßt sich mit dem Leitsatz „to get into the actors world“ umschreiben. Dies bedeutet auch, die Feldsubjekte der Beobachtung so zu sehen, wie sie sich selbst sehen. Als Forschungstechnik hierzu bot sich die teilnehmende Beobachtung an<sup>3)</sup>. Die Forscherrolle bestand in der möglichst weitgehenden Übernahme der Berufsrolle des Sozialarbeiters, dem Handeln in seinen Bezügen und in seinen alltäglichen Situationen. Über diese Erfahrungen wurde jeweils am gleichen Tag ein ausführliches Gedächtnisprotokoll erstellt. Als ein wichtiges Korrektiv gegen die Gefahr des totalen „going native“, der vollständigen Übernahme der Perspektive der Beobachteten dienten die Informationen der anderen Berufsgruppen im Vollzug (Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, Anstaltsleitung, Verwaltung, Personal der Fachdienste) und der Klienten zum selben Ereignis. Hintergrundinformationen wurden insbesondere von den im Vollzug arbeitenden soziologischen Fachkollegen gegeben. – Die Dozentenrolle des Beobachters trat mit der zunehmenden Übernahme von differenzierten und berufsspezifischen sozial-

arbeiterischen Tätigkeiten in den Hintergrund, zugunsten der Handlungsvollzüge im alltäglichen Betrieb des Jugendstrafvollzugs. Diese Teilnehmerrolle des Beobachters wurde von den Sozialarbeitern auch entsprechend gewürdigt. Indikatoren dafür waren Äußerungen wie: „Bleiben Sie doch bei uns!“ – „Sie waren einer von uns“. Damit ist die Balance-Position bezeichnet, die versucht, den objektiven und subjektiven Standpunkt zu vermitteln: „To be objective about man, paradoxical as it would seem, we must understand the subjective world of meanings“<sup>4)</sup>. Diese beiden Perspektiven sind keineswegs einfach einander entgegensetzen oder additiv nebeneinander zu sehen, sie durchdringen sich vielmehr gegenseitig. Das Sich-zu-Hausefühlen in der Kultur der Beobachteten bedarf der Klärung, worauf sich die Handlungen der Teilnehmer beziehen, welche Strukturen dadurch einbezogen sind, welchen ideologischen Gehalt die Handlungsweisen zeigen, welche Funktion sie für den Klienten, den Strafvollzug und die Gesellschaft haben. Einerseits: Um die alltäglichen Probleme von Menschen verstehen zu können ist es notwendig, einen Konsens mit den „Beobachteten“ herzustellen. Außer kognitiven Prozessen konstituieren hierbei auch emotionale Anteile die Forschungssituation mit. Eine akzeptierende Kommunikationssituation im Sozialteam der beiden Vollzugsanstalten und die Teilnahme am intensiven Beziehungsnetz Sozialarbeiter – Klient – Vollzugsbeamte in der Jugendvollzugsanstalt haben eine empirische Erfahrungsbasis geschaffen, die man mit C.R. Rogers und R.C. Cohn als „lebendiges Lernen“ bezeichnen kann<sup>5)</sup>. Dieser unverzichtbare Konsens mit den Beteiligten bildet die Grundlage für die Erforschung des Alltagswissens. Andererseits: Dieses Alltagswissen wiederum geht sodann in die soziologische Analyse ein und erfährt dort die theoretische Interpretation. H. Blumer nennt den ersten, direkten Teil des empirischen Forschens „Exploration“, den zweiten „Inspektion“<sup>6)</sup>. Diese sozialwissenschaftliche Außenperspektive möchte jedoch keine vorgefertigten Analyseraster auf die zuvor gewonnenen Daten legen, sondern die Bezüge aus der empirischen Welt aufnehmen, um Muster, Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge aufzuzeigen.

### 2. Interaktionistische Grundannahmen

Bevor die Beobachtungsergebnisse vorgestellt werden, soll der theoretische Bezugsrahmen erläutert werden, auf den sie bezogen sind<sup>7)</sup>. Grundlage der theoretischen Konzeption ist die Konzentration der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit auf das konkrete Zusammenleben der Individuen. Dieses Zusammenleben ist im wesentlichen durch die Interpretationen und Deutungsmuster der handelnden Menschen bestimmt. Es interessieren also die tatsächlichen Handlungen der Individuen und die jeweiligen zugrunde liegenden Situationsinterpretationen. Der Interaktionismus betont in diesem Zusammenhang vor allem die wechselseitig sich gegenseitig bedingenden Erwartungen; also das komplexe Aufeinandereingehen gemäß den Erwartungen des Einen vom Andern, des Anderen vom Einen. Anders ausgedrückt: das Individuum handelt jeweils nach einer Perspektive, die durch seine eigene Stellung zur Perspektive des Anderen mitbestimmt ist. Sozialarbeiter und Vollzugsbeamter oder Sozialarbeiter und Klient definieren in dieser Sicht des Sozialen in solchen gegenseitigen und aufeinander bezogenen Handlungen die Alltagssituationen.

\* Im Rahmen eines Freisemesters hospitierte der Verfasser, Dozent an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen, im Sommer 1977 dreieinhalb Monate in den Vollzugsanstalten Stuttgart und Adelsheim. Der folgende Erfahrungsbericht reflektiert einige Beobachtungen des Berufshandelns von Sozialarbeitern im Jugendstrafvollzug des Landes Baden-Württemberg.

Dabei wird die Balance-Annahme dieses Modells deutlich: im Idealfall sind die unterschiedlichen Perspektiven gleichgewichtig und zwingen den jeweils Anderen zum Einbeziehen alternativer Sichtweisen. Nur in diesem wechselseitig sich modifizierenden Austausch funktioniert die Interaktion. In diesen Annahmen steckt eine aktive Zumutung an die handelnden Menschen: Zwar erwirbt der Einzelne sein Verhalten stets im Kontext der Situationen, im Zusammenhang mit den Erwartungen und Interpretationen der anderen. Jedoch sind diese Situationen – so die Modellannahme – für das Individuum nicht determinierend. Der Sozialarbeiter kann sich als Subjekt gegenüber den Anstaltsjuristen oder der Vollzugsdienstleitung verhalten, er muß sich nicht bloß anpassen. Der Einzelne setzt sich auseinander, bringt sich ein, modifiziert, akzentuiert, entwickelt weiter. Der Interaktionismus betont ausdrücklich diese Konstruktionsleistungen der handelnden, in wechselseitiger Beziehung interagierender Subjekte beim Aufbau und bei der Veränderung der gesellschaftlichen Realität. In diesem Ansatz wird jedoch auch deutlich, daß den Individuen nicht beliebige Handlungsspielräume zur Verfügung stehen. Sozialarbeiter im Strafvollzug sehen sich traditionellerweise Situationen gegenüber, die durch materielle Gegebenheiten, durch Normen, Verhaltensmuster und Erwartungen von Klienten und Personal sehr deutlich vordefiniert sind. Die Perspektive der anderen scheint so dominant, daß keinerlei Chancen für den Sozialarbeiter gesehen werden, die Institution von innen her durch Einbringen gemäß dem obigen gleichgewichtigen Austausch- und Balancemodell allmählich zu verändern. An typischen Problemsituationen der Sozialarbeit soll dieser Frage mit Hilfe der empirischen Beobachtungsdaten aus der neuerrichteten Modellanstalt in Adelsheim nachgegangen werden.

Von der theoretischen Konstruktion des Sozialen her, wie sie das Rollenkonzept des Interaktionismus entwirft, werden dem Individuum gerade in prekären und komplex strukturierten Situationen, wie sie der Strafvollzug beinhaltet, Handlungsmöglichkeiten und Veränderungschancen eröffnet. Zum erfolgreichen Rollenhandeln gehören die Aktivität der Handelnden, ihre soziale Gestaltungsfähigkeit sowie die Machbarkeit und stetige Veränderung des Sozialen als Grundbedingungen. Alles Rollenhandeln ist dynamisch. Die folgenden interaktionistischen Annahmen sind für die Begründung aktiven Rollenhandelns besonders aufschlußreich: <sup>8)</sup>

1. Rollennormen lassen stets einen gewissen Spielraum für die subjektive Interpretation durch die Interaktionspartner. – Der Jugendstrafvollzug müßte also nicht „alle gleich behandeln“, sondern die individuelle Ausgestaltung der Gefangenenrolle betonen <sup>9)</sup>.

2. Die Rollenpartner sind nicht einlinig festgelegt auf eine zentrale Rolle, die dann alle Situationen determiniert. – Diese Annahme des Interaktionismus erfordert einen Strafvollzug, der auch Situationen enthält, in denen der Gefangene und das Personal nicht in institutionstypisch festgelegten Beziehungen miteinander handeln, sondern wie im gesellschaftlichen Alltag ihre persönlichen Anteile einbringen können.

3. Es ist nicht erforderlich, daß die Rollenpartner in der Sichtweise ihrer Rollen vollständig übereinstimmen. Die

Interaktion funktioniert gerade dadurch, daß vorläufige, versuchsweise und kompromißhafte Verständigungen hergestellt werden. – Demnach wäre im Strafvollzug nicht ein System perfekter Überwachung und Kontrolle, nicht ein Katalog von Maßregeln und Strafen – wie sie etwa weite Teile der „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)“ darstellen, das Ziel, sondern die Schaffung von Situationen (Gruppen, Räume, Zeiten) <sup>10)</sup>, in denen sich die unterschiedlichen Sichtweisen der Rollenpartner darstellen und aushandeln lassen.

4. Menschliche Bedürfnisse brauchen nicht vollständig in die Wertvorstellungen der Gesellschaft passen; es ist also keine totale Sozialisation erforderlich. – Der pädagogische Ansatz eines Behandlungsvollzugs orientiert sich nach diesem Modell nicht lediglich an den „Defiziten“ der Klienten, die behoben werden sollen, sondern versucht, deren vorhandenen positiven Ansätze zu stützen und ihnen Verwirklichungschancen zu schaffen.

5. Dies verlangt, daß die Rollenpartner fähig werden, in solchermaßen „unvollständigen“ und flexiblen Situationen zu handeln. – So muß auch Sozialarbeit im geschlossenen Strafvollzug für den Klienten Situationen schaffen, in denen der Klient flexibles Rollenhandeln praktizieren und erlernen kann. Der Interaktionismus fordert hier die Fähigkeit des „role taking“, also die Fähigkeit sich überhaupt in Rollen anderer zu versetzen, und das „role making“, also die Fähigkeit, sich wieder teilweise von den Erwartungen zu distanzieren und eigene Vorstellungen mit den vorhandenen Erwartungen in Einklang zu bringen. Ein Verwahrvollzug erfordert lediglich ein Anpassen an die Erwartungen; ein so begründeter Vollzug jedoch erfordert vielfältige und alltagsnahe Situationen, in denen der Klient ein realistisches Handeln überhaupt erst einüben kann. Goffman hat gezeigt <sup>11)</sup>, daß eine an Verwahrung und Kontrolle orientierte Institution den Betroffenen (Klienten und Personal) keine Verhandlungschancen läßt. Dieses Modell der „totalen Institution“ wird in der Rollentheorie durch T. Parsons repräsentiert und verlangt die fraglose Anpassung des Individuums an die Normen. Es ist dies das Modell der Ohnmacht, der Lohn-Strafe-Abhängigkeit, der funktionierenden Ordnung und statischen Hierarchie. Traditioneller Strafvollzug arbeitet mit diesem Zwangsmodell.

6. Gesellschaftliche Stabilität wird nicht durch Aufgehen in den Rollen garantiert, sondern Stabilität ergibt sich durch Ausschöpfen der Interaktionsspielräume durch die Rollenpartner. – Traditioneller Strafvollzug muß zu immer neuen und verfeinerten Kontrollmechanismen greifen, um die Stabilität der Institution zu erhalten, um abweichende Tendenzen zu kanalisieren. Weitergehende Möglichkeiten zur Befriedigung von Klientenbedürfnissen gefährden nur auf den ersten Blick die Institution: gerade die größeren Möglichkeiten des Einbringens von persönlicher Identität in die sozialen Forderungen garantieren die Integration der Individuen in die Gesellschaft. Sozialarbeit im Vollzug hat in diesem Modell gegen die Interessen des Anpassungskonzeptes solche Rollenbeziehungen mit zu ermöglichen, die den Rollenpartnern Kompromißhandeln, Ausbalancieren von persönlichen Bedürfnissen und sozialen Erwartungen gestattet und abverlangt.

Das hier beschriebene Konzept ist kein Harmoniekonzept, es formuliert gerade nicht die Ruhe im Strafvollzug durch Wohlverhalten und Anpassung der beteiligten Rollenpartner. Es läßt vielmehr Konflikt und Kritik zu; weil es davon ausgeht, daß die unterschiedlichen Sichtweisen und Beteiligten ausbalanciert werden müssen; weil es die antagonistischen Verhältnisse der Gesellschaft, die unterschiedlichen Bedingungen in der Sozialisation ihrer Mitglieder nicht zu deckt, sondern aufzeigt und in schwierigen Balance-Akten versucht, realistische Möglichkeiten abzustecken. Für die Berufsrolle des Sozialarbeiters im Strafvollzug bedeutet das, Kompromisse schließen, Widersprüche aushalten, mühevoll Standpunkte durchsetzen und den permanenten Versuch im alltäglichen Berufshandeln die lebensgeschichtlich verborgenen Bedürfnisse der Klienten künftig zu verändern und gegen Tendenzen eines „totalen Kerker-systems“<sup>13)</sup> anzugehen.

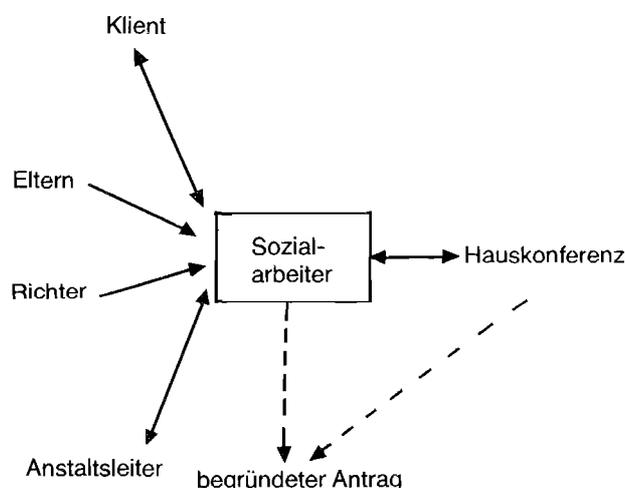
### 3. Das Alltagshandeln der Sozialarbeiter

Das Ergebnis der teilnehmenden Beobachtung in der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim im Beziehungsnetz Sozialarbeit-Verwaltung-Vollzugsbeamte-Klienten kann insgesamt so bezeichnet werden: Die Sozialarbeiter versuchen in ihren täglichen Interaktionen mit ihren Bezugspersonen eine offene, nicht rigide Definition der Rollennormen zu praktizieren. Dies geschieht in einer konflikthafter Balance zwischen eigenen Bedürfnissen, berufsspezifischen Werten und Zielen einerseits sowie den Erwartungen und Normen der Interaktionspartner und der Institution Strafvollzug andererseits. Die ausführlichen Beobachtungsergebnisse widerlegen deutlich jene Aussagen zum beruflichen Handeln des Sozialarbeiters im Vollzug, die sein Verhalten als Orientierung an nur einer dominanten Erwartung beschreiben, nämlich der, „daß der Sozialarbeiter nach und nach sein ursprüngliches Berufsbild juristischen Zielsetzungen und Anforderungen anpaßt“<sup>14)</sup>. Demnach wäre der Sozialarbeiter ohnmächtiges Objekt unter den alltäglich nicht veränderbaren Bedingungen der „totalen Institution“ Gefängnis<sup>15)</sup>, gezwungen, alle Bemühungen um Balance aufzugeben und allein die vorgeschriebenen Normen in voller Konformität sich zu eigen zu machen. Die folgenden Belege sind typische Beispiele für die mühsamen Versuche, das tägliche Kompromißmodell zu praktizieren, mit dem Ziel (§§ 2 bis 4 StVollzG), den Klienten zu einer autonomen Lebensführung zu befähigen.

#### Individuelle Rollenausgestaltung

Zu den Standardansichten über den Strafvollzug gehört die Meinung, daß die Institution prinzipiell den Insassen belohnt, der sich an die institutionelle Norm anpaßt. Gerade diese traditionellen Mechanismen wurden jedoch von den Sozialarbeitern und Vollzugsbeamten mit sozialpädagogischer Skepsis betrachtet. Es war im wesentlichen so, daß – nach ausführlicher Diskussion des Einzelfalles in der Hauskonferenz<sup>16)</sup> – nicht auf die Passung des Individuums an die für alle geltende Norm abgezielt wurde, vielmehr die individuelle und soziale Situation des Klienten jeweils den Ausschlag gab. Beispielsweise wird einer Aufnahme in den gelockerten Vollzug auch dort zugestimmt, wenn es für den Klienten sinnvoll erscheint – auch wenn er die traditionellen Kriterien für gute Führung im Strafvollzug nicht erfüllt (etwa Pflichtverstöße nach Nr. 86 VVJug). – In den Fragen der

Urlaubsgewährung (Nr. 8 VVJug) ist der Entscheidungsspielraum durch so ausführliche Vorschriften umgrenzt, daß kaum Freiräume für die individuelle Rollenausgestaltung für den Klienten aufscheinen. Als einfachste Problemlösung würde sich in der Tat jeweils die Unterordnung der Klientenbedürfnisse unter die juristischen Normen anbieten<sup>17)</sup>. In der beobachteten Adelsheimer Praxis jedoch wurden die Justiznormen nicht als übergeordnet definiert, sondern waren sozialpädagogischen Zielen gleichgeordnet. Dies genau ermöglichte das Einbringen individueller, klientenzentrierter Rollenanteile. Wenn dann vom Sozialarbeiter im Rahmen eines Hauskonferenzbeschlusses ein an Klientenbedürfnissen orientierter Antrag gestellt wurde, so wurde dieser auch von der Anstaltsleitung getragen. Diese Durchsetzung individueller Bedürfnisse erfolgte nicht im Sinne einer Polarität gegen die juristischen oder institutionellen Normen, sondern in einem differenzierten und schwierigen Aushandeln der unterschiedlichen Rollensegmente, wie sie von den Bezugspartnern formuliert wurden. Der Sozialarbeiter nahm dabei die entscheidende Vermittlungsposition ein. Die folgende Grafik macht das hierzu notwendige vielfältige Interaktionsnetz an einem Fall der Urlaubsgewährung (nach VVJug Nr. 8, Abs. 12) deutlich; zeigt das komplizierte Rollenhandeln des Sozialarbeiters, wenn er versucht, individuellen Problemlagen seiner Klienten gerecht zu werden:



An diesem Beispiel wird zugleich die allgemeine Situation des Sozialarbeiters deutlich: er muß sich in intensive Verhandlungen begeben, um für den Klienten mehr individuelle Handlungschancen zu eröffnen; der Klient selbst wird von sich aus nicht initiativ, Möglichkeiten für eine aktive Rollengestaltung müssen ihm durch Sozialarbeit in der Institution Strafvollzug erst gebahnt werden. – Auch das zweite für den Adelsheimer Sozialarbeiter-Alltag typische Handlungsbeispiel zeigt, wie in den eingespielten Organisationsabläufen zunächst Freiräume ausgehandelt werden müssen: Der Wäschetausch sämtlicher Gefangener ist – wie allgemein in geschlossenen Einrichtungen üblich<sup>18)</sup> – samt Reinigung genauso wie das gesamte Kammerwesen zentral organisiert. Eine individuelle Vollzugsgestaltung (mit viel Ausgang, Urlaub, Freizeiten, Wochenendveranstaltungen, Teilnahme an Veranstaltungen aller Art außerhalb der Anstalt) und die Realisierung des Grundsatzes – „Das Leben im Vollzug soll

den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden" (3, Abs. 1 StVollzG) – konfigrieren mit der Kammerorganisation, dem Zeitschema der Reinigungsbetriebe und den Dienstplänen der Beamten (besonders abends, feiertags, am Wochenende), ganz generell mit dem traditionellen Berufsverständnis eines Vollzugsbeamten. Die traditionelle Organisation ist überfordert, wenn beispielsweise noch spät abends ungeplant Kleiderwechsel stattfindet („Raus aus dem Zivilzeug, rein in die Klamotten" und umgekehrt). Der Kammerbeamte hat eigentlich längst Feierabend. Jegliche individuelle Ausgestaltung des Vollzugsalltags verlangt in diesem Rahmen Zusatzarbeit und Umorganisieren durch Beamte, Anstaltsleitung und Sozialarbeiter, welche letztlich alle Beteiligten erschöpft. Die Adelsheimer Anstaltsleitung versuchte deshalb im Beobachtungszeitraum zusammen mit den Sozialarbeitern und Beamten eine dezentrale Organisation der Kleider- und Wäsche Probleme: so sollten in den Häusern des gelockerten Vollzugs von dort zu betreuende Kammern eingerichtet werden, sollten die einzelnen Wohngruppen eigene Waschmaschinen erhalten. In zwei Anstaltskonferenzen wurde eine solche Lösung diskutiert; dabei zeichnete sich folgende Struktur ab:

Anstaltsleitung:	Sozialarbeiter:	Vollzugsbeamte:
befürwortet sehr stark individuelle, flexible und dezentrale Lösung	grundsätzliche Bejahung der dezentralen Lösung, Versuche zur konkreten Durchsetzung	betonen technische Schwierigkeiten, Personal mangel und Sicherheitsprobleme

Es deutete sich ein allmählicher Einstellungswandel beim Vollzugspersonal an. Grundsätzlich jedoch waren die eingespielten Alltagsroutinen vieler Beamten (und auch das bislang gewohnte konkrete Berufshandeln von Sozialarbeitern in bürokratischen Vollzugsmechanismen) in Frage gestellt. Bei der Neuerrichtung der Anstalt war vielfach traditionelle Vollzugsorganisation übernommen worden; an dieser Realität rieben sich sehr hart die sozialpädagogischen Vorstellungen von einem Behandlungsvollzug. Eine mit weniger Problemen verbundene Vollzugsgestaltung kann sich in dieser Hinsicht nur dann durchsetzen, wenn die Rolle der Vollzugsbeamten noch stärker durch pädagogische Bezüge definiert wird. Die Distanz zwischen Zielvorstellungen (hier von der Anstaltsleitung formuliert) und alltäglichem Handeln (vom Personal zu praktizieren) kann sicher langfristig verringert werden, jedoch nur unter kontinuierlichem Bemühen aller Beteiligten und bei einer grundsätzlichen Übereinstimmung aller in klientbezogenen Behandlungszielen gegenüber der Dominanz eines „reibungslos" ablaufenden Verwahrvollzugs. In allen Adelsheimer Konferenzen (Anstaltskonferenz, Zugangskonferenz, Sozialdienstkonferenz, Hauskonferenz) wurde versucht, auf der Basis dieser beiden Voraussetzungen zu arbeiten.

#### *Alltägliche Kommunikationsweisen*

Im herkömmlichen Verwahrvollzug kommt eine klientorientierte Handlungsintention der Sozialarbeit in Konflikt mit einem weiteren Merkmal „totaler Institution": mit der subkulturellen Polarisierung in die Gruppe der Insassen und

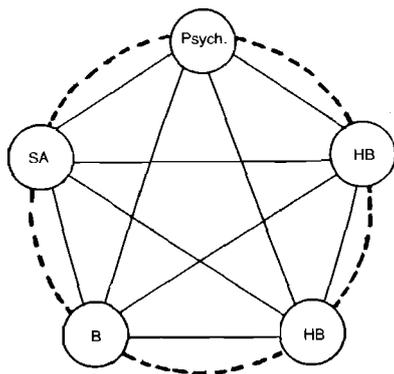
des Personals sowie der damit zusammenhängenden Prisonisierung<sup>19)</sup>. Im folgenden werden einige Situationen aus dem Adelsheimer Vollzug zwischen Insassen und Personal aufgelistet, aus denen deutlich gemacht wird, wie diese Trennmechanismen ansatzweise durchbrochen werden. Der Ansatz dazu besteht im Herstellen einer Vollzugswirklichkeit, die sich den allgemeinen Lebensverhältnissen annähert, wo außer institutionellen Rollenanteilen die Handlungspartner auch weitere, alltägliche und persönliche Anteile einbringen können. – Wenn es richtig ist, daß Strafhafte die soziale Isolierung von seitherigen Bezugspersonen sowie Entzug bisher verfügbarer Rollen bedeutet, so ist es nach dem interaktionistischen Identitätskonzept erforderlich<sup>20)</sup>, Möglichkeiten zu aktiver Rolleninteraktion zu schaffen, um relative subkulturelle Rückzugsstrategien zu verhindern. Der Klient soll Rollenübernahme praktizieren, sich aber ebenso von Rollenanforderungen distanzieren können. Die traditionelle Gefangenenrolle läßt dies nicht zu.

In der Vollzugsanstalt Adelsheim war zu beobachten, wie Darstellungsräume zur Identitätsausbildung außerhalb subkultureller Milieus geschaffen wurden. In den einzelnen Häusern wurde versucht, auch ganz „normale" Alltagssituationen zu schaffen. Beispielsweise fanden sich nach der Arbeit im Dienstzimmer des Sozialarbeiters (das innerhalb des Hauses liegt) die Jugendlichen ein, um ein bißchen vom Tagesablauf zu erzählen. Innerhalb der Häuser des Normal- und gelockerten Vollzugs gibt es wenig kustodiale Einschränkungen<sup>21)</sup>. Die Klienten können sich gegenseitig besuchen, Feste machen, spielen, Beamte einladen, aktiv werden oder sich zurückziehen. Der Sozialarbeiter ist bemüht, alltägliche Gesprächssituationen zu schaffen, wird selbst in solche einbezogen oder auch ausgeschlossen; er ist mitten im Haus, ebenso wie die Hausbeamten. Es gibt Sport, Basteln, Wandern, Gesprächsgruppen. In der Rundfunkarbeitsgruppe war die Beobachtung zu machen, wie Klienten sich eigeninitiativ entfalten konnten, auch Distanzierung von Verpflichtungen möglich war. Ebenso, und dies ist unter dem Aspekt des reziproken Modells der Interaktion besonders bedeutsam, war auch der verantwortliche Sozialarbeiter in der konkreten Situation gezwungen, sich ein Stück zurückzunehmen, so daß sich durch gegenseitige Kompromisse eine neue konstruktive Interaktionsebene ergab. – Des weiteren war zu beobachten, daß den Klienten nicht nur genommen, befohlen, abgelehnt, verwiesen wurde, sondern daß ihnen auch Angebote gemacht wurden, die sie annehmen oder ablehnen konnten. Diese Annäherung an gleichgewichtige Alltagsprozesse mit Geben und Nehmen waren allerdings nicht so häufig, daß sie den Vollzug bestimmten. Ganz generell muß der Adelsheimer Gefangene andauernd Ablehnungen, Restriktionen hinnehmen, entbehrt er vielfach normaler Alltagsgratifikationen. Gerade deshalb sind die Veränderungsversuche der Sozialarbeiter besonders hervorzuheben: ihre Versuche, prinzipielle Deprivationssituationen<sup>22)</sup>, wie sie die Klienten durchschnittlich als typisch in ihrer Lebensbiografie seither erfahren haben, im Vollzug nicht verstärkt fortzusetzen, sondern aufzuheben. (Sozialarbeiter im Falle eines vollzugsschwierigen Klienten: „Man muß ihm etwas anbieten. Man kann doch nicht bloß dauernd ablehnen".) Über die Schwierigkeit, einen solchen Alltag gegenüber dem eingeschliffenen Rollenverhalten der Klienten wie gegenüber den Anstaltsroutinen durchzusetzen, sind sich die Sozialarbeiter im

klaren. Sie halten es jedoch für wichtig, den gefängnis-spezifischen Verlust an Privatheit auszugleichen, die Gleichförmigkeit des Anstaltslebens für den Klienten zu durchbrechen. Die Begründung dafür liegt in der Annahme, daß sonst lediglich Anpassungen an die Institution geleistet werden, jedoch keine Sozialisation für einen komplizierten Alltag in Freiheit. Der Rückfall ist so gut wie unvermeidlich, wenn sich das Individuum in seinem Alltag und all seinen Bedürfnissen total an der Institution orientieren muß<sup>23)</sup>. Eine Entprisonisierung kann nach interaktionistischem Konzept nur stattfinden, wenn es Kommunikationssituationen für den Klienten gibt, die mehr soziale Austauschprozesse enthalten, als zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Vollzugs notwendig ist. Ein Beispiel dazu bot während des Beobachtungszeitraumes das „Projekt Sommerreise“. Bei dieser 10-tägigen Freizeitveranstaltung, die zusammen von Sozialarbeiter, Klienten, Verwaltung und Vollzugsbeamten vorbereitet und im Schwarzwald durchgeführt wurde, ergab sich eine Vielzahl von realitätsnahen Interaktionssituationen. Dabei wurde – vor, während und nach dem Projekt – die rigide Trennung des Vollzugspersonals aufgehoben. Durch intensives pädagogisches Engagement des Verantwortlichen für Sicherheitsfragen und des Leiters der Wirtschaftsverwaltung sowie durch die Teilnahme von Vollzugsbeamten konnten die traditionellen Berufsstereotypen zeitweise und teilweise außer Kraft treten; die projektbezogene Zusammenarbeit zwischen Aufsichts- und Erzieherstab baute Rollengrenzen ab, ließ die Beamten ihre „Nur-Schließer“-Funktion überwinden und sie gegenüber Gefangenen, Sozialarbeitern und Psychologen in neuen Rollenbezügen erscheinen. Die von E. Goffmann<sup>24)</sup> für „totale Institutionen“ beschriebenen getrennten „Welten des Personals“ und „Welten der Insassen“ waren ansatzweise aufgehoben.

#### Symmetrische Situationen

Interaktionssituationen lassen sich darauf untersuchen, inwieweit sie entweder durch Symmetrie oder Komplementarität gekennzeichnet sind<sup>25)</sup>. Symmetrische Beziehungen zeichnen sich durch Streben nach Gleichheit und Verminderung von Unterschieden zwischen den Partnern aus, während komplementäre Interaktionen auf gegenseitig sich ergänzenden Unterschieden basieren. Die untenstehende Grafik zeigt am Beispiel der internen Gruppenbeziehungen in einer Hauskonferenz ein typisches Muster im Berufsalltag der Adelsheimer Sozialarbeiter. Die Hauskonferenz zeichnet sich ansatzweise durch die gleichberechtigte Mitsprache aller Mitglieder aus:



#### Hauskonferenz: Symmetrie

- HB Hausbeamter
- B Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes
- SA Sozialarbeiter
- Psy Psychologe

Dies bedeutet konkret, daß die Beiträge der einzelnen Positionsinhaber in der Konferenz denselben Stellenwert hatten, die Sichtweise des Vollzugsbeamten gleichrangig gegen die anderen Sichtweisen gehalten wurde. Als Instanz für die „Wahrheit“ des Wissens und als Instanz für die Handlungsorientierung galt somit der Diskurs, die argumentierende Bemühung um Absicherung und Begründung der Handlungen. Dieser Diskursprozess endet schließlich in einem gemeinsam getragenen Konsens. Daß diese Interaktionsweisen nicht immer so idealtypisch abliefen, daß bei den unterschiedlichen Kompetenzen der Mitglieder häufig nur Annäherungen an das symmetrische Modell stattfanden, soll hier nicht besonders betont werden. Vielmehr gilt es hervorzuheben, wie in der Adelsheimer Interaktionspraxis die unterschiedlichen Personalgruppen gerade in der Hauskonferenz bemüht waren, das Gleichgewichtsmodell zu verwirklichen. An anderen Stellen (Anstaltskonferenzen, Dienstbesprechungen, Gefangenen-Belehrung) waren wiederum eher komplementäre Strukturen vorzufinden. Dieses gleichzeitige Nebeneinander entgegengesetzter Kommunikationsstrukturen spiegelt die Umbruchsituation, in welcher moderner Strafvollzug heute steht und bildet generell die pluralistischen Strukturen moderner Gesellschaften ab: „Im Alltagsleben wechselt das moderne Individuum ständig zwischen höchst diskrepanten und oft widersprüchlichen sozialen Kontexten hin und her“<sup>26)</sup>. Insofern stehen widersprüchliche Anstaltsstrukturen im Zusammenhang mit einer offenen Gesellschaft, welche dem Sozialarbeiter in seiner Berufsrolle nunmehr Ausbalancieren auf der „Halbwegs-Position“ zumutet; diese strukturellen Widersprüche markieren zudem die realistischen Grenzen des Strebens nach radikaler Veränderung, bei welcher alle Strukturen auf „Solidarisierung mit dem Klienten“ gegen den „Widerstand der Organisation“ basieren sollen<sup>27)</sup>.

#### Positiver Erwartungshorizont und Erprobungsräume

Das traditionelle Rollenmodell setzt voraus<sup>28)</sup>, daß die individuellen Bedürfnisse der Handelnden voll den institutionalisierten Wertvorstellungen der Gesellschaft entsprechen. Nicht-integriertes Handeln erscheint demnach als Störfaktor, welcher die konforme Orientierung an den vorgegebenen Normen beeinträchtigt. Kontrolle, Überwachung, negative Sanktionierung sind in dieser Sichtweise dann vollzugstypische Strategien. Werden demgegenüber dem Individuum Freiräume zur Selbstverwirklichung, zur individuellen Ausgestaltung und zum Einbringen persönlicher Wertvorstellungen eingeräumt, dann ergibt sich ein sozialpädagogisches Handeln im Vollzug, das den Klienten positiv stützt, ihm vielfältige Möglichkeiten zur Erprobung seiner „personalen Identität“ (Goffman) bereitstellt. Dieses Modell ist mit Risiken verbunden, mit Risiken für die Institution wie für den Klienten. Die Stabilität ergibt sich nach diesem Modell gerade dadurch, daß die Menschen im gebe-

nen Rahmen ihre Bedürfnisse in der Interaktion befriedigen können; prekär werden Situationen erst dann, wenn Individuen unter rigide Verhaltensnormen kommen, wenn sie unter „Rollen-Druck“ stehen.

Die folgende Tabelle stellt ein grobes Übersichtsraster zur Anstaltskarriere eines jugendlichen Gefangenen dar. Sie wurde durch Inhaltsanalyse der Aktenvorgänge über ein Jahr hinweg erstellt. Dabei sind die Handlungen der Anstalt (der Sozialarbeiter, Psychologen und Vollzugsbeamten) einmal Reaktion auf die Lösungsversuche des Gefangenen, wie umgekehrt die Handlungen des Gefangenen Reaktion auf die Maßnahmen der Anstalt darstellen. Bis Punkt 7 kann das anstaltstypische Handeln im Rahmen des obigen Zwangs- und Anpassungsmodells beschrieben werden; erst danach erhält der Klient Chancen individueller Rollenausgestaltung und Freiheitsspielräume zugestanden. Sozialarbeit geht hier – wie ersichtlich – enorme Risiken ein, verzichtet auf Normanpassung und toleriert auch Klientverhalten, das nicht voll integriert ist. Dieses flexiblere Berufs-

handeln ist schließlich jedoch erfolgreich und es kann – beim vorläufigen Abschluß der Analyse – von besseren Resozialisierungschancen gesprochen werden. Anfangs drehte sich der Zirkel der gegenseitigen negativen Erwartungen, danach bewirkten positive Maßnahmen der Institution auch positive Verhaltensweisen beim Klienten, allerdings mit einer erneuten Krise bei Scheitern des Freigängerstatus. Die hier nur angedeutete Analyse der gegenseitigen Definitionsprozesse im alltäglichen Vollzugshandeln zeigt, wie die Verhaltensweisen des Klienten nicht einseitig bedingt sind, sondern daß es sich stets um Wechselwirkungen zwischen Individuum und Institution handelt. Das Verhalten ist hier Ergebnis der Interaktion mit der – negative oder positive – Erwartungen produzierenden Instanz <sup>29)</sup>. Diese Aussage hat Folgen für die Ausgestaltung des Behandlungsvollzugs und die Rolle des Sozialarbeiters. Der Sozialarbeiter erscheint zunehmend als Vermittler zwischen den aktiven, personalen Rollenanteilen des Individuums und den auf Anpassung zielenden Absichten des Rechts- und Strafsystems.

#### *Gefängnissituation für den Gefangenen subjektiv unerträglich*

<i>Lösungsversuche des Gefangenen (Individuum)</i>	<i>Handlungen der Vollzugsanstalt (Institution)</i>	<i>Reaktionen der anderen Systeme</i>
1.) Besuchsanträge	Teilweise abgelehnt	
2.) Ausbildungsadäquate Arbeit	Nicht im erlernten Beruf eingesetzt	
3.) Störungen im Haus, am Arbeitsplatz	Hausmaßnahmen (Nr. 86 VVJug)	
4.) Krank, nervös, Unfall	Hausmaßnahmen, z.B. Arztvorführung, Psychologengespräch	
5.) Kündigt Ausbruch an	Überwachung, Kontrolle	
6.) Urlaubsanträge	Ablehnung; Anpassung gefordert	
7.) Wie 3) bzw. 4)	Hauskonferenz erkennt Zirkel, befürwortet Urlaub	
8.) Gesprächsgruppe Zurück vom Urlaub, schreibt Karte an Sozialarbeiter		
9.) Wie 3) bzw. 4)	Hausmaßnahme	
10.) Beantragt Freigängerstatus	Unterstützung durch Hauskonferenz, Sozialarbeiter, Anstaltsleiter	Freigänger im Raum Adelsheim nicht möglich
11.) Wie 3 bzw. 4)	Hausmaßnahme	
12.) Beantragt Anstaltsverlegung	Unterstützung durch Hausk., Sozialarb., Anstaltsltr.	Ablehnung durch JUM
13.) Wie 3) bzw. 4)	Hausmaßnahme	
14.) Beantragt Verlegung in den gelockerten Vollzug	Unterstützung durch Hausk.	
15.) Wie 4)	Hausmaßnahme	
16.) Selbstmorddrohung	Kontrolle	
17.) Beantragt vorzeit. Entlass.	Unterstützung d. Hausk.	
18.) Teilnahme an Entlassungsgruppe	Unterstützung d. Hausk.	
19.) Zielgerichtete Entlassungsvorbereitung	Unterstützung d. Gruppe	

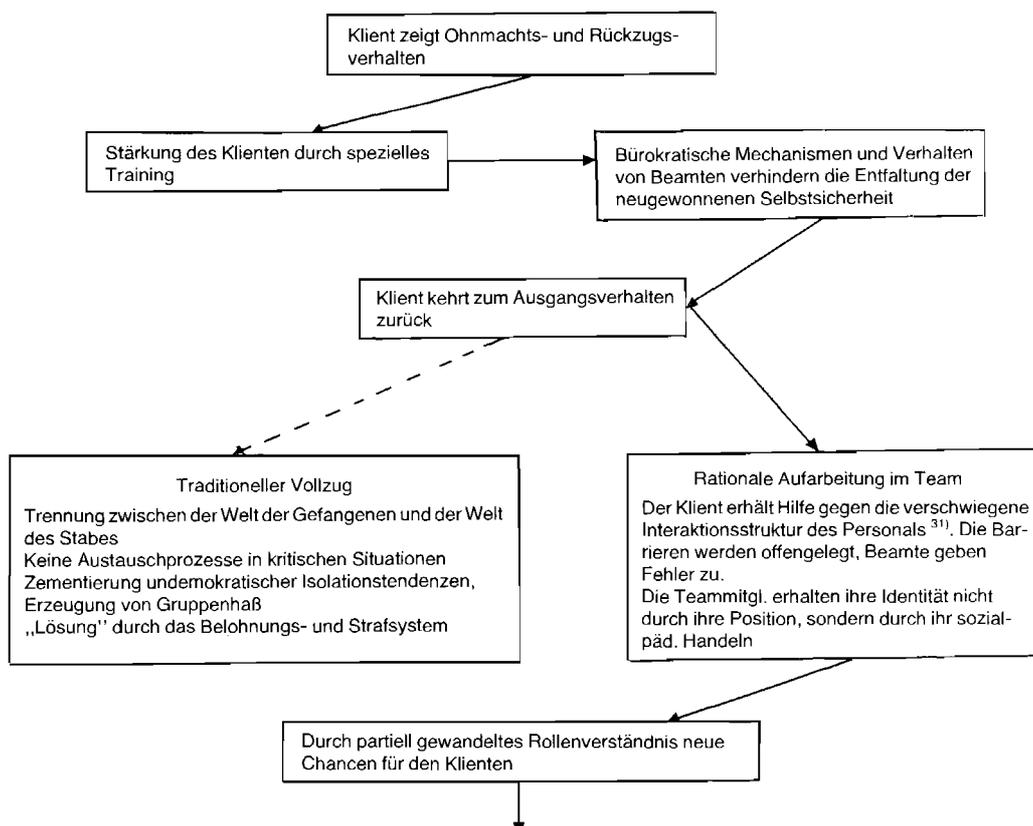
Zwei weitere Beispiele sollen das Rollenverständnis von Sozialarbeit kennzeichnen, das den Klienten als risikofähiges Individuum und als aktiven Rollenpartner sieht, der nicht nur devianter Jugendlicher ist, sondern eben auch private Rollen innehat (Freund, Liebhaber, Sportler, Sohn usw.), die erst seine Identität ausmachen. Die Durchsetzung solcher Rollenspielflächen für den Klienten spielte sich in den entsprechenden Hauskonferenzen ab. Dabei war es keineswegs so, daß Sozialarbeiter die „positive Seite“ des Klienten vertraten, die Vollzugsbeamten die „negative Seite“; vielmehr konnten gerade die Beamten aus ihrer direkten Erfahrung mit den Jugendlichen klientorientierte Vorschläge einbringen, und sie stellten auch Ordnungs- und Sicherheitsbedenken zurück, wenn die Konferenz sozialpädagogische Zielsetzungen für vorrangig sah. Die folgende Tabelle zeigt einen typischen Konflikt, wo kontrollierendes gegen aktivierendes Handeln stand und der von der Hauskonferenz mit positiven Zumutungen an den Klienten gelöst wurde: ein Klient geht in eine sehr belastende Urlaubssituation mit der Freundin. Es sind unkontrollierte Reaktionen zu befürchten. Vor der Entscheidung wurden die folgenden Lösungsmuster diskutiert:

Positive Erwartung	negative Erwartung
Klient soll Risiko eingehen Er plant selbst, wie er den Konflikt löst Er hat die Chance, seine Rolle selbst auszugestalten	Klient soll eindeutigen Aufenthalt angeben, soll bei Eltern wohnen Damit entstehen weniger Probleme, die Situation ist unter Kontrolle

Er ruft die Anstalt selbständig an, wenn er es für nötig erachtet (Aufsichtsdienstleitung „spielt“ mit)  
Vorheriges rationales Durchspielen der Konflikte mit dem Sozialarbeiter

Geringe Chancen, daß der Klient schwierige Situationen selbst zu lösen lernt  
(Erziehung zu Unmündigkeit, Rückfall ist einprogrammiert)

Diese in der Vollzugsanstalt Adelsheim beobachtete Konferenzpraxis beleuchtet nicht nur das Ziel der Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten für die Klienten, sondern weist auf den Abbau traditioneller Rollengrenzen zwischen Sozialarbeit einerseits und Vollzugspersonal andererseits hin. Dieser Abbau von Rollengrenzen wirkt sich auch auf das Selbstverständnis der Gefangenen aus, mindert deren subkulturelle Isolation und verhindert Stereotypenbildungen zwischen einzelnen Gruppen im Vollzug<sup>30)</sup>. Im traditionellen Vollzug ist es undenkbar, daß ein Stabsmitglied negative Details aus seiner Welt mit Gefangenen diskutiert. Das System bleibt durch Trennung erhalten<sup>31)</sup>. Gefangene wie Beamte „halten untereinander dicht“. – Die folgende Grafik belegt, wie in der Adelsheimer Vollzugspraxis auch gegen dieses Gruppendenken im Team aus Beamten, Sozialpädagogen und Psychologen angegangen wurde. Daß auch Vollzugsbeamte gegenüber Gefangenen Rollenansprüche zurücknehmen und Fehler zugestehen, war für viele Gefangene eine neue Erfahrung, bestärkte diese in grundsätzlichem Vertrauen, löste sie aus Ohnmacht und aktivierte sie neu. Allerdings spielten sich diese Prozesse sehr mühsam und konfliktreich ab. Sie spiegeln das konfliktreiche, stets um Austausch und Neubeginn bemühte Rollenhandeln von Sozialarbeit.

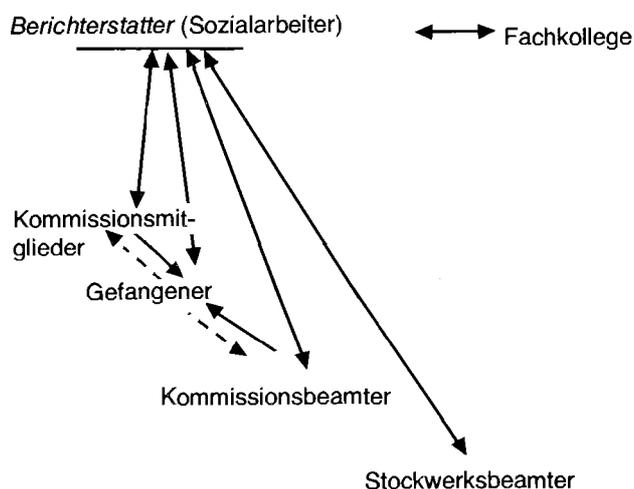


### Kompromißhandeln

Die Welt des Strafvollzugs stellt sich in der interaktionistischen Sichtweise als eine Folge von sozialen Situationen dar, wobei soziale Situationen in der konkreten Interaktion von den „Handelnden“ gemacht werden. Der Interaktionismus sieht eine Organisation oder deren Teile als eine Anordnung von Personen, die in ihren jeweiligen Handlungen miteinander verkettet sind, wobei sie ihre Handlungen untereinander abzustimmen haben. Dies bedeutet offensichtlich, daß stets die Handlungsabsichten der anderen Handlungspartner berücksichtigt werden müssen. Die Beobachtungen im Adelsheimer Strafvollzug haben gezeigt, daß das Anpassen an die Handlungslinien anderer ein Grunderfordernis menschlicher Kommunikation ist<sup>32)</sup>. Die Sozialarbeiter versuchten in dieses Aushandeln der unterschiedlichen Bedürfnisse und Erwartungen auch den Klientenbedürfnissen Geltung zu verschaffen, gegen die traditionelle Ohnmachtstellung des Gefangenen am unteren Ende der Hierarchie in der „totalen Institution“.

Am Beispiel der Einweisung eines Gefangenen wird deutlich, wie abhängig von anderen Positionen der Definitionsraum des Klienten ist. Es wird jedoch auch deutlich, wie der Sozialarbeiter im Interaktionsnetz der an der Entscheidung beteiligten Handlungspartner nur durch den dauernden Austausch und Kompromiß als „Anwalt“ des Klienten etwas erreichen kann. Die Einweisungsverfügung legt für den Jugendstrafgefangenen fest, in welche Anstalt er überstellt wird und nennt einen Vollzugsplan, der Angaben enthält über: Unterbringung im geschlossenen, gelockerten oder offenen Vollzug, die berufliche oder schulische Ausbildung, Arbeitseinsatz, Gruppenbetreuung u.ä. Die Einweisungsverfügung wird von der Zugangskonferenz getroffen, aufgrund des Berichts des Berichterstatters für den jeweiligen Gefangenen (Sozialarbeiter, Psychologe, Vollzugsbeamter). In der Konferenz selbst sind Vollzugsbeamte, Werkbeamte, Psychologen, der Lehrer, die vollzugsinterne Arbeitsverwaltung und der Sozialarbeiter des Zugangshauses vertreten. Die Geschäfte führt ein Kommissionsbeamter aus dem allgemeinen Vollzugsdienst. Hervorzuheben ist die autonome Stellung und faktische Entscheidungsmacht dieser Konferenz. Sie beleuchtet die Adelsheimer Anstaltsstruktur, die durch eine Vielzahl solcher differenziert zusammengesetzter Konferenzen charakterisiert ist und zunehmend nicht der üblichen Vorstellung einer Gefängnis-Hierarchie entspricht, wo alles über den Dienstweg von oben nach unten entschieden wird. Die Entscheidungen über das Anstaltsleben des Klienten werden nicht mehr angeordnet und sind dann eben durchzuführen, sondern die Probleme des Klienten werden sorgfältig und in weitgehend autonomen Gremien rational behandelt. Die Situation der totalen Unmündigkeit gibt es so nicht mehr. Um so mehr Gewicht erhält die Kommunikationsbereitschaft und Teamfähigkeit aller Vollzugsbediensteten, ihre Bereitschaft, auch abweichende Meinungen zu akzeptieren, und unter Aufgabe vollständiger Zielerreichung mit den anderen Handlungspartnern Kompromisse einzugehen. Man kann sagen, die Einweisungsentscheidung entsteht in einem dynamischen Prozeß der Interaktion zwischen den Kommissionsmitgliedern (und dem Klienten) sowie in einer gruppenspezifischen Interpretation der Daten in der Zugangskonferenz. Als entscheidungsrelevante Daten, die von den Konferenzmitgliedern in der Interaktion untereinander verarbeitet wer-

den, sind insbesondere die Gefangenenpersönlichkeit und das Verhalten des Gefangenen, die kriminelle Vorgeschichte samt den sozialen Bezügen sowie Tat und Urteil zu nennen. Dieser Aushandlungsprozeß sieht wie folgt aus:



### Interaktionsprozesse, die zu einer Einweisungsverfügung führen

Der Sozialarbeiter in der Rolle des Berichterstatters muß sich austauschen mit dem Gefangenen, dem Kommissionsbeamten, einzelnen Kommissionsmitgliedern, dem Stockwerksbeamten, eventuell Fachkollegen. Auch der Gefangene hat die prinzipielle Chance, seine Sichtweise einzelnen Kommissionsmitgliedern zu verdeutlichen. Insgesamt kann der Sozialarbeiter stückchenweise und sukzessive eine für den Gefangenen, die Gruppe und für seine Zielsetzung akzeptable Entscheidung erreichen. Daß dabei von jeder Position Abstriche an ihrer Vorstellung gemacht werden müssen, ist die Voraussetzung für das Funktionieren dieses Modells; aber dadurch kann auch sichergestellt werden, daß die sozialpädagogischen Auffassungen einbezogen werden. Durch dieses Aushandlungsmodell, das von allen Beteiligten Kompromisse verlangt, wird die Polarisierung in Sicherheitsdenken und Resozialisierungsziel gar nicht erst erreicht, und Sozialarbeit sieht sich im Regelfall nicht als Hilfsinstanz der Justiz.

### Anmerkungen

1) Vgl. Berger, P.L. – Th. Luckmann: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt 1970; Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 1 und 2, Reinbek 1973; Abels, H.: Alltagswirklichkeit und Situation. In: Soziale Welt, 26. Jg. 1975, S. 227 ff.; Hammerich, K. – M. Klein: Alltag und Soziologie. In: KZfSS, Sonderheft 20/1978, S. 7 ff.

2) Blumer, H.: Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.), a.a.O., S. 119; Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen: Kommunikative Sozialforschung, München 1976, S. 35 - 45; Biresch, P. u.a.: Handlungsforschung und interaktionstheoretische Sozialwissenschaft. In: Neue Praxis, Heft 2/1978, S. 114 ff.

3) Friedrichs, J.: Methoden empirischer Sozialforschung, Reinbek 1973, S. 288 ff.

4) Zitiert nach: Haferkamp, H.: Kriminelle Karrieren, Reinbek 1975, S. 70

5) Rogers, C.R.: Lernen in Freiheit, München 1974; Cohn, R.C.: Von der Psychoanalyse zur themenzentrierten Interaktion, Stuttgart 1975, S. 111 - 119

6) Blumer, H.: Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus, a.a.O., Bd. 1, S. 122 ff.

7) Die folgende Darstellung orientiert sich an: Krappmann, L.: Neuere Rollenkonzepte als Erklärungsmöglichkeit für Sozialisationsprozesse. In: Familienerziehung, Sozialschicht und Schulerfolg, hg. v. d. b: e-Redaktion, Weinheim-Berlin-Basel-Wien 1971, S. 161 ff.; Falk, G. und H. Steinert: Über den Soziologen als Konstrukteur von Wirklichkeit, das „Wesen der sozialen Realität, die Definition sozialer Situationen und die Strategien ihrer Bewältigung. In: Steinert, H. (Hg.): Symbolische Interaktion, Stuttgart 1973, S. 13 ff.; Cardwell, J.R.: Sozialpsychologie, Freiburg 1976, S. 61 ff.; Biresch, P. u.a.: Handlungsforschung und interaktionstheoretische Sozialwissenschaft, a.a.O.

8) Krappmann, L.: Soziologische Dimensionen der Identität, Stuttgart 1971

9) Vgl. die Prinzipien der Individuation und Differenzierung in: Justizministerium Baden-Württemberg (Hg.): Der neue Weg, Broschüre 46 S., o.J.

10) Friedrichs, J.: Situation als soziologische Erhebungseinheit, ZfS 3, 1974, S. 44 - 53

11) Goffman, E.: Asyle, Frankfurt 1972

12) Zur Darstellung und Kritik dieses Rollenmodells vgl.: Dahrendorf, R., Gesellschaft und Freiheit, München 1961, S. 49 ff.

13) Foucault, M.: Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977, S. 345 - 348, S. 378 ff.

14) Spittler, E.: Sozialarbeit im Strafvollzug. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 60 Jg., Heft 1/1977, S. 33

15) Vgl. Lumma, W.: Sozialarbeit hinter Gittern – Möglichkeiten und Grenzen der Sozialarbeit im Strafvollzug. In: Neue Praxis, 8. Jg. 1978, S. 238 ff.

16) Mitglieder der Hauskonferenz: Sozialarbeiter, Psychologe, zwei Vollzugsbeamte

17) Spittler, E.; a.a.O., S. 39: Der Sozialarbeiter „richtet jedes Gesuch an Kriterien aus, die nach seiner Erfahrung für die Entscheidung von Bedeutung sind. Er formt die Realität nach den Erwartungen der Justiz subsumtionsgerecht um“.

18) Goffmann, E.: Asyle, Frankfurt 1973, S. 17

19) Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart 1967; Goffman, E., a.a.O., S. 15 ff.

20) Krappmann, L.: Soziologische Dimensionen der Identität, Stuttgart 1971;

21) Problematisch jedoch die Wochenendsituation

22) Vgl. Kaiser, G.: Jugendkriminalität, Weinheim und Basel 1977; Böhm, A., Zur institutionellen Situation des Jugendstrafvollzugs. In: betrifft: Erziehung, 12. Jg. 1979, Heft 4, S. 31 ff.

23) Funkkolleg „Beratung in der Erziehung“, Studienbegleitbrief 8, Weinheim und Basel 1976, S. 74 ff.

24) Goffman, E.: Asyle, Frankfurt 1973

25) Watzlawick, P. u.a.: Menschliche Kommunikation, 4. Aufl. Bern-Stuttgart-Wien 1974, S. 68 ff.

26) Berger, P.L. – B. Berger – H. Kellner: Das Unbehagen in der Modernität, Frankfurt-New York 1975, S. 155 ff.

27) Vgl. z.B.: Hohmeier, J.: Totale Organisationen als Praxisfeld für Sozialarbeit. In: Neue Praxis, 4. Jg. 1974, Heft 1, S. 59 f.

28) Krappmann, L.: Neuere Rollenkonzepte als Erklärungsmöglichkeit für Sozialisationsprozesse, a.a.O., S. 164

29) Vgl. Schur, E.M.: Abweichendes Verhalten und Soziale Kontrolle, Frankfurt 1974; Rubington, E. – M.S. Weinberg (Hg.): Deviance. The Interactionistic Perspective. Collier Macmillan Ltd., London 1968.

29) Vgl. Schur, E.M.: Abweichendes Verhalten und Soziale Kontrolle, Frankfurt 1974; Rubington, E. – M.S. Weinberg (Hg.): Deviance. The interactionistic perspective. Collier Macmillan Ltd., London 1968.

30) Differenzierte Befragungen bei den Gefangenen haben ergeben, daß das Verhältnis Gefangener-Beamter als weniger rigide getrennt eingeschätzt wird als an anderen Stellen des Jugendstrafvollzugs.

31) Christ, H.: Sozialarbeit im Strafvollzug. In: Neue Praxis, Heft 4/1972, S. 464 ff.

32) Vgl. Blumer, H., a.a.O., S. 135; Falk, G.-H. Steinert, a.a.O., S. 35 ff.; Argyle, M.: Soziale Interaktion, Köln 1972, S. 419 ff.

## *Supervision als ein Beitrag zur Verbesserung der Arbeit im sozialen Bereich*

*Margarete Brezger*

*Helma Drittler*

*Erika Gerstenberger*

*Hilde Haisch*

*Isolde Scheuber*

*Josef Virnich*

Eine Arbeitsgruppe an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen, bestehend aus den Teilnehmern einer Supervisoren-Fortbildung, mitarbeitenden Supervisoren und Dozenten, versucht im folgenden das Geschehen in der Supervision durchschaubar zu machen, um über Inhalte der Supervision zu informieren. Dies kann allerdings nicht umfassend geschehen, denn es wird kaum möglich sein, das gleichzeitige Ineinandewirken unterschiedlicher Einflußfaktoren in ihrer Vielschichtigkeit zu beschreiben. Wesentliche Teilaspekte des Supervisionsprozesses sollen dargestellt werden, um die Notwendigkeit von Supervision wie die Notwendigkeit der weiteren Ausbildung von Supervisoren zu begründen.

### *Herkunft von Supervision*

Die Diskussion und die Anwendung von Supervision hat in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Kriegsende begonnen. Einige Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben während ihrer Studienaufenthalte in den USA Supervision kennengelernt. Dort ist das klassische Modell der Supervision in enger Wechselwirkung mit der Entwicklung der Sozialen Einzelhilfe (case work) entstanden und hat seit seinem Bestehen eine ständige Weiterentwicklung erfahren. In Europa orientierten sich Anfang der 50er Jahre Frankreich, Großbritannien, die Bundesrepublik und insbesondere die Schweiz und die Niederlande an dem Modell der Supervision in den USA, um von diesen Grundlagen ausgehend ihre eigenen Erfahrungen zu machen und Modifizierungen zu entwickeln. Heute wird Supervision vielfach mit dem Begriff Praxisberatung umschrieben.

### *Ziele und Konzeption von Supervision*

Ziel der Supervision ist es, in Berufen, die unmittelbar mit Menschen zusammenarbeiten, das berufliche Handeln zielgerichteter und kontrollierbarer zu gestalten. Supervision ist eine methodisch angelegte Praxisberatung, die problemorientiertes Lernen ermöglicht. Sie ist als eine spezifische Form der Erwachsenenbildung zu sehen.

Die Konzeption der Supervision hat auch in der Bundesrepublik eine geschichtliche Entwicklung durchlaufen. In der Sozialarbeit war anfangs diese Funktion des Supervisors oft mit der Funktion des Abteilungsleiters (Oberfürsorgers) verbunden. Da eine Grundvoraussetzung für Supervision Freiwilligkeit beider Partner ist, einen Supervisionsprozeß zu beginnen, vollzieht sich mehr und mehr die Trennung von Leitungs- und Beratungsfunktionen innerhalb einer Institu-

tion. Da Gruppen- und Teamarbeit in vielen Arbeitsbereichen an Bedeutung gewinnen, sind zu den bisherigen Konzepten der Beratung Einzelner Konzepte der Gruppensupervision getreten. Beide Supervisionsformen – Einzel- und Gruppensupervision – haben heute ihre Bedeutung. Für ein Arbeitsteam, das zum Beispiel familientherapeutische Behandlungsformen trainiert, kann Gruppensupervision die geeignetere Methode sein. Dagegen kann für einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, der bereits über eine längere Erfahrung mit Gruppensupervision verfügt, die Einzelsupervision zu einer wesentlichen Erweiterung seines beruflichen Handelns führen.

Die Zahl der Teilnehmer in der Gruppensupervision sollte nach bisherigen Erfahrungen auf höchstens vier bis fünf Mitglieder beschränkt sein. Andernfalls wird der gemeinsame Lernprozeß zu komplex, zu unübersichtlich und dadurch für den Einzelnen nicht effektiv genug. Supervision ist zu verstehen als zeitlich begrenzter langfristiger Lernprozeß. Zu Beginn wird zwischen Supervisor (Lehrendem) und Supervisand (Lernendem) ein Kontrakt abgeschlossen, der das gegenseitige Übereinkommen über Dauer, Ziel, Inhalte und Honorar beinhaltet. In der Regel wird Supervision in vierzehntägigem Abstand über ein Jahr angeboten. Der Supervisand muß bereit sein, Arbeitsmaterial einzubringen und an sich selbst zu arbeiten. Grundlage der Gespräche in einer Supervision ist die aktuelle Arbeitssituation dessen, der die Praxisberatung in Anspruch nimmt. Der Supervisand (Lernender) entscheidet, welche Aspekte aus seinem Arbeitsfeld in der Supervision bearbeitet werden sollen. Im Gegensatz zu sonstigen Aus- und Fortbildungsangeboten wird in der Supervision nicht überwiegend Wissen vermittelt. Fachkenntnisse werden vorausgesetzt. Über die Supervision wird versucht, dem Einzelnen zu helfen, Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis aufzuarbeiten. Das berufliche Handeln des Supervisanden in seinem Arbeitsfeld wird im Zusammenhang mit den institutionellen Gegebenheiten, den gesellschaftlichen Faktoren, den Bedürfnissen der Zielgruppe (Kinder, Eltern, Mitarbeiter usw.) und der eigenen Person in ihrem Denken und Fühlen reflektiert.

Inhaltliche Schwerpunkte der Supervision sind das Erarbeiten von Diagnosen, die Auswahl von Methoden, das Suchen von alternativen Lösungen und die Auswertung von Arbeitsvollzügen. Die Verantwortung für das berufliche Handeln im Arbeitsfeld verbleibt bei dem Supervisanden.

### **Anwendungsbereiche von Supervision und Fragestellungen in der Supervision**

Supervision ist eine Lernhilfe für Berufstätige (bzw. Berufsanfänger und Studenten im Praxissemester), die sich innerhalb ihres Arbeitsauftrages mit Beratung, Erziehung, Bildung, Therapie, sozialer Planung, Personalführung und ähnlichen Aufgaben befassen.

Die Motivation für und die Lernerwartungen an die Supervision können beim Einzelnen je nach Situation unterschiedlich sein. Der Supervisand kann als Student oder Berufsanfänger noch unerfahren sein, er kann eine neue Funktion oder ein neues Aufgabengebiet übernommen haben, selbst in einer Krisensituation stehen oder befürchten, daß er durch langjährige Berufstätigkeit in eine Routinehaltung ge-

raten ist. Wichtig ist die Erkenntnis des Supervisanden, daß er seine Arbeit verändern und effektiver gestalten, über sein Handeln nachdenken und andere Wege des Vorgehens zugunsten seiner Klienten oder Mitarbeiter finden möchte.

In der Supervision können zum Beispiel folgende Probleme und Fragestellungen besprochen werden:

**Auftrag des Sozialarbeiters:**

— Stellungnahme zur elterlichen Sorge bei Antrag auf Ehescheidung;

**Problem des Sozialarbeiters:**

Persönliche Erfahrungen mit Eheschwierigkeiten verhindern eine objektive gutachterliche Stellungnahme:

**Inhalt der Supervision:**

Dem Sozialarbeiter werden Hilfen zum Abbau der Blockierungen gegeben.

**Auftrag des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen:**

— Bei Konflikten in Erziehungsfragen Eltern und Jugendliche zu beraten;

**Problem des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen:**

Einseitige Parteinahme aufgrund eigener Probleme mit den Eltern verhindern Konfliktbewältigung in der Familie;

**Inhalt der Supervision:**

Erkennen und Bearbeiten der Arbeitsbehinderungen.

**Auftrag des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen:**

— Entwicklung von neuen Hilfsangeboten für die Integration von Ausländerkindern in Kindergärten und Schulkinder-  
gärten;

**Problem des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen:**

Vorurteile gegenüber der Adressatengruppe und den Institutionen;

**Inhalt der Supervision:**

Hilfen, eigene Einstellungen zu überprüfen und Möglichkeiten und Grenzen von Institutionen realistisch einschätzen zu können.

### **Anstellungsverhältnisse des Supervisors**

In der Bundesrepublik haben sich vielfältige Formen in Bezug auf die Stellung der Supervisoren entwickelt:

- Hauptamtlicher Supervisor für eine Institution:  
Für die Einrichtung einer solchen Position spricht, daß Supervision allen Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und Studenten in der Institution angeboten werden kann. Dagegen spricht, daß die Wahlmöglichkeiten der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingeschränkt werden. Für einen hauptamtlichen Supervisor besteht die Gefahr, daß er im Laufe der Jahre eventuell den direkten Kontakt zur Praxis verliert und das Lernangebot nicht mehr realitätsgerecht sein kann.
- Supervisor mit Leitungsfunktion:  
Der Supervisionsprozeß setzt Vertrauen zwischen

Supervisor und Supervisanden voraus, damit Schwierigkeiten in der Supervision dargestellt werden können. Eine berufliche Abhängigkeit kann diese Freimütigkeit einschränken und den Lernprozeß behindern.

- Supervisor mit Teilzeitarbeitsauftrag:  
Um Mitarbeitern einer Institution die Möglichkeit der Wahl eines Supervisors zu geben, wäre die Beschäftigung von Supervisoren mit Teilzeitarbeitsauftrag erwünscht. Unter Umständen kann dies über einen Zusammenschluß von mehreren Institutionen erreicht werden.
- Nebenamtlicher Supervisor:  
Häufig wird Supervision nebenamtlich angeboten, sowohl für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Studenten in verschiedenen Einrichtungen wie auch als Begleitung von Fort- und Weiterbildungslehrgängen.
- Freiberuflicher Supervisor:  
Er entspricht in vieler Hinsicht dem nebenamtlichen Supervisor. Um ein effektives Angebot an Supervisoren für alle Sozialarbeiter/Sozialpädagogen zu gewährleisten, erscheint ein flächendeckendes Netz von Supervisoren unerlässlich. Dadurch ist auf der einen Seite die freie Wahl des Supervisors und eine vertrauensvolle Lernsituation ermöglicht, und auf der anderen Seite werden zum Beispiel weite Fahrwege vermieden.

### *Die Notwendigkeit der Ausbildung zum Supervisor und die Ausbildungsziele*

Der Supervisor, der den problem- und personenzentrierten Lernprozeß mit der Supervision anregt, in vielfältiger Weise begleitet und mit dem Lernenden auswerten soll, braucht dazu eine Ausbildung, die er in einem Zusatzstudium erwerben muß. Ziel dieser Ausbildung ist, die Teilnehmer zu befähigen, mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen sowie mit Studenten sozialer Berufe Beratungsprozesse in den verschiedensten Bereichen zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

In diesem Studium lernt der künftige Supervisor, wie sich Lehr- und Lerninhalte in der Arbeit mit Studenten von denen in der Arbeit mit langjährigen Praktikern unterscheiden. Die Studenten, die in verschiedenen Praktika in die Probleme des Berufsalltags eingeführt werden müssen, lernen, wie sie ihre persönlichen Fähigkeiten und das erworbene Wissen in der Zusammenarbeit mit Zielgruppen, mit den Mitarbeitern im Zusammenhang mit den Bedingungen in den Institutionen, anwenden und einsetzen können. Mit den Kollegen in der Praxis sind Formen zu erarbeiten, wie sie ihre Erfahrungen überdenken, neue wissenschaftliche Erkenntnisse in ihrem Arbeitsfeld überprüfen und anwenden können. Das erfordert jeweils andere Vorgehensweisen. So wird einmal die Lernberatungsfunktion intensiver sein, ein anderes Mal werden die Auseinandersetzungshilfen in Form von Konfrontationen mit der Realität, d.h. den Zielen, den Bedingungen der Zielgruppen und der Institutionen, den gesetzlichen Möglichkeiten, den zur Anwendung kommenden Arbeitskonzepten im Vordergrund stehen. Der Supervisor muß die verschiedenen Wirkungsweisen seiner Einflüsse kennen und für den Lernenden durchschaubar

machen, damit dieser erfährt, wie wichtig es ist, seinen Zielgruppen Vorgehensweisen, die er aufgrund verschiedener Zielvorstellungen anwendet, zu erklären. Zu erleben und zu begreifen, was in der gegenseitigen Beeinflussung passiert, welche Veränderungen oder Stagnationen bewirkt werden, welche vielfältigen Faktoren daran beteiligt sind, das ist wesentlicher Inhalt des Lernprozesses in Berufen, die unmittelbar mit Menschen zu tun haben. Der Supervisor ist in diesem Lernprozeß nicht nur Lernberater und „Ausbilder“, sondern auch Mitbetroffener und Mitlernender. Bewußt diesen Lern- und Lehrvorgang handhaben zu können, dazu ist eine gründliche Ausbildung notwendig, in der vor allem Lernberatungskompetenz vermittelt werden muß.

### *Studieninhalte und Aufbau des Studiums*

Lerndiagnostik, Lernplanung und Lernstrukturierung sind wesentliche Studieninhalte bezogen auf den eingangs geschilderten Lernprozeß. Die Lernpsychologie, die Sozialpsychologie – hier vor allem die Kommunikationstheorie –, die Tiefenpsychologie bieten Erkenntnisse an, die bezogen auf die Supervision gelernt werden müssen.

Das berufliche Handeln verlangt außerdem, daß der Supervisor fähig sein muß, Situationen auf die Zielgruppe, die Bedingungen in Institutionen hin zu analysieren, d.h. er braucht Kenntnisse aus der Organisationssoziologie und aus der Systemtheorie. Mit neu entwickelten Theorieansätzen aus der Sozialarbeit/Sozialpädagogik muß sich der Supervisor ebenfalls auseinandersetzen, damit er in der Lage ist, die Überprüfung neuer Arbeitskonzepte in der Praxis anzuregen, zu begleiten und auszuwerten. Eine wichtige Funktion des Supervisors ist die Mitentwicklung einer praxisbezogenen Theorie. Seine Überprüfungsergebnisse – gewachsen aus der Zusammenarbeit mit dem Supervisanden – sind auch wichtige Rückmeldungen an die Dozenten der Ausbildungsstätten, um theoretische Konzepte praxisnah weiterentwickeln zu können.

### *Aufbau des Studiums*

Am Beispiel der Fachhochschule Esslingen wird der Aufbau des Studiums der Supervision dargestellt. Das Studium erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Fachhochschule unterscheidet bei ihrem Zusatzstudium in Sozialpädagogik, Fachrichtung Supervision, vier Lernformen:

- Die Seminararbeit an der Fachhochschule. Die Seminararbeit besteht derzeit aus Blockwochen und Studientagen von insgesamt 12 Wochen = 480 Unterrichtsstunden. Lerninhalte orientieren sich an einem Studienplan.
- Eigene praktische Tätigkeit. Jeder Teilnehmer hat während der Fortbildung Beratungsprozesse in Form von Einzel- und Gruppensupervision selbständig durchzuführen. Dabei sollen Supervisionserfahrungen sowohl mit Sozialarbeitern/Sozialpädagogen als auch mit Studenten gewonnen werden. Den Teilnehmern wird die Möglichkeit gegeben, eigene Konzepte der Supervision im Arbeitsfeld zu entwickeln und zu vertreten.
- Fachliche Begleitung. Die Supervisorentätigkeit der

Fortbildungsteilnehmer wird von Lehrsupervisoren fachlich begleitet. Dadurch erfährt die praktische Tätigkeit des lernenden Supervisors eine zusätzliche Reflexion. Das Erreichen der Fortbildungsziele wird durch Zwischen- und Endauswertungen kontrolliert.

- Selbststudium/regionale Lerngruppen. Das Selbststudium dient der theoretischen Vertiefung, zum Beispiel durch Literaturstudium. Die Organisation von regionalen Lerngruppen hat sich als zusätzliche Lernform im Zusammenhang mit dem Selbststudium bewährt.

Die Studien- und Prüfungsordnung sieht für das Zusatzstudium als Leistungsnachweise Hausarbeiten/mündliche Prüfungen während der Semester vor.

Das Zusatzstudium an der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen wird durch Vorlage einer wissenschaftlichen Abschlußarbeit und mit einem Kolloquium abgeschlossen.

Über den Aufbau des Studiums erfolgte von den Fort- und Ausbildungsstätten eine bundeseinheitliche Verständigung.

### *Überlegungen zur weiteren Planung*

Die Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen hat seit 1974 zwei Supervisorenausbildungen durchgeführt und über 30 Sozialarbeitern und Sozialpädagogen die Qualifikation zum Supervisor erteilt.

Die Rückmeldungen von verschiedenen Trägern bestätigen der Fachhochschule, daß diese Fortbildungsangebote sowohl im Blick auf die in der Praxis notwendige Supervision für Mitarbeiter, als auch für die Fortentwicklung der sozialarbeiterischen Praxis effektiv sind. Die Anstellungsträger melden gleichzeitig einen Bedarf von weiteren Supervisoren an. Träger der Sozial- und Jugendhilfe benötigen Supervisoren in der Bezirkssozialarbeit, in der Jugendgerichtshilfe, in der Jugendhausarbeit, in der Drogen- und Suchtkrankenberatung, in der Erziehungsberatung, in der Kindergartenfachberatung, um nur einige zu nennen.

Die große Nachfrage von Interessenten und das Interesse der Träger an weiteren Angeboten unterstreicht die Notwendigkeit, Supervisoren auszubilden und fordert die Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen auf, einen dritten Ausbildungslehrgang zum Supervisor zu planen und voraussichtlich 1980/1982 durchzuführen.

Für die Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen ergibt sich neben der kritischen Überprüfung und Planung von Supervisorenfortbildungen auch die Verpflichtung, mit den ausgebildeten Supervisoren im Erfahrungsaustausch zu bleiben und dadurch die notwendige Rückmeldung von Praxis zur Theorie zu erhalten, die sowohl für die Fortbildung als auch für die Grundausbildung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unerlässlich erscheint.

## *Wie modern Annette von Droste-Hülshoff das Problem der Schuld gesehen hat*

*Erich Rotthaus*

Ein halbes Jahrhundert vor den Anfängen der wissenschaftlichen Psychoanalyse hat Annette von Droste-Hülshoff eine – sehr fein und tief Sinnig – psychoanalytische Novelle eines Verbrechers geschrieben. Sie hat sehr wohl gewußt, was sie tat. Zwölf Verszeilen leiten „Die Judenbuche“ ein und verweisen eindringlich auf den Kern der Erzählung.

Wo ist die Hand so zart, daß ohne Irren  
Sie sondern mag beschränkten Hirnes Wirren,  
So fest, daß ohne Zittern sie den Stein  
Mag schleudern auf ein arm verkümmert Sein?  
Wer wagt es, eitlen Blutes Drang zu messen,  
Zu wägen jedes Wort, das unvergessen  
In junge Brust die zähen Wurzeln trieb,  
Des Vorurteils geheimen Seelendieb?  
Du Glücklicher, geboren und gehegt  
Im lichten Raum, von frommer Hand gepflegt,  
Leg hin die Waagschal, nimmer dir erlaubt!  
Laß ruhn den Stein – er trifft dein eignes Haupt!

Dieser Vorspruch läßt keinen Zweifel, Annette von Droste-Hülshoff hatte tiefe Einsicht in die prägende Macht der frühkindlichen Erlebnisse. Sie deutete zwei Lebensräume an, in dem einen – Friedrich Mergels, des später schuldig werdenden – wird „das Denken verwirrt, beschränkt durch Worte, die sich tief verwurzeln, Vorurteile setzen, Eitelkeiten schaffen“, den Charakter gefährlich verbiegen. In dem anderen, „dem lichten Raum, erlebt das Kind Hege Pflege, Frömmigkeit“.

„Friedrichs Vater war in seinem Junggesellenstande ein sogenannter ordentlicher Säufer, der nur an Sonn- und Festtagen in der Rinne lag und die Woche hindurch so manierlich war wie ein anderer“. . . . „Auf der Hochzeit war Mergel gar nicht zu arg betrunken“, „aber am nächsten Sonntag sah man die junge Frau schreiend und blutrünstig durchs Dorf zu den Ihrigen rennen“. Sie kehrte zu ihrem Manne nicht zurück. „Der schien der Trostmittel immer bedürftiger und fing bald an, den gänzlich verkommenen Subjekten zugezählt zu werden“.

„Margret Semmler, eine brave, anständige Person in den Vierzigern, als sehr klug und wirtlich geachtet“, hatte den verwegenen Mut, Mergel zu heiraten. „Eine Frau, die von ihrem Manne übel behandelt wird, ist dumm oder taugt nicht: wenns mir schlecht geht, so sagt, es läge an mir“.

Es dauerte nicht lange, „da schlug Mergel in seiner Trunkenheit auch diese Frau, obwohl das Bekenntnis nie über ihre Lippen kam“. „Im zweiten Jahr dieser unglücklichen Ehe wurde Friedrich geboren. Margret soll sehr geweint haben, als man ihr das Kind reichte“. „Friedrich war ein gesundes, hübsches Kind, das in der frischen Luft kräftig gedieh. Der Vater hatte ihn sehr lieb, kam nie nach Hause, ohne ihm ein Stückchen Wecken oder dergleichen mitzu-

bringen, und man meinte sogar, er sei seit der Geburt des Knaben ordentlicher geworden“.

Eine fürchterliche Sturmnacht. Der Vater Mergel ist nicht wie er versprochen zeitig nach Hause gekommen. Die Mutter zu Friedrich: „Ach Gott, wenn der alles hielte, was er verspricht!“ In der Nacht pocht es an den Fensterläden. Die Mutter hört mehrere Stimmen: „Da bringen sie mir das Schwein wieder!“ Bald versteht Friedrich, inzwischen 9 Jahre, „aus den Reden der Umstehenden, daß der Vater vom Ohm Franz Semmler und dem Hülsmeier tot im Holze gefunden sei und jetzt in der Küche liege“. Er war in der Betrunktheit verunglückt.

„Zehn Jahre, zehn Kreuze. Wir haben sie zusammen getragen, und jetzt bin ich allein!“

„Fritzchen, willst du jetzt auch fromm sein, daß ich Freude an dir habe, oder willst du unartig sein und lügen oder saufen und stehlen?“ „Mutter, Hülsmeier stiehlt“. . . . „Wer sagt dir so schlechtes Zeug?“ „Er hat neulich den Aaron geprügelt und ihm sechs Groschen genommen“. „Hat er dem Aaron Geld genommen, so hat ihn der verfluchte Jude gewiß zuvor darum betrogen. Hülsmeier ist ein ordentlicher, angesehener Mann, und die Juden sind alle Schelme“. „Aber, Mutter, Brandis sagt auch, daß er Holz und Rehe stiehlt“. „Kind, Brandis ist ein Förster“. „Mutter, lügen die Förster?“ . . . „Höre, Fritz, das Holz läßt unser Herrgott frei wachsen, und das Wild wechselt aus eines Herren Lande in das andere; die können niemandem gehören. Doch das verstehst du noch nicht“.

Mit 12 Jahren wird Friedrich von dem wohlhabenden Bruder seiner Mutter adoptiert und von ihm zu allerlei Geschäften benutzt. Friedrichs Mutter hatte zwar einige Bedenken, wußte aber nicht, welch Dunkelmann ihr Bruder war.

Friedrich kommt eines Tages mit Johannes, dem jungen Schweinehirten des Ohms, zu seiner Mutter. Sie erkennt eine Ähnlichkeit dieses Jungen mit ihrem Bruder: „Ein falscher Eid!“, stöhnte sie, „Simon, Simon, wie willst du vor Gott bestehen!“ Der Bruder hatte offenbar beschworen, nicht der Vater zu sein. Johannes ist körperlich und geistig schlecht weggekommen, und niemand kümmert sich recht um ihn.

Friedrich war bald „wie verwandelt, das träumerische Wesen gänzlich von ihm gewichen, er trat fest auf, fing an, sein Äußeres zu beachten und bald in den Ruf eines hübschen, gewandten Burschen zu kommen“. „Bald galt er (zum Beispiel beim Straßenbau) für einen der besten Arbeiter seines Ohm und als seine rechte Hand“. „Es kam ihm nicht leicht jemand an Ausdauer gleich. Margret hatte bisher ihren Sohn nur geliebt, jetzt fing sie an, stolz auf ihn zu werden und sogar eine Art Hochachtung vor ihm zu fühlen“. „So gewöhnte man sich daran, ihn bald geputzt und fröhlich als anerkannten Dorfelegant an der Spitze des jungen Volkes zu sehen, bald wieder als zerlumpte Hirtenbuben einsam und träumend hinter den Kühen herschleichend“.

Organisierter Holzdiebstahl im Schutze der Nacht mit zahlreichen Männern und Wagen gehörte zu dieser Zeit in dieser Gegend zur Lebensordnung. „Doch wurden damals

die schlummernden Gesetze aufgerüttelt durch eine Bande, die unter dem Namen der Blaukittel alle ihre Vorgänger so weit an List und Frechheit übertraf, daß es dem Langmütigsten zu viel werden mußte“. „Sie verheerten alles wie die Wanderraupe, ganze Waldstrecken wurden in einer Nacht gefällt und fortgeschafft“. „Nie führten Wagenspuren zu einem Dorf, sondern immer vom Flusse und dorthin zurück“. „Seltsam war es, daß das Landvolk umher ebenso unwissend und gespannt schien als die Förster selber“. „In der Bande mußten sehr gewandte Spione sein“.

In einer Sommernacht hütete Friedrich morgens um drei Uhr seine Kühe auf einer Waldwiese. „Aus dem Walde drang von Zeit zu Zeit ein dumpfer krachender Schlag“. „Friedrich achtete nicht darauf, nur zuweilen ließ er seine Blicke langsam über die verschiedenen Pfade gleiten, die ihren Ausgang in dem Talgrunde fanden“.

„Jetzt horchte er einige Sekunden mit vorgebeugtem Oberleib wie ein Jagdhund, dem die Luft Witterung zuträgt. Dann schob er schnell zwei Finger in den Mund und pfiß gellend und anhaltend. ‚Fidel, du verfluchtes Tier!‘ Ein Steinwurf traf die Seite des unbesorgten Hundes, der, vom Schlaf aufgeschreckt, zuerst um sich biß und dann heulend auf drei Beinen dort Trost suchte, von wo das Übel ausgegangen war“.

Da tritt der Förster Brandis mit acht Gehilfen aus dem Dickicht. Friedrich versteht jeden Verdacht von sich zu weisen. Der Förster schickt seine Gehilfen voraus, hofft im Zwiegespräch von Friedrich ein geheimes Wissen zu erfahren – vergeblich –, er will seinen Männern folgen und wird von Friedrich in eine falsche Richtung gewiesen. Dann verläßt Friedrich schnell mit Kühen und Hund den Weideplatz und redet auf dem Heimweg mit mehreren Bauern ein kurzes Wort. Sein Alibi ist unbezweifelbar.

Brandis wird „über drei viertel Stunden Weges von der Schlucht, in der er Friedrich angeredet hatte“, von seinen Gehilfen tot aufgefunden, mit einer Axt in der Stirn. „Ich muß sagen, daß diese Geschichte nie aufgeklärt wurde“. Immerhin, Friedrich erkannte an dem Stil, daß es die Axt seines Ohms war, wußte es aber gut zu verschweigen.

„Am nächsten Morgen stand Friedrich sehr früh auf, um zur Beichte zu gehen“. „Ich habe schwere Schuld, daß ich ihn den unrechten Weg geschickt – doch dies habe ich nicht gedacht, nein, gewiß nicht. Ohm, ich habe Euch ein schweres Gewissen zu danken“. „Friedrich ging nicht zur Beichte“.

Vier Jahre später, 1760, ein Dorffest. „Friedrich stolzierte umher wie ein Hahn, im neuen himmelblauen Rock, und machte sein Recht als erster Elegant geltend“. „Doch zuvor noch ein Knalleffekt: Friedrich zog eine silberne Taschenuhr hervor, zu jener Zeit ein seltener und kostbarer Schmuck“. „Was hat sie gekostet?“, rief Wilm Hülsmeier. „Hast du sie bezahlt?“ „Friedrich griff in schweigender Majestät zum Fidelbogen“. Wenig später. Ein „unauslöschliches Gelächter und Lärm“. „Friedrich war nicht mehr dort. Eine große, unerträgliche Schmach hatte ihn getroffen, da der Jude Aaron ihn laut vor allen Leuten um den Betrag von zehn Talern für eine schon um Ostern gelieferte Uhr ge-

mahnt hatte. Friedrich war wie vernichtet fortgegangen und der Jude ihm gefolgt, immer schreiend: ‚O weh mir! Warum hab ich nicht gehört auf vernünftige Leute! Haben sie mir nicht hundertmal gesagt, Ihr hättet all Eur Gut auf dem Leibe und kein Brot im Schrank!‘ „ ‚Packt den Juden! Wiegt ihn gegen ein Schwein!‘, riefen einige; andere waren ernst geworden“.

„Drei Tage später tobte ein furchtbarer Sturm“. Bei der Gutsherrschaft „stürzte herein die Frau des Juden Aaron, bleich wie der Tod, von Regen triefend: ‚Gerechtigkeit! Mein Mann ist erschlagen!‘“ Im Brederholze, unter einer großen Buche.

Friedrich gelingt die Flucht, er nimmt Johannes mit.

Die Juden kaufen die Buche und bringen in Hebräischer Sprache eine Inschrift an. Die Buche hieß nun die Judenbuche.

Ein halbes Jahr später erhält der Gutsherr einen Brief vom Präsidenten des Gerichts zu P.: „Ein Mitglied der Schlemmingschen Bande hat im letzten Verhör ausgesagt, daß ihn nichts so gereue als der Mord eines Glaubensgenossen Aaron, den er im Walde erschlagen und doch nur sechs Groschen bei ihm gefunden habe“. „Während wir tafelten, hat sich der Hund von einem Juden an seinem Strumpfband aufgehängt. Aaron ist zwar ein verbreiteter Name“. Der Gutsherr: „Weshalb wäre der Esel von einem Burschen denn gelaufen?“ Der Amtsschreiber: „Nun, vielleicht der Holzfrevel wegen ...“

Achtundzwanzig Jahre später. „Da bewegt sich von der Breder Höhe eine Gestalt langsam gegen das Dorf; der Wanderer schien sehr matt und krank“. „Um Gottes Willen, laßt einen halberfrorenen Mann ein, der aus der türkischen Sklaverei kommt!“ „Eine armselige Figur! Mit schiefem Halse, gekrümmtem Rücken, die ganze Gestalt gebrochen und kraftlos“. „Der Heimgekehrte ward als Johannes Niemand erkannt“. Von Friedrich Mergel weiß er nicht viel zu berichten: „Wir sind von einander gekommen. Wenn ihr an ihn denkt, betet für ihn, er wird es wohl nötig haben“. „Simon lange tot, aber zuvor noch ganz verarmt“. „Margret tot. Johannes „sechszwanzig Jahre in der türkischen Sklaverei“; zwei Jahre Dienst auf einem holländischen Schiff. „Der Kaufmann, dem das Schiff gehörte, hatte Mitleiden mit mir und wollte mich zu seinem Pfortner machen“. „Ich bettelte mich lieber durch bis hier“. „O Herr, ich habe mein Leben zwischen Türken und Ketzern zubringen müssen, soll ich nicht wenigstens auf einem katholischen Kirchhofe liegen?“ Johannes machte Botendienste für die Gutsherrschaft. Eines Tages kam er nicht nach Hause. Man suchte ihn tagelang. Nach vierzehn Tagen fand man ihn erhängt in der Judenbuche. Der Gutsherr erkannte in dem Erhängten – an einer Narbe – Friedrich Mergel.

„Die hebräische Schrift an dem Baume heißt: ‚Wenn du dich diesem Orte nahest, so wird es dir ergehen, wie du mir getan hast‘“.

Die Judenbuche ist eine Meisternovelle. Kein Satz zu viel, aber auch keiner zu wenig. Im Nachhinein kein Gedanke, man hätte dem Geschehen an irgendeiner Stelle eine an-

dere Wendung geben können; es läuft ab mit der Notwendigkeit der Lebensgesetze, bis zum Selbstgericht.

Friedrich Mergel wuchs in einer vom Verkehr abgelegenen Gegend auf, in der einige geschriebene Gesetze wie selbstverständlich übertreten wurden. Wilddiebereien und Holzdiebstahl, auch in großem Umfange, galten nicht als Unrecht. „Das Holz läßt unser Herrgott frei wachsen, und das Wild wechselt aus eines Herren Land in das andere, die können niemandem gehören“. Was hier die Mutter ihrem 9jährigen Sohne sagt, war damals 1747 dort die Moral aller – soweit sie nicht zu den Besitzenden gehörten. Und so ließ Friedrich ohne größere innere Widersprüche sich in die dunklen Geschäfte seines Onkels einbeziehen und wurde später zum Spitzel für die Blaukittel.

Zu den Förstern, den Angestellten der Besitzenden, bestand ein gespanntes Verhältnis: „Kind, Brandis ist ein Förster“. So brachte es Friedrich leicht fertig, ihn auf den falschen Weg zu schicken. „Ich habe schwere Schuld, doch, dies habe ich nicht gedacht, nein, gewiß nicht. Ohm, ich habe ihm ein schweres Gewissen zu danken“.

Friedrich hatte den Förster von seinen Gehilfen trennen und so den Blaukitteln Zeitgewinn verschaffen, zum Morde aber hatte er keine Hilfe leisten wollen. Es drängte ihn sogar, dem Priester zu beichten. Sein Gewissen war trotz jahrelanger Tätigkeit bei dem Ohm noch nicht ganz ausgeradiert. Zum Verhängnis wurde ihm seines „eitlen Blutes Drang“. Verständlich schon: Er, der allen im Dorfe wegen seiner verächtlichen Herkunft unterlegen war, wollte ihnen irgendwie überlegen sein. Gut gewachsen, ein heller Kopf, putzte er sich zum „anerkannten Dorfelegant“ heraus, stand er „an der Spitze des jungen Volkes“.

Doch im Laufe der Jahre vollzog sich immer mehr „eine unglückliche Wandlung seines Charakters“. „Er war äußerlich ordentlich, nüchtern, anscheinend treuherzig, aber listig, prahlerisch und oft roh“, „der dennoch durch seine gefürchtete Kühnheit und noch mehr gefürchtete Tücke ein gewisses Übergewicht im Dorfe erlangt hatte, das um so mehr anerkannt wurde, je mehr man sich bewußt war, ihn nicht zu kennen und nicht berechnen zu können, wessen er am Ende fähig sei“.

Um diese Zeit erlebte Friedrich die für ihn unerträgliche Schmach, mitten im Jubel des Dorffestes, als er prunkend seine silberne Taschenuhr zog, von dem Juden Aaron lamentierend an die Bezahlung erinnert zu werden. Durch ein paar kurze Sätze war Friedrichs schlecht gezimmerter Thron zusammengestürzt. Diese Schmach!

Jetzt erfuhren die „unvergessenen Worte“, die „in die junge Brust zähe Wurzeln getrieben“ hatten, eine unheilvolle Verstärkung. Die Abwertung der Juden war damals offenbar weit verbreitet. Die Mutter zu dem 9jährigen Knaben: „Hat er dem Aaron Geld genommen, so hat ihn der verfluchte Jude gewiß zuvor darum betrogen. Hülsmeier ist ein ordentlicher, angesessener Mann, und die Juden sind alle Schelme“. Selbst als der Jude sein offensichtliches Recht an Friedrichs Uhr verlangte, riefen einige: „Packt den Juden! Wiegt ihn gegen ein Schwein!“ Freilich: „andere waren ernst geworden“. Doch auch der Präsident des Ge-

rechts in P. spricht wie selbstverständlich von „einem Hund von Juden“. So weit reichten damals die Vorurteile gegen die Juden.

Viele Fehltritte von Vater, Mutter, Ohm und anderen Menschen waren von früher Kindheit tief in Friedrich eingepflanzt und „des Vorurteils geheime Seelendiebe“ geworden. Die Fehltritte waren in Friedrich zu Vorurteilen geworden und hatten ihm seine Seele, sein Gewissen gestohlen. Jetzt verbanden sich die „unvergessenen Worte“ mit dem brennenden Gefühl seiner Schmach, raubten ihm die Selbstkontrolle, führten zu beschränkten Hirnes Irren“ und zu dem Totschlag des Juden mit einem Stock.

Friedrichs schwere Charakterverbiegung durch sein biographisches Schicksal, in das er hineingeboren wurde, ist von Annette von Droste-Hülshoff mit sparsamen, klug gewählten Mitteln überzeugend dargestellt. Während ihr großer Zeitgenosse Schopenhauer in der Frage des Charakters doppelt blind war, den Charakter für angeboren und unveränderlich hielt, sah hier die Dichterin klarer: in Übereinstimmung mit der Sprache – Charakter gleich das Gepräge, vom griechischen *charassein*: einritzen – erkannte sie die ungeheure und tief in den ganzen Lebenslauf hineinwirkende Macht der Kindheitserlebnisse, die prägende Macht der Eltern, bei Friedrich auch des Ohms und des Volksgewissens in dieser Landschaft.

Es geht in der „Judenbuche“ immer um die Schuld, schon bei Friedrichs Vater, bei der Mutter, ganz besonders bei seinem Onkel, bei den Wilddieben, bei den nächtens Holzraubenden Dörflern, gesteigert bei den Blaukitteln. Die anhaltende Spannung beim Lesen der Erzählung beruht ganz auf der Schuldfrage: Wird Friedrich auf die Stimme seines Gewissens mehr hören lernen oder wird er sie verdrängen? Wird er sich dem Einfluß seines Ohms entziehen können oder ihm erliegen? „Wer zweifelt daran, daß Simon alles tat, seinen Adoptivsohn dieselben Wege zu leiten, die er selber ging?“ „Er gewöhnte sich zu prunken, während seine Mutter darbt“. „Die unglückliche Wendung seines Charakters war das Werk mehrerer Jahre“. Es fehlte in Friedrichs Lebenskreis ganz an einem starken positiven Vorbilde, das der Macht des gewohnten Milieus hätte entgegenwirken können! So verlief die Schuldverstrickung wie ein Zwang. Diese – in dem gegebenen Lebensraum – Unabänderlichkeit des Geschehens war das Thema, das Annette von Droste-Hülshoff hatte darstellen wollen.

Damit verbindet sie eine ernste Mahnung, daß wir „im lichten Raum Geborenen“ uns nicht besser dünken, „die Waagschale hinlegen“, „den Stein ruhen lassen“ sollen. Sie befindet sich ganz in Übereinstimmung mit einigen großen Menschen vor ihr. Thomas von Aquin: „Dem Menschen . . . steht es nicht zu, zu richten – außer über äußeres Tun . . . Über die inneren Regungen zu richten, kommt einzig Gott zu“. Kant: „Die eigentliche Moralität der Handlung (Verdienst und Schuld) bleibt uns daher . . . gänzlich verborgen“. Goethe: „Wenn du die Geschichte eines großen Verbrechers liest, so danke immer, ehe du ihn verdammt, dem gütigen Himmel, der dich . . . nicht an den Anfang einer solchen Reihe von Umständen gestellt hat“. Etwas umständlich, wenn auch eindeutig ausgedrückt. Annette von Droste-Hülshoff sagt es einfacher: „Du Glücklicher, ge-

boren und gehegt im lichten Raum“, – wir haben ganz gewiß kein Recht, *moralisch* zu richten.

Und doch müssen die Gerichte richten! Aus praktischen Gründen, zur Erhaltung der Ordnung im Zusammenleben der Menschen. Wir müssen also von der moralischen klar unterscheiden die *pragmatische* Schuld, die allein gerichtet werden darf. Durch diese saubere Unterscheidung lassen wir dem größten Verbrecher seine Menschenwürde, vermeiden wir es, uns moralisch über ihn zu stellen. Eben dieses wollte Annette von Droste-Hülshoff erreichen mit ihrem Vorspruch: „Leg hin die Waagschal, nimmer dir erlaubt! Laß ruhn den Stein – er trifft dein eigenes Haupt!“

Bemerkenswert ist, wie früh und wie klar die Dichterin die Prägung des biographischen Schicksals erkannt hat und damit auch, wie unberechtigt jedes moralische Überlegenheitsgefühl ist. Es gibt keinen dümmen Ausspruch als „das könnte mir nicht passieren!“ Ehe wir nicht gestorben sind, sollten wir das nicht sagen. Niemand weiß, wozu er im Guten (!) und im Bösen (!) fähig ist.

In den letzten hundert Jahren haben wir, besonders als Auswirkung psychoanalytischer Erfahrungen, richtiger sehen gelernt, wie die neurotischen Störungen stets ihre Wurzeln in der Kindheit haben, entweder in dem Mangel an liebevoller Zuwendung oder in einer ebenso schlimmen verkehrten verwöhnenden Zuwendung – seelische Nährschäden entweder mit sofortigen Schadensfolgen, schlimmstenfalls bis zum langsamen Hinstorben, oder auch mit Spätschäden, die sich häufig erst im zweiten oder noch häufiger im dritten Lebensjahrzehnt zeigen, die dann oft einer langjährigen Psychotherapie bis zur Heilung bedürfen.

Nicht anders ist es mit der Biographie der Verbrecher. In der Regel ist die schwer gestörte Kindheit – wie bei Friedrich Mergel – leicht zu erfragen. Selten sieht es auf den ersten Blick so aus, besonders in den sozial höheren Ständen, als wäre in der Kindheit alles gut gewesen. Bei tieferem Eindringen ist dann zu erfahren, wie mangelhaft doch die Zuwendung der Erwachsenen gewesen ist oder wie groß die Verwöhnung, wie unbedenklich die Mischung beider.

Wir haben inzwischen Millionen von Beispielen. Und doch konnte, als lägen diese unzähligen sorgfältigen Erfahrungen gar nicht vor, in den sechziger Jahren ein Entwurf des Neuen Strafrechts vorgelegt werden, das sich „zum Prinzip von Schuld und Sühne“ (wie bisher) bekennt, „das den Glauben an die Willensfreiheit . . . voraussetzt“. Der Entwurf „geht von der Überzeugung aus, daß der Täter auch anders handeln, daß er zwischen Achtung und Mißachtung des Gesetzes frei wählen konnte“ (Generalstaatsanwalt Buchholz „Die Zeit“ 30. 9. 1960). Diese Auffassung des Strafrechtentwurfs von Schuld und Sühne hat der Deutsche Juristentag im September 1960 ausdrücklich gebilligt. Hier wird ein menschlicher Freiheitsgrad postuliert, den es erwiesenermaßen nicht gibt. Welch eine Verkennung des Menschen! Welch eine Ignorierung der millionenfachen Erfahrungen von der Beschränkung des vernünftigen Handelns durch das biographische Schicksal – wie „Die Judenbuche“ exemplarisch es uns erleben läßt!

Gibt es denn überhaupt eine personale moralische

Schuld, und das würde ja die eigentliche Schuld sein? Oder ist sinnvoll nur die allein auf den Schutz der Gesellschaft ausgerichtete *Défense sociale*, die – nach der Formulierung eines ihrer Vorkämpfer – „der Bekämpfung von Seuchen und der Regelung des Gas- und Wasserwesens nähersteht als dem, was gemeinhin als Ethik oder Moral bezeichnet wird“? Der sonst so verdienstvolle Generalstaatsanwalt Dr. Bauer, der diese Worte geschrieben hat, hier hat er sich vergriffen: Gewiß, richten dürfen wir nur die pragmatische Schuld, ohne moralische Überheblichkeit, als eine pflichtgemäße Aufgabe. Aber für den Bestraften kommt nach seiner Verurteilung die Auseinandersetzung mit seiner moralischen Schuld, die allein seine Sache ist, die seines Gewissens. Er mag die Stimme seines Gewissens verdrängt haben, doch es wird sich auf irgendeine Weise melden; denn „es folgt ihm wie sein Schatten“ (Kant). Die Hauptarbeit in dieser Auseinandersetzung kann dem schuldig Gewordenen niemand abnehmen. Ein Pfarrer, ein Psychologe kann ihm vielleicht dabei Hilfe leisten. Die Auseinandersetzung mit seiner moralischen Schuld muß stattfinden, damit er die Überzeugung von einer menschlicheren Hierarchie der Werte gewinnen kann und so eine Charakteränderung erreicht, Voraussetzung für eine echte Resozialisierung, für ein geordnetes Zusammenleben mit seinen Mitmenschen. Im Strafvollzug finden Modellversuche mit den genannten Zielen seit einigen Jahren unter großem Aufwand in den sogenannten Sozialtherapeutischen Anstalten statt.

Das Bedürfnis zu einer Auseinandersetzung mit der personalen Schuld besteht durchaus bei einer nennenswerten Zahl von Strafgefangenen, bei anderen kann es geweckt werden: Dr. K. Pietsch hat als Psychotherapeut an der Strafanstalt Kassel die Erfahrung gemacht: „Die Gestalt Mephisto machte natürlich auf die Gefangenen den größten Eindruck. Sie lernten an ihm ihren eigenen Mephisto erkennen und sich mit ihm auseinanderzusetzen“.

Martin Buber hat in einem 1958 erschienenen Bändchen „Schuld und Schuldgefühle“ den Psychotherapeuten vorgeworfen, sie würden die Schuldgefühle ihrer Patienten bagatellisieren, wegrationalisieren; das trifft nur für einen Teil der Psychotherapeuten zu. Es gab damals schon zahlreiche Veröffentlichungen, die sich mit den moralischen Problemen in der psychotherapeutischen Zusammenarbeit auseinandersetzten, und seit 1958 sind weitere hinzugekommen.

Auf subtile Weise ist die Frage der Schuld, der Lebensführungsschuld in jeder Psychotherapie von großer Bedeutung. In einzelnen Therapieabläufen hat die Erkenntnis der personalen Schuld eine Schlüsselrolle, ohne die keine Heilung erfolgen kann. Einige Male habe ich erlebt, wie ein Mensch lebensunfähig geworden war und dann, mit der tiefen Erkenntnis seiner Schuld, war er dem Leben zurückgewonnen.

Ein Tier kann gar nicht schuldig werden. Schuld ist ein Signum des Menschen. Indem der Mensch vom Baum der Erkenntnis gegessen hatte, wußte er, was gut und böse ist. Schuld gehört unlösbar zu dem mit Freiheit begabten Menschen. Er ist das Spannungsfeld des Gewissens, das den Menschen erst zum wahren Menschen macht. Sein Gewis-

sen und sein Schuldigwerden zu verdrängen macht den Menschen unmenschlich.

Annette von Droste-Hülshoff, so sehr sie uns vor moralischer richtender Überheblichkeit warnt, ist von der Existenz der personalen moralischen Schuld durchaus überzeugt:

Friedrich Mergel will beichten, daß er sich durch seine falsche Wegweisung – unwillentlich – an dem Tode des Försters schuldig gemacht hat. Er beichtet nicht, aber: „Ohm, ich habe Euch ein schweres Gewissen zu danken“. Das Gefühl seiner Schuld an dem Totschlag des Juden Aaron hat er dann in den 28 Jahren als Soldat, in der türkischen Sklaverei, als Matrose auf dem holländischen Schiff nicht verloren. Er nahm das freundliche Angebot des holländischen Schiffseigners, als sein Pförtner seinen Lebensabend zu beschließen, nicht an. Es zog ihn in sein Heimatdorf, in die Nähe seines Tatortes, er hatte den sehnlichsten Wunsch, nach seinem langen Leidensweg „wenigstens auf einem katholischen Kirchhofe zu liegen“ und so seinen Seelenfrieden zu finden. Zurückgekehrt meidet er auf seinen Botengängen zunächst das Brederholz und den Ort seiner Tat, die große Buche. Aber schließlich zog sein Schuldgefühl ihn unwiderstehlich dorthin, und er richtete sich selbst.

Schuld wird immer das ganz große Thema des Menschen bleiben.

Machen wir uns nicht alle täglich irgendwie schuldig?

## Berichte aus der praktischen Arbeit

### Fortbildungstagung für Mitarbeiter der Vollzugsanstalt Heilbronn in der Evang. Tagungsstätte Löwenstein vom 5. - 7. 6. 1979 \*

#### Programm

– 1. Tag –

Zielkonflikt: Behandlung/Sicherheit

Anreise bis 14.30 Uhr

15.00 Uhr

Kaffee

15.30 Uhr – 16.30 Uhr

Begrüßung

#### Kurzreferate

Allg. Vollzugsdienst (Harst) Sicherheit

Sozialdienst (Weber) Behandlung

Werkdienst (Fischer) Arbeit

16.45 Uhr – 18.30 Uhr

#### Gruppenarbeit –

Wie können wir uns gegenseitig die Arbeit erleichtern?

18.30 Uhr – 19.30 Uhr

Abendessen

19.30 Uhr – 20.00 Uhr

Gruppenarbeit

20.00 Uhr – 21.00 Uhr

Diskussion im Plenum

– 2. Tag –

Wie gehen wir miteinander um? – Bedienstete unter sich

8.00 Uhr – 8.15 Uhr

Morgenandacht (freigestellt)

8.15 Uhr – 9.00 Uhr

Frühstück

9.00 Uhr – 10.30 Uhr

Kurzreferat: Grundlagen des Verhaltens (Ka-We)

Anschließend Rollenspiele in Gruppen

10.30 Uhr – 11.00 Uhr

Pause

11.00 Uhr – 11.45 Uhr

Zusammenfassung der Gruppenarbeit:

Wie wollen wir uns verhalten?

11.45 Uhr – 12.15 Uhr

Diskussion im Plenum

12.15 Uhr – 14.00 Uhr

Mittagspause

14.00 Uhr – 14.15 Uhr

Kaffee

14.30 Uhr

Besuch des Ev. Pflegeheims Lichtenstern (Heim für geistig Behinderte)

18.30 Uhr

Abendessen

ca. 19.30 Uhr

Gemütliches Beisammensein mit Weinprobe

– 3. Tag –

Wie gehen wir miteinander um? Bedienstete und Gefangene

8.00 Uhr – 8.15 Uhr

Morgenandacht (freigestellt)

8.15 Uhr – 9.00 Uhr

Frühstück

9.00 Uhr – 10.30 Uhr

Kurzreferat: Prinzipien der Verhaltensänderung (Kallab-Welzel)

10.30 Uhr – 11.00 Uhr

Pause

11.00 Uhr – 11.45 Uhr

Zusammenfassung und Ergebnisse der Gruppenarbeit

11.45 Uhr – 12.15 Uhr

Diskussion im Plenum u. Vergleich d. Ergebnisse

12.15 Uhr

Mittagessen

#### Ende der Tagung und Heimreise

Die Veranstaltung wird zwar in Verbindung mit dem kath. Bildungswerk, jedoch ohne fremde Referenten bestritten. Wir sind also „unter uns“. Die Tagung ist so angelegt, daß alle Teilnehmer lückenlos dabei sein sollten. Für jeden ist ein Bett reserviert. Ein Übernachten zu Hause kommt deshalb nicht in Betracht.

Wir wünschen allen Teilnehmern guten Erfolg und Freude am Zusammensein.

Der Anstaltsleiter  
Scham

Für den Personalrat  
Fischer

\* Programm und Referate einer Fortbildungstagung auf Anstaltsebene.

## Sicherheit im Strafvollzug

Ludwig Harst

Ich wurde gebeten, mit einem Kurzvortrag über Sicherheit die Arbeit der Tagung zu eröffnen. Dies tue ich gerne, nicht zuletzt, da mir schon von der Funktion her dieses Thema besonders am Herzen liegt.

Was ist nun eigentlich „Sicherheit“? Dieses in der Öffentlichkeit immer mehr im Vordergrund stehende Schlagwort soll wohl bedeuten:

Wohlstand, Vollbeschäftigung, Gesundheit, Zufriedenheit, Freiheit für jeden.

Kurzum, der Bürger unseres Landes bringt Sicherheit in Einklang mit einem Leben ohne Ängste und in sozialen Verhältnissen, die ihm ein Leben ohne Sorge garantieren. Die Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland in den späten 60er und dann Mitte der 70er Jahren ließen jedoch sehr rasch erkennen, daß es die totale Sicherheit nicht gibt. Zunächst ziemlich betroffen und machtlos sah man eine junge Generation heranwachsen, die sich rabiät über alles Althergebrachte hinwegsetzte. Es kam zu Studentenunruhen, links- und rechtsgerichteten Demonstrationen. Aus diesen Auswüchsen bildete sich eine gefährliche Minderheit heran, die unter dem Deckmantel politischer Motivation willkürliche Terrorakte beging. Unsere Sicherheitsbehörden hatten alle Mühe, mit diesen Auswüchsen Schritt zu halten. Die Unruhe unter der Bevölkerung wuchs und erst jetzt, in den späten 70er Jahren, wird nicht ohne Stolz verkündet, man habe die „Sache“ im Griff.

### Sicherheit also vorhanden

Daß dem nicht ganz so ist, wissen am besten diejenigen Behörden, die von Berufs wegen dafür Verantwortung tragen, nämlich Polizei und ganz am Schluß wir selbst, *der Vollzug*.

Kaum ein anderer Berufszweig hat in den letzten zwanzig Jahren, noch dazu unter weitgehender Nichtbeachtung der Öffentlichkeit, einen gravierenden Wandel erfahren und mit Erfolg durchgestanden als der Strafvollzug.

Das Inkrafttreten des Vollzugsgesetzes am 1. 1. 1977 hat den Bemühungen der Verantwortlichen endlich und endgültig den verdienten Erfolg gebracht. Der Vollzugsbeamte hat ein Werk in der Hand, mit dem man arbeiten kann und mit dem es sich leben läßt.

Gleich in § 2 findet man den Leitsatz, der unsere Arbeit im Vollzug zu prägen hat. Neben der Aufgabe, den Gefangenen auf ein Leben ohne Straftaten hinzuführen, steht gleichrangig die Aufgabe, die Allgemeinheit zu schützen. Also „*Behandlung und Sicherheit*“. Wie können wir die Allgemeinheit vor Straftätern schützen?

Der Gefangene soll einerseits (re)sozialisiert werden, und andererseits soll die Anstalt das gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnis garantieren.

Mit wenig Phantasie läßt sich in diese beiden Zielvorstellungen alles Notwendige und Wünschenswerte einbauen, was aber nach außen einen glatten Widerspruch zur üblichen Auffassung von Sicherheit bedeuten kann.

Sind es Türme, Mauern und Stacheldraht, die der Öffentlichkeit ihre beschauliche Ruhe vermitteln?

Auf einer Sicherheitstagung, die ich vor vierzehn Tagen besuchte, kamen die Teilnehmer nach langen Diskussionen, was eigentlich Sicherheit im Vollzug bedeutet, auf die Formel:

„Sicherheit ist die Summe von Maßnahmen, die nach Abwägung verschiedener Interessen und einer weitgehenden Erfüllung derselben, getroffen werden, um negative Ereignisse und Vorkommnisse zu verhindern“.

Trotz Behandlungsvollzug hat sich der Gefangene also den Sicherungsmaßnahmen der Behörde zu unterwerfen.

Er hat sich, auch wenn nur 20 von Hundert ein Sicherheitsrisiko bedeuten, den Anordnungen der Beamten zu fügen und deren Anweisungen zu befolgen.

Der Beamte, der einerseits weitgehend mit Behandlungsaufgaben ausgefüllt ist – und die soll er ja bewältigen, denn wer will nicht vom landläufigen Vorstellungsbild des Schlüsselknechts freierwerden – muß blitzschnell umdenken lernen und sich auf mögliche Sicherheitsrisiken einstellen.

In einer Tagung, in der wir „unter uns“ sind, wird wohl erwartet, daß ich auf das Sicherheitsproblem unseres Hauses eingehe. Darum möchte ich einige Fakten in den Raum stellen, die den Verlauf der Tagung wohl wesentlich beeinflussen können:

Die Vollzugsanstalt Heilbronn ist eine hoffnungslos überbelegte Mischanstalt mit ca. 70 Freigängern, rund 30 unter gelockter Aufsicht Außenbeschäftigten, 130 Untersuchungsgefangenen, von denen wiederum etwa 25 Jugendliche und junge Untersuchungsgefangene sowie ca. 200 Strafgefangene, von denen der größere Teil Ausländer sind, die kaum in den Genuß von Lockerungen kommen können. Es verbleiben also etwa 200 Gefangene, von denen viele wirklich ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Eigentlich müßten sich jetzt sämtliche Befürworter des ausschließlichen Behandlungsvollzugs, auch die Beamten der Einweisungskommission, in ihren Löchern verkriechen und das Feld den „Sicherheitsaposteln“ überlassen. Doch das ist nicht notwendig.

Mit Fug und Recht wage ich zu behaupten, daß die Mehrheit der Heilbronner Beamten ihre Aufgabe erkannt hat, die entschieden schwerer ist, als in einer reinen Strafvollzugsanstalt.

Nach Serienausbrüchen im Jahre 1977 und im Frühjahr 1978 war man gezwungen, eine Reihe von Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die uns fast für die Dauer eines Jahres „Ruhe“ bescherten. Ein weiterer Ausbruchfall hat uns

aber vor kurzem bewiesen, daß die Aufmerksamkeit nachläßt, wenn eine Zeilang nichts „passiert“.

In diesem Zusammenhang muß ich, um meine eigentliche Aufgabe nicht zu verfehlen, erneut auf meine zahlreichen Appelle bei den Dienstbesprechungen eingehen:

Beachten Sie die Vorschriften unseres Sicherheitsplanes vom Januar 1979, der seit einiger Zeit in Ihren Händen ist und nur eine erweiterte Ausgabe der Dienst- und Sicherheitsvorschriften im Anhang des Vollzugsgesetzes sein soll. Setzen Sie diese Vorschriften um in die tägliche Praxis. Gehen Sie mit wachem Auge durch die Anstalt und melden Sie die Auffälligkeiten umgehend Ihren Vorgesetzten, die ihrerseits verpflichtet sind, umgehend zu reagieren.

Nur ständige Selbstkontrolle kann uns dabei helfen.

Es würde den Rahmen einer Einleitung sprengen, hier sämtliche Sicherungsmaßnahmen zu erörtern. Es sprengt ihn aber sicher nicht, wenn ich Sie alle dringend bitte – ich spreche jetzt alle Anwesenden an, auch diejenigen, die von ihrer Funktion her in erster Linie für den Behandlungsvollzug verantwortlich zeichnen – Ihre tägliche (und nächtliche) Arbeit immer auch unter dem Sicherheitsaspekt vorzunehmen.

Und unter Wahrung aller Sicherheitsvorschriften wird – so hoffe auch ich – möglich sein, gleichzeitig zu einem echten Behandlungsvollzug zu kommen. Die Schwierigkeiten sind bekannt, aber die Bediensteten der Vollzugsanstalt Heilbronn werden sie meistern. Das haben sie in den letzten Jahren bewiesen und werden es auch weiterhin tun.

## Behandlung im Strafvollzug

Helga Weber

Als 1973 in Dänemark das Strafrechtsreformgesetz erschien, wurde die „Behandlungsideologie“ aus dem Strafvollzug verbannt. Man kehrte jedoch nicht zum reinen Verwahrvollzug zurück, denn man hatte erkannt, daß Strafvollzug an sich kaum die Menschen zu einem sozial angepassten Verhalten befähigt. Vielmehr wurde begonnen, Alternativen zur Freiheitsstrafe zu überlegen. Da diese immer noch existiert, versucht man wenigstens, mit den Gefangenen so „anständig“ wie möglich umzugehen.

Das beginnt in vielen Anstalten schon bei der Unterbringung in Einzelzimmern, die von innen jederzeit abgeschlossen werden können. Spione, Kostklappen, eingebaute Toiletten, Fenstervergitterungen fehlen. Eine kleine Anzahl von Einzelzimmern bildet eine Wohneinheit mit eigenen Gemeinschaftsräumen. Anonymität ist somit kaum gegeben, Gefangene und Beamte haben regen Kontakt untereinander. Die Ausstattung der Räume entspricht der von Freizeiteinrichtungen draußen. So wird hier eher der Grundsatz verwirklicht, den Vollzug den Lebensbedingungen der Freiheit soweit wie möglich anzugleichen. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, wie sehr schon räumliche Aspekte menschliches Verhalten beeinflussen können.

Fehlen diese Voraussetzungen „guten Behandelns“, ist dies aber noch lange kein Alibi, beim Ist-Zustand zu verharren, sondern es gilt, unter den bestehenden Verhältnissen das Beste aus dem Strafvollzug zu machen, und zwar für alle Insassen.

Behandlung nach dem StVollzG heißt „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Wie kann diese Befähigung erreicht werden (Frage richtet sich an alle im Vollzug tätigen Bediensteten)? Vielleicht sollte die erste Überlegung sein, wen wir befähigen sollen. Was für Leute landen im Vollzug? Ein Großteil davon war vorher schon sozial benachteiligt (Aufwachsen in ungünstigen Verhältnissen, Heimunterbringung). Es wurde Verhalten erlernt, das unter den gegebenen Verhältnissen in Familie und Heim dem Überleben diene (vorlautes Mundwerk, Androhen von Schlägen, gewisse Rücksichtslosigkeit und Rohheit im Umgang miteinander).

Dieses erlernte Verhalten setzt sich im Vollzug fort, wird hier oft nur negativ weiter verstärkt. Da sich der Vollzug aber auch Behandlung zum Ziel gesetzt hat, wäre zu überlegen, ob es nicht andere Reaktionsmöglichkeiten gibt als die spontanen, die gern mit gleicher Münze zurückzahlen. Als erstes wäre notwendig, sich selbst einmal zu überlegen, warum man selbst eigentlich zu den „unbescholtenen“ Bürgern gehört. War es wirklich eigener Verdienst oder eher nur unheimliches Glück, nicht straffällig geworden zu sein, indem man in einer halbwegs intakten Familie aufgewachsen ist, die es schaffte, den Kindern gewisse Werte zu vermitteln und Moralvorstellungen, ein Gewissen zu bilden, das vielleicht von Unüberlegtheiten abhielt? Schon allein aus dieser Überlegung heraus sollten wir froh sein, uns nicht als Insassen in der Vollzugsanstalt zu befinden.

Woher nehmen wir uns dann das Recht, die Gefangenen als Menschen zweiter Klasse zu betrachten? Behandlung beginnt schon bei diesem Punkt. Es braucht sich niemand einzubilden, ganz verbergen zu können, was er von seinem Gegenüber hält. Selbst wenn sich in Wort und Mimik kaum Mißbilligung ausdrückt, der Gefangene hat in der Regel eine feinere Antenne dafür, wie der andere zu ihm steht, ob er ihm auf gleicher Wellenlänge entgegenkommt oder nicht. Und so abgedroschen es klingen mag, in erster Linie müssen wir dem Gefangenen als Menschen begegnen, nicht als Objekt, das von uns verwaltet wird. Als oberster Richtsatz sollte gelten, den anderen als erwachsenen Menschen ernst zu nehmen, so lächerlich uns vielleicht manchmal seine Frage oder sein Problem klingen mag. Es muß ein Milieu emotionaler Wärme und gegenseitigen Vertrauens entstehen, wo der einzelne offen seine Schwierigkeiten ansprechen kann, ohne befürchten zu müssen, für nicht voll genommen zu werden.

Dabei ist es nicht so wichtig, ob der Bedienstete eine Lösung weiß für die Probleme des Gefangenen, sondern Hauptsache ist, es ist überhaupt die Bereitschaft da, zuzuhören. Ich gebe zu, daß das nicht immer leicht ist, vor allem, wenn man in Zeitdruck ist oder das Problem schon zum x-ten Mal hört. Aber dann sollte man nicht mit „lassen Sie mich in Ruhe“ reagieren, sondern erklären, man müsse jetzt dringend etwas anderes erledigen (am besten auch genau was), später habe man wieder mehr Zeit.

Dieser Punkt erscheint mir recht bedeutsam. Wir können die Gefangenen nicht einfach mit einem kurzen, unwilligen Satz oder einer ironischen Bemerkung abfahren lassen. Sie haben ein Recht auf einen humaneren Umgang, wie wir ihn mit Bekannten und Verwandten pflegen. Umgekehrt erwarten wir ja auch, daß die Insassen uns einigermaßen höflich und korrekt begegnen.

Was ich ebenfalls für wichtig halte, ist das Verteilen von „Streicheinheiten“. Jeder von uns braucht von Zeit zu Zeit kleine Erfolgserlebnisse, um nicht unzufrieden mit sich selbst zu werden. Das gleiche gilt für den Gefangenen. Wir müßten viel mehr loben als wir es bisher tun. Beispiele gibt es dafür jede Menge; das kann die Zellenordnung sein, Verhalten gegenüber Mitgefangenen oder Bediensteten, Verhalten am Arbeitsplatz usw. In dem Moment, in dem der Gefangene gelobt wird, erlebt er positive Zuwendung, sein Selbstwertgefühl hebt sich, er ist bereit zu weiteren Anstrengungen und entwickelt positive Gefühle dem Bediensteten gegenüber. Vielleicht ist er dann auch bereit, dem Beamten in Zukunft noch mehr entgegen zu kommen. Für den Beamten würde dies ein leichteres Arbeiten bedeuten und ebenfalls ein Erfolgserlebnis, nämlich das, „ich kann mit meinen Leuten umgehen, ich komme gut mit ihnen zurecht“. „Ich bin kein reiner Schließer“ oder „Arbeitsaufseher“. Ohne diese kleinen Bestätigungen von Zeit zu Zeit ist eine gute Arbeit nicht möglich.

Der Beginn einer Behandlung im Strafvollzug ist daher die zwischenmenschliche Auseinandersetzung zwischen dem Gefangenen und dem Vollzugsbediensteten.

Ausschlaggebend wird sein, ob es gelingt, ein „prosoziales Klima des Zusammenlebens“ zu schaffen. Dann wäre auch möglich, an ein regelrechtes Behandlungsprogramm zu denken.

## Konflikte im Strafvollzug

Fritz Fischer

Ich habe die Aufgabe erhalten, Gedanken zu sammeln und vorzutragen über Konflikte, die auftreten können und erfahrungsgemäß auch auftreten zwischen der Arbeit einerseits und der Sicherheit und dem Behandlungsvollzug andererseits. Wenn hier auf unserem Programm die Arbeit an letzter Stelle genannt ist, so hoffe ich, daß in ihrem Bewußtsein und Empfinden die Arbeit im Vollzug nicht dieselbe Stelle einnimmt.

Um überhaupt über das Spezifische der Arbeit im Vollzug etwas sagen zu können, muß meiner Ansicht nach über die Arbeit im allgemeinen, über die Arbeit von ihrem Wesen her und ihrem Stellenwert in Gesellschaft und Wirtschaft etwas gesagt werden. Als ich mich notgedrungen der Mühe unterziehen mußte, Literatur über dieses Thema zu sammeln und zu sichten, wurde mir erst richtig klar, daß diese Thematik in einem Kurzreferat zwangsläufig zu kurz kommen muß. Lassen Sie mich deshalb einige wichtige Gedanken eben nur mal in den Raum stellen, vielleicht können sie uns bei der nachfolgenden Gruppenarbeit nützlich sein.

## Wert der Arbeit – das Recht auf Arbeit

Wenn von Arbeit die Rede ist, so denkt man – vielfach unwillkürlich – an die Erwerbstätigkeit, an die Berufsarbeit, an die Arbeit als Wirtschaftsfaktor, an die Arbeit der Lohnabhängigen; aber all das sind Formen der Arbeit, Verwirklichungen der Arbeit, wie sie uns im konkreten alltäglichen Leben begegnen; aber doch eine Verengung des eigentlichen Begriffes der Arbeit. Arbeit ist mehr. Arbeit ist sinnvolle Betätigung der geistigen und körperlichen Fähigkeit des Menschen zur Schaffung neuer, materieller, kultureller, ästhetischer, sozialer und karitativer Werte, die dem Menschen bzw. der menschlichen Gesellschaft dienen.

## Arbeit ein Grundwert

So gesehen, ist Arbeit ein *Grundwert* des Menschen. Grundwert muß für jedermann gelten, „weil er Mensch ist“.

Grundwert ist also etwas, was das Menschsein ausmacht, etwas was den Menschen von allen anderen Lebewesen unterscheidet. Ein Urauftrag Gottes heißt: „Macht euch die Erde untertan“. Dieses Untertanmachen aber geschieht und kann nur geschehen durch die Arbeit: Durch die wissenschaftliche Arbeit, die das Wesen und die Gesetze der Natur erkundet, durch die forschende Arbeit, die die Schätze und Kräfte der Natur aufspürt, durch die ausführende Arbeit, die die Schätze der Natur zu Tage fördert, die Kräfte der Natur bündigt, die Fruchtbarkeit der Natur sich dienstbar macht, durch die gestalterische Arbeit, die das Leben der Menschen immer wohnlicher und angenehmer macht, durch die kulturelle, bildende und künstlerische Arbeit, die der Entfaltung des menschlichen Geistes dient, durch die pflegerische Arbeit, die den Menschen bewahrt, daß er nicht hilflos und schutzlos den schädigenden Kräften der Natur und anderer Lebewesen preisgegeben ist, durch die soziale Arbeit, die im Zusammenleben und Zusammenwirken es dem Menschen ermöglicht, sein Dasein zu sichern, sein Leben zu meistern.

So ist es die Arbeit, die den Menschen erst zum Menschen macht, die im Wesen des Menschen selbst begründet ist. Sie ist Menschheitsbestimmung und Menschheitsaufgabe und damit Grundwert des Menschen. Wenn wir unter Grundwerten also Werte verstehen, die im Wesen des Menschen selbst begründet sind und ohne deren allgemeine Anerkennung das Zusammenleben der Menschen nicht möglich ist, gehört Arbeit zu den Grundwerten des Menschen. Darin liegt der Vorrang der Arbeit vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens begründet.

## Das Grundrecht zu arbeiten

Wenn die Arbeit zu den Grundwerten des Menschen gehört, ergibt sich daraus auch das unabdingbare Grundrecht auf Arbeit, das heißt diesen Grundwert zu verwirklichen, also arbeiten zu können. Das Recht auf Arbeit ergibt sich also:

- 1.) Aus dem ökonomischen Charakter der Arbeit, als normale Existenzgrundlage des Menschen und Beitrag zum menschlichen Fortschritt.
- 2.) Aus dem personalen Charakter der Arbeit, als Verwirklichung der Würde des Menschen und Entfaltung

seiner Persönlichkeit. Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf Gelegenheit, die ihm eigenen Anlagen und seine Persönlichkeit in Ausübung seines Berufes zu entfalten.

- 3.) Aus dem sozialen Charakter der Arbeit, als Dienst an der Gesellschaft und der ganzen Menschheit, auch der künftigen Generationen.

Das Grundrecht auf freie Wahl von Beruf und Arbeitsplatz ist in unserem GG Art. 12 verankert, ebenso in der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948. Für dieses Grundrecht kämpfen die Gewerkschaften. So ist die Arbeit die notwendige und normale Existenzgrundlage des Menschen und deshalb müssen wir arbeiten. Aus dem Arbeitsrecht resultiert somit die moralische Arbeitspflicht. Diese Arbeitspflicht ist im § 41 Strafvollzugsgesetz verbindlich ausgewiesen. Weiter sagt dieses Gesetz im § 37/2: „Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen“. Das heißt für uns im Klartext u.a., Aufträge der freien Wirtschaft ausführen und mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten und Auflagen fertig zu werden.

Da sind z.B. fertigungstechnische Schwierigkeiten, die Notwendigkeit solider, handwerklicher Ausführung, feste, glasharte Termine. Und hier sind wir mittendrin in der Konfliktsituation. Es würde zu lange dauern, auch nur einzelne Situationen herauszupicken und vorzutragen, jeder von uns kennt sie, jeder von uns ist damit schon konfrontiert worden.

Aber lassen Sie mich stichwortartig einige Faktoren aufzählen, mit denen wir ständig kollidieren:

Da sind zunächst die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz).

Da wird in der Nr. 11 die Zusammenarbeit aller im Vollzug Tätigen beschworen, was ja morgen Tagungsthema ist. Dann folgt die Nr. 12 und 13 DSVollz. Hier sind die Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes tabelliert. Es erübrigt sich, diese aufzuzählen, da sie allgemein bekannt sind. In der Nr. 15/1 heißt es dann sinngemäß: „Alle Schotten dicht“. Absatz 4 befaßt sich mit der sicheren Verwahrung und Benutzung von Arbeitsgeräten und Werkstoffen, Absatz 5 mit der sicheren Lagerung von Arbeitsstoffen und anderem im Freien.

Und am Ende aller Sicherheitsvorschriften steht die Nr. 20 mit ihren anspruchsvollen Beaufsichtigungsrichtlinien. Wer alle diese Vorschriften buchstabengetreu einhalten will, braucht keinen Gedanken mehr an eine produktive Arbeit zu verschwenden.

Hinzu kommt noch personelle Unterbesetzung, bauliche Unzulänglichkeiten, ungünstige vollzugstechnische Zeitabläufe wie Arzt, Zahnarzt, Vorführungen, Einkauf, Besuche usw.

Mit einer Frage, auf die ich hoffentlich eine Antwort bekomme, möchte ich mein Referat abschließen:

„Wie kann ich es anstellen, daß ich bei Beachtung aller Vorschriften unter Berücksichtigung aller erschwerenden

Umstände sowohl meinen Auftraggebern als auch meinem im weitesten Sinne erzieherischen Auftrag gegenüber dem Gefangenen gerecht werde, ohne in Konflikte, ja sogar in Gewissenskonflikte zu kommen?

## Grundlagen des Verhaltens

*Annegret Kallab-Welzel*

Das Thema meines Referates ist sehr anspruchsvoll und kann sicher in dieser kurzen Zeit nicht umfassend dargestellt werden. Viele Erkenntnisse, die die Wissenschaft dazu anbietet, sind widersprüchlich, und deshalb habe ich hier nur herausgegriffen, was übereinstimmend von allen anerkannt wird. Es ist für unsere Arbeit sehr wichtig, unser eigenes Verhalten und das der anderen, Kollegen und Gefangenen, zu verstehen und zu erklären und damit das Miteinander-Umgehen zu erleichtern.

### 1.) Verhalten ist gelernt:

Dieser Grundsatz, daß Verhalten gelernt ist, wird uns sofort klar bei allen Fähigkeiten wie Lesen, Schreiben, Klavierspielen und Schießen, für deren Beherrschung wir viel Mühe und Fleiß angewendet haben. Weniger klar ist es uns bei Dingen, die unser Verhalten bestimmen, die wir aber als selbstverständlich ansehen.

Dazu gehören zum Beispiel unsere *Wertvorstellungen*, das, was wir für gut und für schlecht halten. Zum Beispiel werden in unserem Kulturkreis Gehorsam, Ordnung und Sauberkeit als sehr positiv angesehen, während eine Sicherheitsnadel am Saum in England niemanden zu einer Schlampe stempelt. In Amerika werden die Kinder angehalten, sich nach dem Genuß jeden Bonbons die Zähne zu putzen, während es für die Australier ein Zeichen der Männlichkeit ist, die Verkehrsregeln nicht zu befolgen. Daher ist ein Großteil unseres Verhaltens davon abhängig, wo wir aufgewachsen sind, und zwar nicht nur in welcher Familie, sondern auch in welcher Gegend oder in welchem Land. Weitere Unterschiede bestehen in den Tischmanieren (eine bestimmte Suppe muß in Indonesien geschlürft werden, hier machen es die Kenner bei dem Wein), Höflichkeitsformen und Regeln im Umgang miteinander. Diese Wertvorstellung haben wir gelernt, übernommen durch die Generationen. Sie sind Teil unserer Tradition, so daß wir uns ganz selten fragen, ob sie richtig oder falsch sind, sondern wir verhalten uns so schon fast automatisch.

Eine besondere Art der Wertvorstellungen sind die verschiedenen *Rollen*, die wir einnehmen: (Babykleidung blau oder rosa; ein Junge weint nicht; ein Frau darf nicht aggressiv sein und anderes). Wenn wir aufmerksam durch unser Haus gehen, werden uns viele Verhaltensweisen auffallen, die aus einer bestimmten Rolle heraus entstanden sind. So setzt sich ein Untergebener erst, wenn er vom Vorgesetzten dazu aufgefordert wird; Vorgesetzte oder Damen erhalten den Vortritt durch die Tür; auch wer *wen* zuerst grüßt ist geregelt. Manchmal bedenken wir ganze Gruppen mit einer Eigenschaft (Stereotype); so sind die Deutschen fleißig, die Italiener temperamentvoll, die Knackis link und der Sozialdienst ist faul.

Diese *Vorurteile* sind gelernt, sie sind gefährlich und sehr schwer auszurotten, denn jeder Gefangene, der uns betrügt oder jeder temperamentvolle Italiener bestätigt ja unsere Meinung – was man dann Erfahrung nennt – und alle die anderen, die ehrlich oder nicht temperamentvoll sind, vergessen wir.

Auch ganz bestimmte *Reaktionsketten* sind gelernt, wie z.B., daß wir auf einen Mißerfolg, auf eine Enttäuschung mit Wut reagieren. Jemand hat mich gedemütigt und daraufhin schreie ich ihn an. Es gibt Menschen und Kulturen, in denen man auf Frustration nicht mit Wut oder mit Aggression reagiert, sondern mit Lächeln, um den anderen die eigene Überlegenheit zu zeigen.

## 2.) Fast jedes Verhalten hat mehrere Ursachen,

daher müssen wir uns stets fragen, warum reagiere ich jetzt so, warum reagiert der andere in dieser Situation so und nicht anders.

a) Eine der Ursachen für das Verhalten eines anderen ist unser eigenes: *Echoeffekt*; so wie wir uns verhalten, so reagiert der andere. Vielleicht läuft der Kollege muffig herum, weil wir unfreundlich sind; vielleicht abweisend, weil wir arrogant wirken. Niemand lebt im luftleeren Raum. Das Verhalten der anderen ist stets auch ein Echo auf unser eigenes.

Sehr wichtig für unser Verhalten ist dabei der äußere Eindruck, wie unfreundlich, muffig, fröhlich, sauber, gut ausgeschlafen wir wirken oder wie der andere auf uns wirkt.

b) Auf die Wichtigkeit des körperlichen Wohlbefindens, die *physische Komponente* muß ich ja wohl nicht extra hinweisen. Mit starken Kopfschmerzen ist niemand ausgeglichen, und bei Magenschmerzen kann man Fröhlichkeit nicht erwarten.

c) Eine andere Ursache des Verhaltens ist immer, was wir damit bezwecken: Die *Absicht*. Wenn ich einen Kollegen ärgern will, werde ich mich sicher anders verhalten, als wenn ich sein Vertrauen erringen will. Unsere Absicht bestimmt unser Verhalten weitgehend, ob es uns dabei immer bewußt ist, was wir erreichen wollen, spielt keine Rolle.

d) Die letzte Ursache unseres Verhaltens, die ich erwähnen möchte, ist die *Gewohnheit*. „So haben wir das immer gemacht, warum soll das jetzt falsch sein?“ Alles Neue, alle Änderungen sind schwierig und der Mensch ist bequem.

Ich habe hier zwei wichtige Grundlagen des Verhaltens erwähnt.

## 1.) Verhalten ist gelernt:

Was wir für gut und schlecht ansehen, wie wir andere beurteilen und wie wir unsere eigenen Rollen spielen, als Ehepartner, Untergebener, Vorgesetzter, als Kollege und als Freund.

## 2.) Verhalten hat immer mehrere Ursachen:

Echowirkung, äußerer Eindruck, körperliches Befinden, die Absicht und die Gewohnheit. Daher müssen wir uns immer fragen: „Warum verhalte ich mich jetzt so, warum reagiert der Kollege so“. Und wenn wir uns selber besser verstehen, werden wir auch besser miteinander umgehen lernen.

## Methoden der Verhaltensänderung

Annegret Kallab-Welzel

Gerade in unserer Arbeit mit Gefangenen ist das Wichtigste und unsere vordringlichste Absicht, zu verändern. Wir wollen Verhalten verändern, Fehlverhalten korrigieren, damit die Entlassenen nicht mehr straffällig werden. Ganz allgemein können wir nur sagen, daß dem Kriminellen immer ein falsches, gelerntes Verhalten zugrunde liegt. Das Fehlverhalten verändern, ist allerdings viel leichter gesagt als getan. Einmal, weil das Straffälligwerden so viel verschiedene Ursachen hat, die wir zum Teil weder ergründen, noch verändern können. Zum anderen, weil sich der Mensch grundsätzlich gegen jede Art von Veränderung wehrt. Dieses *Beharren* auf einmal gelerntem Verhalten ist eine der hervorstechendsten Merkmale der Persönlichkeit. Der Mensch wehrt sich gegen jede Veränderung und braucht Schwierigkeiten oder Mißerfolg, um einzusehen, daß er sich ändern sollte. Wir können immer wieder beobachten, daß dieser Druck in Richtung Veränderung am größten ist in der U-Haft, wenn der Schock der Inhaftierung noch neu ist.

Wir wollen und müssen Menschen verändern, behandeln und erziehen, wozu zwei Vorbedingungen wichtig sind.

a) *Selbstbeurteilung*: Ich kann andere nur beeinflussen, wenn ich mich selber kenne, wenn ich weiß, wie ich auf andere wirke und so meine eigene Person am besten und wirkungsvollsten einsetzen kann. Es gibt genügend Untersuchungen, die uns erkennen lassen, daß wir uns selber oft völlig anders einschätzen als andere uns beurteilen. Ein Kollege glaubt von sich selbst, er sei stets freundlich, selbstkritisch und kooperationsbereit und wird von den anderen als abweisend, arrogant und selbstherrlich eingeschätzt. Wir glauben alle, daß wir sehr gute Menschenkenntnis besitzen und trotzdem beklagen wir uns oft, daß man uns nicht versteht. Wie reimt sich das zusammen?

b) Ebenso wichtig wie die Selbstbeurteilung ist die *Fremdbeurteilung*, unsere Menschenkenntnis. Ich möchte hier nur kurz einige Fehlerquellen aufzeigen, die unsere Beurteilung anderer Menschen verfälschen.

Zuvor müssen wir aber die Vorstufen jeder Beurteilung betrachten, die da sind: Verhaltensbeobachtungen und Beschreibung, wobei sich die Beobachtung stets auf verschiedene Situationen beziehen sollte. Nehmen wir als Beispiel die Eigenschaft „Höflichkeit“. Ist der Gefangene höflich zu den Bediensteten und/oder zu Mitgefangenen? Ist er höflich nur zu Menschen seines eigenen Geschlechts, Alters und

Nationalität? Ist er höflich im Werkbetrieb und auf dem Stockwerk, zu Menschen, die ihm nahe stehen oder nur zu Fremden, zu Untergebenen und zu Vorgesetzten? Schon aus dieser Aufzählung können wir erkennen, daß eine genaue und wertfreie Verhaltensbeobachtung und exakte Beschreibung viele Fehlinterpretationen vermeiden hilft. Der nächste Schritt ist jetzt die Beurteilung, die bei uns allen Fehlern unterliegt, deren Bewußtmachung notwendig ist, um einer Verfälschung zu entgehen.

1. Die Absicht, jemand zu begünstigen. „Herausloben“, Dank für Wohlergehen gehören in diese Kategorie.
2. Vergeltung für gehaltenen Ärger. Jeder von uns empfindet manchmal Wut und Ärger und den Wunsch, etwas „heimzuzahlen“.
3. Bewußte Verdrehung, um den eigenen Irrtum oder die eigene Schuld zu verschleiern. Wer von uns gibt schon gern Fehler zu, noch dazu gegenüber jemand, den wir erziehen sollen?
4. Vorurteile gegen bestimmte Berufsgruppen, Nationalitäten, Parteien, Konfessionen u.a. „Wer den oder jenen wählt, ist mir sympathisch“ oder „Leute, die studiert haben, sind arrogant“.
5. Urteile dritter Personen. Wenn Herr/Frau X das gesagt hat, dann wird es schon stimmen.
6. Der schlechte oder gute erste Eindruck. Das ist ein sehr häufiger Beurteilungsfehler, den nur exakte Beschreibung und genaue Beobachtung vermeiden hilft (Das muß allerdings nicht unbedingt heißen, daß der erste Eindruck falsch ist, nur ist Vorsicht dabei geboten).
7. Sympathie oder Antipathie. Noch sehr unerforscht ist das Gebiet der Sympathie oder Antipathie, aber wir alle wissen, wie stark unsere Beurteilung davon beeinflusst werden kann.
8. Sich sperren gegen völlig fremdes Wesen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine nicht seltene Beurteilungsfälschung.
9. Ähnlichkeit mit sich selber. Sehr viel häufiger neigen wir dabei dazu, einen uns ähnlichen Menschen positiv zu beurteilen, aber auch der umgekehrte Fall tritt auf.

Alle diese Möglichkeiten, Fehler in der Beurteilung der Menschen zu machen, erschweren uns das Umgehen mit anderen. Bevor wir Verhalten verändern wollen, müssen wir uns daher stets fragen: Was empfinde ich jetzt? Wie ist der Gefangene, und was will er erreichen?

Es gibt verschiedene Methoden, Verhalten zu verändern. Meist werden wir mehrere anwenden müssen. Die drei wichtigsten Arten sind: *Positives Verstärken* (Lob), *negatives Verstärken* (Tadel oder Strafe), *Vorbild oder Modellverhalten*.

### **Positives Verstärken:**

Wenn ein Kind „danke“ sagen lernen soll, werden wir jedesmal bei „danke“ freundlich lächeln, Schokolade geben usw. Es ist erwiesen, daß positive Verstärker, also Lob und Belohnung stets stärker wirken als negative.

### **Negative Verstärker:**

Ein Beispiel dafür ist: Ein Kind raucht und bekommt dafür Prügel.

Für diese beiden Arten der Verhaltensänderung gelten drei Grundsätze, die auch viele Widersprüchlichkeiten erklären.

a) Nicht für jeden Menschen ist dasselbe eine Belohnung oder Bestrafung. Das widerspricht im Vollzug natürlich dem Gleichheitsprinzip, aber ein Fernsehverbot ist nicht für jeden Gefangenen eine Bestrafung, und ein Urlaub muß nicht generell für jeden eine Belohnung sein. Daher müssen wir beobachten, den Menschen kennenlernen und uns bemühen, individuell zu behandeln.

b) Sowohl Belohnung als auch Bestrafung sind am wirksamsten sofort. D.h. für uns im Vollzug, daß viele Bestrafungen nicht wirkungsvoll sind, weil zwischen der Tat und der Bestrafung eine zu lange Zeitspanne vergangen ist, z.B. Arrest nach einem Fluchtfall oder eine Einkaufssperre nach einer Schlägerei.

c) Inkonsequenz im Verhalten ist immer schädlich, denn schlechtes Verhalten wird dadurch nur verstärkt. Auch das ist für unsere Arbeit sehr wichtig zu wissen, denn wenn wir nicht eine einheitliche Behandlung durchführen, ist der Erfolg negativ.

Da positive Verstärker stets wirkungsvoller sind als negative, also Bestrafung, müssen wir uns überlegen, wie wir, um wirklich zu verändern, mehr loben und belohnen können.

Die dritte Art der Verhaltensänderung wird für uns im Vollzug stets die vordringlichste und dauernd anzuwendende sein:

Das Lernen durch *Nachahmung eines Vorbilds*.

Wir alle müssen als Modell wirken. Diese Art zu lernen ist für den Gefangenen die leichteste und für uns, die wir Verhalten verändern wollen, die schwerste. Aber wir können nicht Höflichkeit erwarten, wenn wir selber nicht höflich sind, wenn wir bei einer Prügelei selber Schläge androhen. Ich weiß, daß Vorhandensein, dauernd beobachtet werden und nicht aus der Haut fahren dürfen sehr belastet. Aber nur so können wir verändern, behandeln und erziehen.

Ich habe einige Schwierigkeiten, die der Verhaltensänderung entgegenstehen, genannt:

Das Beharren oder die Macht der Gewohnheit.

Die mangelnde Selbsterkenntnis.

Die Fehler in der Beurteilung anderer.

Als Methoden der Verhaltensänderung wurden genannt:

Positives Verstärken.

Negatives Verstärken,

und Modellverhalten;

und es wurde hingewiesen auf die Schwierigkeiten, die dabei auftreten können.

## Erwerb des Abschlußzeugnisses der Berufsschule in der Berufsbildungsstätte bei der JVA Zweibrücken

Manuel Pendón

In der JVA Zweibrücken ist eine Berufsbildungsstätte eingerichtet, in der Strafgefangene aus den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Rheinland-Pfalz, ausgebildet werden. Die Ausbildungsgänge sind als berufliche Umschulung, in Einzelfällen auch als berufliche Fortbildung im Sinne der § 46, 47 Berufsbildungsgesetz (BBiG) angelegt. Sie führen zu Abschlußprüfungen in folgenden staatlich anerkannten Ausbildungsberufen:

Elektroanlageninstallateur  
Energieanlagenelektroniker  
Holzmechaniker  
Hochbaufacharbeiter  
Maurer  
Technische Zeichner  
Werkzeugmacher  
Teilezurichter  
Dreher  
Fräser  
Kraftfahrzeugschlosser  
Schuhmacher  
Bürokaufmann

Die Abschlußprüfungen werden von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle, nämlich der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer, für die Pfalz abgenommen.

Den Lehrgangsteilnehmern wird durch Lehrkräfte der Berufsbildenden Schule, die privatvertraglich nebenberuflich verpflichtet sind, Unterricht auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Berufsschule erteilt. Sie sind jedoch formal nicht Schüler der Berufsschule.

Der Unterricht erstreckt sich auf alle Fächer der einschlägigen Stundentafeln mit Ausnahme von Sport und Religion.

Die Teilnehmer dieser außerbetrieblichen erwachsenenspezifischen Maßnahmen sind Umschüler im Sinne des BBiG und des AFG. Sie schließen jeweils einen Umschulungsvertrag mit dem Maßnahmeträger, nämlich dem Berufsbildungswerk des DGB GmbH (11 Lehrgänge) oder dem Land Rheinland-Pfalz (2 Lehrgänge). Bei Bestehen der Abschlußprüfung erhalten die Gefangenen ein Abschlußzeugnis gem. § 34 BBiG (Facharbeiter- oder Gesellenbrief). Sie erhalten als Umschüler jedoch nicht, wie oft fälschlicherweise angenommen wird, ein Berufsschulzeugnis für ihre Teilnahme am theoret. Unterricht, weil sie, wie bereits er-

wähnt, nicht Schüler der Berufsschule sind und als Erwachsene auch nicht sein können.

Ein Großteil der Lehrgangsteilnehmer hat keinen ordnungsgemäßen Schulabschluß. Insbesondere fehlen in vielen Fällen das Abschlußzeugnis der Hauptschule und das Abschlußzeugnis der Berufsschule. Diesen Teilnehmern sind daher, trotz der späteren Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nicht nur weiterführende Bildungsgänge, wie z.B. die Berufsaufbauschule verschlossen; das Fehlen eines schulischen Abschlusses kann auch zu Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung führen. Auf der anderen Seite können die psychologischen Wirkungen des nachträglichen Erwerbes eines qualifizierenden schulischen Abschlusses nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nicht zuletzt deshalb legt das Strafvollzugsgesetz auf die Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen zur Beseitigung von Defiziten auf diesen Gebieten ganz besonderen Wert. Zur Erreichung des im Gesetz festgelegten Vollzugszieles können Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit qualifizierenden Abschlüssen zweifellos im besonderen Maße beitragen. Durch die am 31. Juli 1978 getretenen Landesverordnungen:

1. Über die Berufsschule (Berufsschulverordnung, GVBL S. 359)
2. Über die Prüfungen an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz (GVBL S. 359) zeichnet sich eine äußerst befriedigende Lösung der oben beschriebenen Problematik ab.

Diese Verordnungen räumen auch Nichtschülern die Möglichkeit zum Erwerb des Abschlusses der Berufsschule ein.

Dabei ist besonders zu beachten, daß der Abschluß der Berufsschule den evtl. fehlenden Hauptschulabschluß ersetzt.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen der beiden Verordnungen vorgestellt, welche die Nichtschülerprüfung betreffen.

### Berufsschulverordnung § 18

In diesem Abschnitt wird zunächst grundsätzlich die Möglichkeit des Erwerbs des Berufsschulabschlusses für Nichtschüler aufgezeigt. Diese müssen sich hierfür einer Prüfung unterziehen. Der Paragraph enthält darüber hinaus Bestimmungen über die Gliederung der Prüfung (schriftlicher und mündlicher Teil) sowie über Prüfungsgegenstände, Prüfungsumfang und über den zeitlichen Rahmen.

### Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen

In dieser Verordnung finden wir unter anderem die Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen für Nichtschüler, welche für unsere Darstellung von besonderem Interesse sind.

In § 1 wird der Geltungsbereich der Prüfungsordnung um die Prüfungen zum Erwerb des Abschlusses der Berufsschule durch Nichtschüler erweitert.

Die Zulassungsvoraussetzungen für Nichtschüler werden in § 10 aufgeführt. Zur Abschlußprüfung der Berufsschule werden Nichtschüler zugelassen, wenn sie

1. während des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres ihren ersten Wohnsitz im Lande Rheinland-Pfalz hatten. Hier sind Ausnahmen möglich, wenn im Lande des Wohnsitzes dieser Schulabschluß nicht erworben werden kann.
2. Während des letzten Jahres nicht Schüler einer Berufsschule waren, deren Abschlußzeugnis sie nun erwerben wollen.
3. Höchstens einmal eine Schulprüfung dieser Art nicht bestanden haben.
4. Einen Ausbildungsabschluß nachweisen oder einen gleichwertigen Bildungsstand mit mindestens 4-jähriger entsprechender Berufstätigkeit.

Die Meldung zur Prüfung wird in § 11 geregelt. Nichtschüler müssen ihren Zulassungsantrag an die Schulbehörde (Bezirksregierung) richten, die über den Zulassungsantrag entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
- eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde neuesten Datums,
- ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
- die Nachweise, daß die in § 10 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- eine Erklärung, ob der Bewerber während des letzten Jahres Schüler einer Berufsschule war, und wie oft und wann er sich bereits der Abschlußprüfung an einer entsprechenden berufsbildenden Schule unterzogen hat.

Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist den Bewerbern von der Schulbehörde schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei einer Zulassung werden die Bewerber einer entsprechenden öffentlichen Schule zur Teilnahme an der Prüfung zugewiesen. Zwischen der Zulassung und dem Beginn der Abschlußprüfung sollen mindestens 2 Wochen liegen.

### ***Probleme bei der Durchführung der Prüfungen in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken***

Wegen der besonderen Konstruktion der Berufsbildungsstätte und der Besonderheit des Teilnehmerkreises tauchten am Anfang Schwierigkeiten bei der Anwendung der Landesverordnungen auf. Diese Probleme, die bei den Zulassungsvoraussetzungen angesiedelt waren, werden nachstehend dargestellt.

1. Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Prüfungsordnung sollen Nichtschüler grundsätzlich während des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres ihren ersten Wohnsitz im Land Rheinland-Pfalz gehabt haben. Hierüber ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 der Prüfungsordnung eine Aufenthaltsbescheinigung

der zuständigen Meldebehörde vorzulegen. Wie eingangs bereits dargelegt, kommen die Teilnehmer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen nicht nur aus Rheinland-Pfalz, sondern auch aus vier weiteren Bundesländern. Sie halten sich zwar mindestens 1 Jahr vor der evtl. Anmeldung zur Abschlußprüfung der Berufsschule tatsächlich in Rheinland-Pfalz, nämlich in der hiesigen JVA auf; durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe wird jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen kein Wohnsitz am Ort der Strafverbüßung begründet. Eine polizeiliche Anmeldung kann daher nicht erfolgen. Es handelt sich hier also um den Unterschied zwischen tatsächlichem Aufenthalt und formaler Begründung eines Wohnsitzes durch polizeiliche Anmeldung.

2. Nach § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung müssen die Antragsteller bei der Antragstellung einen Ausbildungsabschluß nachweisen, sofern nicht hilfsweise der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes mit mindestens 4-jähriger entsprechender Berufstätigkeit in Betracht kommt. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 der Prüfungsordnung sind hierüber der Antragstellung Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang ergibt sich folgende Schwierigkeit: Die hier durchgeführten beruflichen Bildungsmaßnahmen enden mit der Abschlußprüfung, wobei das Prüfungszeugnis in der Regel, nach Ausfertigung durch die zuständige Stelle, erst einige Zeit später ausgehändigt werden kann.

Die Teilnehmer müssen jedoch unverzüglich nach Lehrgangsende in die Heimatanstalten zurückverlegt werden, sofern sie nicht ohnehin sofort zur Haftentlassung herantreten. Ein weiterer Verbleib in der Anstalt zur Durchführung der Abschlußprüfung der Berufsschule ist schon wegen der Entlassung vieler Teilnehmer nicht möglich; hinzu kommt, daß das Verfahren (Zulassungsverfahren durch die Schulbehörde, Durchführung der Prüfung, Aushändigung des Zeugnisses) mit Sicherheit einige Wochen in Anspruch nehmen würde. Weiter ist zu berücksichtigen, daß unmittelbar nach Abschluß eines Lehrganges eine Folgemaßnahme anlaufen muß, für deren Teilnehmer die zur Verfügung stehenden Haftplätze unabdingbar benötigt werden.

Hier stoßen das Bestreben der Verantwortlichen nach Durchführung der Berufsschulabschlußprüfungen während des Aufenthaltes der Teilnehmer in Zweibrücken sowie vollzugsorganisatorische Gegebenheiten auf die Bestimmungen des o.g. Paragraphen. Jeder Lehrgangsteilnehmer hat natürlich das Recht, sich selbst nach der Gesellenprüfung, aus der Haft oder in Freiheit, für eine Prüfungszulassung als Nichtschüler bei der Schulbehörde anzumelden. Die Schlußfolgerung liegt hier also nahe, daß diese Prüfungen nicht Sache der Berufsbildungsstätte sind, und daß man den Teilnehmern überlassen sollte, sich zur Prüfung anzumelden oder nicht. In Zweibrücken hält man es aus Gründen der Fürsorgepflicht für durchaus vertretbar, die Teilnehmer über diese neue Möglichkeit zu informieren, ihnen bei der Anmeldung behilflich zu sein und die Durchführungen der Prüfungen in der Berufsbildungsstätte zu ermöglichen.

### ***Schulbehörde hilft bei der Lösung der Probleme***

Nachdem die o. geschilderten Ungereimtheiten von den

Ausbildungsverantwortlichen in Zweibrücken erkannt wurden, setzte man sich mit der Bezirksregierung Rheinhes-sen/Pfalz in Neustadt/Weinstraße in Verbindung. Dieser Behörde, die in der Prüfungsordnung als Genehmigungs-stelle für Nichtschüler-Zulassungsanträge genannt wird, wurden die oben benannten Sachverhalte vorgetragen und gleichzeitig folgende Lösungsvorschläge unterbreitet:

- A) Im Falle der Aufenthaltsbescheinigungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Prüfungsordnung) soll die Schulbehörde vom tatsächlichen Aufenthalt und nicht von der formalen Begründung eines Wohnsitzes durch polizeiliche An-meldung ausgehen. Die JVA Zweibrücken erklärt sich bereit, im Einzelfall den Antragstellern zu bescheinigen, daß sie sich mindestens 1 Jahr vor der Antrag-stellung in Rheinland-Pfalz aufgehalten haben.
- B) Für die zweite Schwierigkeit, nämlich der Nachweis eines Ausbildungsabschlusses als Zulassungsvor-aussetzung (§ 10 Abs. 2 Prüfungsord.), wurde als Lösungsmöglichkeit der Durchführung der Berufs-schulabschlußprüfung vor der Kammerprüfung vorge-schlagen.

Die Bezirksregierung erklärte sich, nach Rücksprache mit dem Kultusministerium, und unter Berücksichti-gung der besonderen Situation an der JVA, mit den Vorschlägen einverstanden und entschied:

1. die Aufenthaltsbescheinigung der Justizvollzugs-anstalt wird als gleichwertig für die Zulassungsvor-aussetzungen anerkannt.
2. Unter Anrechnung der für die JVA geltenden Beson-derheiten kann die Prüfung für Nichtschüler zum Erwerb des Berufsschulabschlusses in Abwei-chung von § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung pa-rallel zur Facharbeiterprüfung erfolgen.

### *Durchführung der Prüfungen, kleine Statistik*

Die positive Entscheidung der Bezirksregierung machte die Durchführung der Prüfungen in der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken möglich. Die Anträge der Lehrgangs-teilnehmer werden von der JVA gesammelt und zusammen mit den notwendigen Aufenthaltsbescheinigungen an die Bezirksregierung zur Zulassung weitergeleitet. Die Berufsbildende Schule Zweibrücken wird von der Bezirksregierung jeweils mit der Durchführung der Prüfungen in der Berufsbildungsstätte beauftragt. Termine und der organisatorische Ablauf der Prüfungen werden jeweils mit den Verantwort-lichen der Berufsbildungsstätte abgesprochen. Aufgaben-stellung, Aufsicht und Korrektur ist natürlich Angelegenheit der aus Berufsschullehrern bestehenden Prüfungsaus-schüsse, die vom Schulleiter der Berufsschule bestimmt werden.

Die modellhafte Ausschöpfung dieser neu geschaffenen Möglichkeit bot sich in der JVA Zweibrücken, mit ihrer star-ken Ausrichtung auf Bildungs- und Ausbildungsmaßnah-men, besonders an.

Die Einsicht der Schulbehörde und nicht zuletzt die gute

Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und JVA machten es möglich, daß die gefangenen Lehrgangsteilnehmer einen zusätzlichen qualifizierten Abschluß machen können.

Besonders erwähnenswert ist sicher die Tatsache, daß ohne besonderen finanziellen Aufwand oder zusätzlichen Unterricht zwei Abschlüsse auf einmal erfolgen können. Dadurch, daß das Berufsschulzeugnis rechtlich das Haupt-schulzeugnis ersetzt, kann bei den in Frage kommenden Lehrgangsteilnehmern auf den in den Anstalten üblichen Unterricht zur Erlangung des Hauptschulabschlusses ver-zichtet werden. Vielleicht stellt dieser Beitrag eine Anregung dar, für alle Verantwortlichen in den JVA's mit beruflichen Bildungsmaßnahmen, die entsprechenden landesrecht-lichen Bestimmungen auf solche Möglichkeiten zu über-prüfen, und gegebenenfalls auszuschöpfen.

Eine kleine Statistik gibt abschließend Auskunft über die im Jahr 1979 durchgeführten Prüfungen.

### *Berufsschulabschlußprüfungen für Nichtschüler in der JVA Zweibrücken 1979*

Datum	Lehrgang	Anzahl	bestanden	nicht bestanden
19. u. 26. 5.	Dreher	4	4	–
15. 8.	Fräser	4	4	–
15. 8.	Teilezurichter	3	2	1
14. u. 15. 9.	Maurer	10	10	–
5. u. 9. 10.	Werkzeug-macher	6	6	–
5. u. 9. 10.	Techn. Zeichner	7	7	–
19. 11.	Bürokaufmann	7	7	–
27. u. 30. 11.	Elektro-anlagen-installateur	9	9	–
		50	49	1

# Aktuelle Informationen

## Arbeitspapiere des Forschungsschwerpunktes „Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation“

Der an der Universität Bremen bestehende Forschungsschwerpunkt „Soziale Probleme: Kontrolle und Kompensation“ erstreckt sich auch auf Fragen des Jugendstrafvollzugs und seiner Alternativen. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden fortlaufend Arbeitspapiere vorgelegt, die bei K. Papendorf, Universität Bremen, Fachbereich 5, Postfach 330 440, 2800 Bremen 33, zu bestellen sind. Im Dezember 1980 sind zwei Studien erschienen, die sich mit aktuellen Problemen des Jugendstrafvollzugs befassen:

Nr. 12: Karl F. Schumann/Michael Voß: Jugend ohne Kerker. Über die Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staate Massachusetts im Januar 1972 und die Entwicklung seither. 87 S.

Nr. 16: Knut Papendorf/Karl F. Schumann/Michael Voß: Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. 100 S.

Beide Studien verstehen sich als Grundsatzkritik am Jugendstrafvollzug und als Plädoyer für dessen Ersetzung durch alternative, ambulante Sanktionen. Teile des Arbeitspapiers Nr. 16 sind bereits an anderer Stelle (im Kriminologischen Journal 1980, 81 ff., und in Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Hrsg. von Helmut Ortner. Frankfurt/M. 1981, 33 ff.) erschienen.

## Gute Erfahrungen mit Besuchsausgang für weibliche Gefangene

Nach den Feststellungen des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen hat sich der Besuchsausgang, der im Dezember 1979 für erwachsene weibliche Strafgefangene eingeführt wurde, bewährt. Im ersten Jahr nach der Einführung dieser Regelung haben die Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes 108 Frauen insgesamt 210mal Besuchsausgang bis zu jeweils fünf Stunden gewährt. Fünf Strafgefangene nutzten den Besuchsausgang zur Flucht, vier von ihnen konnte die Polizei inzwischen wieder festnehmen. Alle übrigen Frauen kehrten pünktlich und beurlaubungsfrei in den Strafvollzug zurück.

(Aus: Informationen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Nr. 90/3/81 vom 5. 3. 1981. Hrsg. vom Presse- und Informationsdienst)

## Fachdienste im niedersächsischen Strafvollzug

Die Landesarbeitsgemeinschaft der besonderen Fachdienste im niedersächsischen Justizvollzug e.V. hat im März 1981 ihr 2. Heft herausgebracht, das auf 72 Seiten über die Tätigkeit der Landesarbeitsgemeinschaft seit 1977 informiert und Materialien zur Tätigkeit der Fachdienste und zur Entwicklung des Behandlungsvollzugs enthält. Im Heft sind u.a. eine Übersicht über die Angehörigen der niedersächsischen Fachdienste sowie die Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft abgedruckt. Es kann unter der Anschrift der Landesarbeitsgemeinschaft, Postfach 5827, 3000 Hannover 1, bezogen werden.

## Arbeitsentwurf zum Jugendstrafvollzug

Der Arbeitsentwurf zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs und zur Eingliederung junger Straffälliger des Bundesministeriums der Justiz, der seit 30. Juni 1980 mit Begründung vorliegt, sieht u.a. folgende Neuregelungen des Jugendgerichtsgesetzes vor:

5. Nach Nr. 89 wird eingefügt:

„§ 89 a

Bewährungshilfe bei Vollstreckung einer Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter unterstellt den zu einer Jugendstrafe Verurteilten der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers

1. bei einer bestimmten Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr zugleich mit der Einleitung der Vollstreckung,

2. in allen anderen Fällen drei Monate vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe (§§ 88, 89), es sei denn, daß bereits ein Bewährungshelfer bestellt ist (§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 4).

(2) §§ 24 und 25 gelten sinngemäß. An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. Die Unterstellung endet mit Ablauf der Bewährungszeit, mit der vollständigen Vollstreckung der Jugendstrafe oder mit der endgültigen Entlassung nach § 89 Abs. 4. Im Falle des Widerrufs der Aussetzung kann der Vollstreckungsleiter entgegen § 26 Abs. 4 die Unterstellung aufheben, wenn noch eine Reststrafe von mehr als zwei Jahren zu vollstrecken ist.

(3) Ist eine Jugendstrafe vollständig vollstreckt oder ist bei Vollstreckung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer die endgültige Entlassung angeordnet worden (§ 89 Abs. 4) und tritt nicht Führungsaufsicht ein, so steht der Bewährungshelfer dem Entlassenen mit dessen Einverständnis für die Dauer von sechs Monaten weiterhin helfend und betreuend zur Seite“.

6. Nach der vorstehenden Vorschrift wird eingefügt:

„§ 89 b

Strafaussetzung zur Unterbringung in einem Erziehungsheim

(1) Hat der zu Jugendstrafe Verurteilte das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so setzt der Vollstreckungsleiter die Vollstreckung der Strafe aus und ordnet die Unterbringung in einem Erziehungsheim an, wenn zu erwarten ist, daß dort die Erziehung des Jugendlichen besser als in einer Jugendvollzugsanstalt gefördert werden kann. Die Zeit der Unterbringung wird auf die Jugendstrafe angerechnet.

(2) Die Ausführung der Unterbringung richtet sich nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes über die

Fürsorgeerziehung. Die §§ 70, 71 und 73 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sind anzuwenden. An die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt der Vollstreckungsleiter. Der Vollstreckungsleiter unterstellt den Jugendlichen einem Bewährungshelfer; die §§ 89 a und 91 b gelten entsprechend.

(3) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf der Zeit, die der erkannten Jugendstrafe entspricht. Über die vorzeitige Beendigung der Unterbringung entscheidet der Vollstreckungsleiter. Er hebt die Unterbringung unter Aufrechterhaltung der Aussetzung der Jugendstrafe auf, wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Heimes einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird; die §§ 88 und 89 gelten entsprechend.

(4) Der Vollstreckungsleiter hebt die Unterbringung auf und widerruft die Aussetzung, wenn der Verurteilte durch sein Verhalten gezeigt hat, daß die Erwartung, die der Aussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, insbesondere wenn er sich beharrlich der Betreuung in dem Erziehungsheim entzieht. Der Vollstreckungsleiter kann von einem Widerruf absehen und die Unterbringung in einer anderen Einrichtung anordnen, wenn zu erwarten ist, daß dadurch der Zweck der Auseinandersetzung erreicht werden kann.

(5) Vollendet der Verurteilte das achtzehnte Lebensjahr und kommt eine Aufhebung der Unterbringung nach Abs. 3 Satz 3 nicht in Betracht, so ordnet der Vollstreckungsleiter die Überführung in den Jugendstrafvollzug an. Liegen die Voraussetzungen des § 75 a des Jugendwohlfahrtsgesetzes vor, so kann er die Fortdauer der Unterbringung bis zum Abschluß der eingeleiteten schulischen oder beruflichen Bildung zulassen.

(6) Auf das Verfahren ist § 58 anzuwenden. Der Staatsanwalt, der Jugendliche, die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter, die Jugendgerichtshilfe, ein bestellter Bewährungshelfer und das Landesjugendamt sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde zulässig".

7. § 91 wird wie folgt gefaßt:

„§ 91

#### Aufgabe des Jugendstrafvollzuges

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe soll dem Verurteilten helfen, zu einem eigenverantwortlichen Leben unter Achtung der Rechte anderer zu finden. Die Erziehung wirkungsvoll zu gestalten, ist gemeinsame Aufgabe der Erziehungsberechtigten und aller den Verurteilten vor, während und nach dem Vollzug betreuenden Stellen, neben der Jugendvollzugsanstalt namentlich der Bewährungshilfe, der Jugendhilfe und der Sozialhilfe sowie der Träger der freien Jugendhilfe und der freien Sozialhilfe.

(2) Allgemeine und berufliche Bildung, verantwortliche Lebensgestaltung und Mitwirkung der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in der Anstalt sind Grundlagen der Erziehung im Jugendstrafvollzug. Hierzu werden die Anstalten übersichtlich gegliedert und die Verurteilten in überschaubaren Gruppen zusammengefaßt. Der Vollzug kann

gelockert und in geeigneten Fällen in freien Formen durchgeführt werden.

(3) Die Jugendvollzugsanstalt bestimmt den Aufenthalt des Verurteilten. Gegenüber den Eingliederungshilfen, der Bildung und sozialtherapeutischen Maßnahmen erhält die Aufgabe, den Aufenthalt und ein geordnetes Gemeinschaftsleben zu gewährleisten, nur dann Vorrang, wenn die Gefahr strafbarer oder ordnungswidriger Handlungen oder schwerer Störungen des Anstaltslebens abgewandt werden muß (oder wenn anders der Freiheitsentzug nicht aufrecht erhalten werden kann). Für die Festnahme gilt § 87 Strafvollzugsgesetz. Soweit die gesetzlichen Vorschriften eine besondere Regelung nicht enthalten, dürfen dem Verurteilten nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(4) Die Mitarbeiter der Jugendvollzugsanstalt müssen für ihre Erziehungsaufgabe geeignet und ausgebildet sein."

8. Nach § 91 wird eingefügt:

„§ 91 a

#### Grundsätze für den Vollzug der Jugendstrafe

(1) Der Verurteilte soll unter Berücksichtigung der Vollzugsdauer an seiner Entwicklung und seinem Ausbildungsstand angemessenen Bildungsmaßnahmen teilnehmen. An ihre Stelle können sozialtherapeutische Maßnahmen treten. Ausbildungs- und Lehrwerkstätten werden unterhalten. Soweit der junge Gefangene an bildenden oder sozialtherapeutischen Maßnahmen nicht teilnimmt, kann er zur Arbeit verpflichtet werden; sie ist auf die Vermittlung, Erhaltung oder Förderung seiner Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit auszurichten.

(2) Seelsorge wird gewährleistet. Dem Verurteilten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen. Für seine körperliche und geistige Gesundheit ist zu sorgen.

(3) Der Verurteilte wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen und sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern. Er hat das Recht, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen und unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen; Einschränkungen dürfen aus Gründen der Sicherheit, der Ordnung der Anstalt oder der Erziehung vorgesehen werden. Erziehungsberechtigte haben gegenüber der Jugendvollzugsanstalt das Recht auf regelmäßigen Verkehr mit dem Verurteilten. Die Anstalt sorgt dafür, daß der Aufenthalt des Verurteilten dem Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird. § 93 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Persönlicher Besitz sowie die Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen werden erlaubt, es sei denn, daß die Rücksichtnahme auf gemeinschaftliche Belange oder die Aufgaben der Anstalt dies nicht zulassen. Zur Freizeitgestaltung gehört die Möglichkeit, Sport zu betreiben.

9. Nach der vorstehenden Vorschrift wird eingefügt:

„§ 91 b

Aufgaben des Bewährungshelfers während des Vollzuges

Während des Vollzuges einer Jugendstrafe veranlaßt der Bewährungshelfer die begleitenden Maßnahmen und notwendigen Hilfen zur Vorbereitung der Entlassung am Wohnsitz des Verurteilten.“

10. § 92 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Jugendstrafanstalt“ durch das Wort „Jugendvollzugsanstalt“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) An einem Verurteilten, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann die Strafe in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalt vollzogen werden, wenn er mit den Mitteln des Erwachsenenstrafvollzuges besser gefördert werden kann oder er sich nicht für den Jugendstrafvollzug eignet. Die Ausnahme vom Jugendstrafvollzug kann widerrufen werden, wenn die Erwartungen, die der Ausnahme zugrunde liegen, nicht erfüllt werden. Jugendstrafe, die nicht in der Jugendvollzugsanstalt vollzogen wird, wird nach den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften vollzogen“.

11. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt vollzogen. Ein Beschuldigter, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für die Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche eignet, kann in eine Untersuchungshaftanstalt für Erwachsene verlegt werden. Die Untersuchungshaft wird dann nach den für Erwachsene geltenden Regelungen vollzogen.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft soll so gestaltet werden, daß er Erziehung und Entwicklung des Jugendlichen fördert. Um Erkenntnisse für die Gestaltung der Untersuchungshaft und für gebotene Hilfen und Erziehungsmaßnahmen zu gewinnen, werden für die in § 43 Abs. 1 vorgesehenen Ermittlungen die Lebensverhältnisse des Jugendlichen und seine Fähigkeiten und Schwierigkeiten untersucht. Der Jugendliche wird über mögliche Eingliederungshilfen und Erziehungsmaßnahmen unterrichtet. Ihm wird Gelegenheit gegeben, sich in Fragen der Berufswahl und des beruflichen Fortkommens durch Berufsberater der Bundesanstalt für Arbeit beraten zu lassen. Schädlichen Auswirkungen der Haft ist entgegenzuwirken. Die jungen Untersuchungsgefangenen sollen zu überschaubaren Gruppen zusammengefaßt werden. Sofern der Richter nichts anderes anordnet, werden sie während der Arbeits- und Freizeit gemeinsam untergebracht. Lockerungen des Vollzuges

können zugelassen werden, wenn sie mit dem Haftzweck zu vereinbaren sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können Besuche und Schriftwechsel überwacht werden. Besuche können auf zwei Stunden im Monat sowie auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Die §§ 148, 148 a der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(4) Seelsorge wird gewährleistet. Dem Verurteilten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen. Für die körperliche und geistige Gesundheit ist zu sorgen. Persönlicher Besitz und die Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen werden erlaubt, soweit der Zweck der Untersuchungshaft, die Erziehung und gemeinschaftliche Belange dies zulassen.

(5) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet.

(6) Ein zu Jugendstrafe verurteilter Untersuchungsgefangener kann mit seinem Einverständnis vor Rechtskraft des Urteils in eine Jugendvollzugsanstalt verlegt werden, um dort an schulischer oder beruflicher Bildung oder an sozialtherapeutischen Maßnahmen teilzunehmen. Die Zustimmung ist nicht widerruflich“.

12. Nach § 93 a wird die Überschrift „Viertes Hauptstück. Beseitigung des Strafmakels“ sowie der Hinweis „§§ 94 - 96 (weggefallen)“ gestrichen und folgendes eingefügt:

„§ 94

Rechtsbehelfe

(1) Für das Beschwerderecht und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Jugendarrestes und des Jugendstrafvollzuges gelten die §§ 108, 109 und 111 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend. Über den Antrag entscheidet die Jugendkammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Durch die Entscheidung in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 109 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes ändert sich die Zuständigkeit der Jugendkammer nicht.

(2) Erziehungsberechtigten steht das Antragsrecht wie dem jungen Gefangenen zu. Die Frist für den Antrag beginnt mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten“.

13. Nach der vorstehenden Vorschrift werden eingefügt:

„§ 95

Vorschriften für den Ausbau der  
Jugendvollzugsanstalten

(1) Nach dem 1. Januar 1982 errichtete, für männliche

junge Gefangene bestimmte Jugendvollzugsanstalten sind für 25 bis 240 Plätze einzurichten, Jugendvollzugsanstalten für weibliche junge Gefangene für 25 bis 100 Plätze. Soweit für weibliche junge Gefangene keine selbständigen Jugendvollzugsanstalten errichtet sind, dürfen für sie selbständige und abgetrennte Vollzugseinheiten in einer Justizvollzugsanstalt für Frauen oder einer Jugendvollzugsanstalt für männliche junge Gefangene vorgesehen werden.

(2) Bis zum 1. Januar 1986 werden die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzuges so ausgebaut, daß für mindestens zwei Drittel der Haftplätze Plätze für Bildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Hierzu gehören Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schule und beruflichen Ausbildungsstätten sowie für arbeitspädagogische Beschäftigung.

(3) Bis zum 1. Januar 1990 sind die Jugendvollzugsanstalten wie folgt zu gliedern und auszugestalten:

1. Die Jugendvollzugsanstalten werden in Vollzugseinheiten eingeteilt, die nicht mehr als 60 junge Gefangene umfassen.

2. Für jeden jungen Gefangenen wird in einer Wohngruppe ein wohnlich gestalteter Einzelraum mit einer Grundfläche von mindestens 12 qm vorgesehen. Der Wohngruppe stehen zur gemeinsamen Benutzung weitere Räume und Einrichtungen, namentlich Wohnraum und Räume zur Körperpflege zur Verfügung. Die Trennung von Wohn- und Sanitärbereich ist sicherzustellen. Den Wohngruppen sollen in der Regel 5 - 8 junge Gefangene angehören.

3. Den Vollzugseinheiten und Wohngruppen wird ständiges Personal zugeordnet. Der Leiter der Vollzugseinheit gehört dem höheren Dienst an; er muß über eine abgeschlossene und auf diese Aufgabe vorbereitende wissenschaftliche Hochschulausbildung (rechtswissenschaftlich Vorgebildete über die Befähigung zum Richteramt) verfügen. Jeder Wohngruppe werden mindestens vier Mitarbeiter zugeordnet, von denen mindestens einer über eine abgeschlossene sozialwissenschaftliche Fachhochschul- oder Hochschulbildung verfügen muß. Der Vollzugseinheit werden weitere für die Erziehung notwendige Kräfte zugeordnet.

4. Im Vollzug von Jugendstrafen bis zu einem Jahr sollen bei männlichen jungen Gefangenen die Jugendvollzugsanstalten ihren Einzugsgebieten so zugeordnet werden, daß eine enge Zusammenarbeit mit den für die Eingliederungshilfen zuständigen Stellen am Wohnsitz der jungen Gefangenen möglich ist. Zur Vorbereitung der Entlassung im Vollzug längerer Jugendstrafen und für weibliche junge Gefangene werden am Wohnsitz oder in seiner Nähe offene Vollzugseinheiten oder selbständige Einrichtungen vorgesehen (Übergangshäuser).

5. Für drogenabhängige männliche junge Gefangene werden besondere Vollzugseinheiten vorgesehen; drogenabhängige weibliche junge Gefangene dürfen auch in besonderen Abteilungen für drogenabhängige weibliche erwachsene Gefangene untergebracht werden.

## § 96

### Vorschriften für den Ausbau der Untersuchungshaftanstalten für junge Gefangene

(1) Nach dem 1. Januar 1982 errichtete Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende sind für 30 bis 150 Haftplätze einzurichten. Soweit besondere Untersuchungshaftanstalten für junge Gefangene nicht eingerichtet sind, dürfen für männliche junge Untersuchungsgefingene auch besondere und abgetrennte Abteilungen einer Jugendvollzugsanstalt, für weibliche junge Untersuchungsgefingene auch besondere und abgetrennte Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt für Frauen oder einer Jugendvollzugsanstalt oder Untersuchungshaftanstalt für männliche junge Gefangene vorgesehen werden.

(2) Für die Gliederung in Vollzugseinheiten und Wohngruppen gelten die Vorschriften für den Jugendstrafvollzug (§ 95 Abs. 3 Nr. 1 bis 3) entsprechend".

## 8 Jahre Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim

### Vorbedingungen

Bedingung für die Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt:

- die Zustimmung des Klienten,
- seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit und regelmäßige Teilnahme an den therapeutischen Veranstaltungen und der Arbeit,
- der Klient darf nicht mehr als 3 Jahre tatsächlich in Justizvollzugsanstalten verbüßt haben,
- der Klient darf nicht älter als 27 Jahre sein,
- es muß noch eine Behandlungszeit von mindestens 1 Jahr innerhalb der Sozialtherapeutischen Anstalt bis zum 2/3-Zeitpunkt zur Verfügung stehen,
- es soll abzusehen sein, daß der Klient nach einer 2 Jahre langen Behandlung so weit gefördert ist, daß seine Entlassung gemäß § 57 StGB oder eine Beurlaubung nach § 126 StVollzG in Betracht kommt,
- diese Aufnahmebedingungen werden z.Zt. auf ihre Praktikabilität hin überprüft,
- die Anstaltskommission berät über die Neuaufnahme und schlägt sie dem Präsidenten des Justizvollzugsamts zur Aufnahme vor.

### Behandlungsgruppe

Jeder Klient wird einer Behandlungsgruppe zugeteilt, bestehend aus:

- 1 Psychologen
- 1 Sozialarbeiter oder Pädagogen
- 1 Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes

### Behandlungsmaßnahmen

#### Therapeutische und schulische Ausbildung:

Die Gestaltung des Therapieprogramms (Behandlungsplan §§ 6, 7 StVollzG, Vollzugslockerungen usw.) erfolgt unter Mitwirkung des Klienten in seiner Behandlungsgruppe (§ 4 Abs. 1 StVollzG). Zur Vermittlung von Wissen und Können werden pädagogisches Programm und soziales Training angeboten.

#### Arbeit und Ausbildung

Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen können innerhalb der Anstalt nicht durchgeführt werden. Vielmehr müssen hierzu die außerhalb der Anstalt gegebenen Möglichkeiten genutzt werden.

Die Arbeit innerhalb der Anstalt besteht aus Papierarbeiten. Es wird nur vormittags gearbeitet, aber der ganze Tag bezahlt. Am Nachmittag finden therapeutische Veranstaltungen statt.

#### Gemeinschaftsleben

Angelegenheiten, die das Gemeinschaftsleben der Klienten betreffen, sind grundsätzlich Sache aller Klienten. Daher muß jeder Klient bereit sein, bestimmte Aufgaben für die Gemeinschaft zu übernehmen (z.B. Bibliothekswart, Reinigen der Gemeinschaftsräume, kleine Instandsetzungsarbeiten, Pflege von Garten und Hof).

Der Klient ist für seinen eigenen Wohnbereich, für die Wahrnehmung seiner therapeutischen Veranstaltungen, für die Erfüllung seiner Arbeitsleistungen und pünktliches Aufstehen selbst verantwortlich. Kommt er seinen Aufgaben nicht nach, unterstützt ihn das Personal bei seinen Bemühungen. Allerdings muß er dann auch daraus folgende Nachteile in Kauf nehmen.

#### Besuchsmöglichkeiten

Möglichkeiten zum Besuchsempfang sind täglich ohne Aufsicht gegeben. Die Mitarbeiter informieren sich in regelmäßig mit den Besuchern stattfindenden Gesprächen, die in die Behandlung einbezogen werden können.

Die umfangreichen Besuchsmöglichkeiten und die Ausgangsregelung kann der Klient dazu nutzen, um intensiven Kontakt zu Bezugspersonen außerhalb der Anstalt aufzubauen und aufrechtzuerhalten.

#### Geld

Alle Klienten erhalten bis auf das Überbrückungsgeld ihren Arbeitsverdienst und sogenanntes Eigengeld bis zu DM 200.– bar ausgezahlt. Sie können das Geld nach ihren Vorstellungen zu Einkäufen verwenden.

#### Privatsphäre

Jeder Klient kann eigene Kleidung tragen. Die Hafträume können die Klienten nach den eigenen Vorstellungen wohnlich ausgestalten. Der Klient kann seinen Haftraum von außen selbst abschließen, wenn er ihn verläßt. Innerhalb des Wohn- und Arbeitsbereichs der Klienten sind tagsüber die Türen nicht verschlossen. Das Essen wird gemeinsam

im Speiseraum eingenommen. Ein- und ausgehende Briefe werden nicht kontrolliert.

#### Soziale Eingliederung

Wichtigste Maßnahme zur Vorbereitung der Entlassung ist der Freigang und der Sonderurlaub von einem halben Jahr gemäß § 126 StVollzG.

Weitere Maßnahmen sind Schuldentilgung, Wiedererwerb des Führerscheins, Hilfen bei der Wohnungssuche und Behördenkontakte.

#### Behandlungsverlauf

Alle neu aufgenommenen Klienten nehmen an einem Einführungskurs teil. Er dauert mehrere Tage. Sinn des Einführungskurses ist es, erste Erfahrungen und Informationen über die sozialtherapeutische Behandlung in Bad Gandersheim zu sammeln.

#### Therapeutisches Programm

Nach Beendigung des Einführungskurses nehmen die Klienten an der Gruppentherapie, den Gemeinschaftsaufgaben, dem sozialen Training, den Bezugspersonengesprächen, dem pädagogischen Programm, den Vollversammlungen von Klienten und Personal, der Mittwochsgruppe (wöchentliche Sitzungen mit der Behandlungsgruppe), der Anstaltsarbeit, eventuell der Einzeltherapie oder an verhaltenstherapeutischen Programmen teil.

Die ersten drei Monate nach Beendigung des Einführungskurses dienen dem intensiven Kennenlernen der Klienten und der Aufstellung eines Behandlungsplanes. In dieser Zeit gibt es keinen Ausgang und Urlaub, auch wenn der Klient in seiner Stammanstalt schon Ausgang hatte.

#### Vollzugslockerungen

Die folgende Regelung gilt für alle Klienten, auch für solche, die in ihrer Stammanstalt schon Vollzugslockerungen oder Urlaub hatten.

- Nach dem Einführungskurs Ausführungen zum Einkaufen 2mal im Monat. Gemeinschaftsveranstaltungen finden nur in der Anstalt statt.
- 4 Wochen nach Beendigung des Einführungskurses ist die Teilnahme am Sport auf einem Sportplatz oder in der Turnhalle außerhalb der Anstalt möglich.
- Nach 3 1/2 Monaten seit Aufnahme in die Anstalt kann der Klient an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb der Anstalt teilnehmen, vom Personal begleiteter Ausgang ist unter therapeutischen Gesichtspunkten möglich.
- Frühestens nach 6 Monaten seit Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt kann der Klient zum ersten Mal von Bezugspersonen begleiteter Ausgang erhalten.
- Erst, wenn über einen längeren Zeitraum begleitete Ausgänge stattgefunden haben, können auch unbegleitete Ausgänge stattfinden.
- Urlaub wird erst dann gewährt, wenn das Ausgangs-

programm über einen längeren Zeitraum erfolgreich erprobt werden konnte.

#### *Arbeit als Freigänger*

Zum Abschluß des Behandlungsprogramms ist für jeden Klienten die Arbeit außerhalb der Anstalt als Freigänger sowie eine Beurlaubung nach § 126 StVollzG vorgesehen. Die Entlassung soll dann kein Einschnitt in seinem alltäglichen Leben mehr sein, sondern nur noch ein formaler Akt.

(Aus: Der Weg. Niedersächsische Zeitschrift für Straffälligenhilfe, 13. Jg. 1980 Nr. 2 - 3, S. 17 - 18)

### Forschungsprojekt „Angehörige von Inhaftierten“ in Wuppertal

Seit Mitte 1980 wird am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal unter Leitung von Prof. Dr. Max Busch ein Forschungsprojekt: „Zur Situation der Angehörigen von Inhaftierten – Analyse und Hilfeplanung“ durchgeführt.

In diesem Projekt sind als wissenschaftliche Mitarbeiter der Sozialarbeiter und Diplom-Sozialwissenschaftler P. Fülber und der Diplom-Pädagoge F.W. Meyer beschäftigt, die beide über praktische Erfahrungen im Bereich Sozialarbeit und der Straffälligenhilfe verfügen.

Auftraggeber dieses auf drei Jahre angelegten Projektes ist das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

Ziel der Untersuchung ist zunächst die Analyse der Auswirkungen der Inhaftierung eines Familienmitgliedes (Ehemann/Vater bzw. Verlobten/Partners) auf die Restfamilie bzw. die Partnerin. Daraus soll eine Hilfeplanung zur Verbesserung der Situation der Betroffenen entwickelt werden, die sowohl die Praxis im Strafvollzug als auch den gesamten Bereich der Straffälligenhilfe (vor, während und nach der Inhaftierung) umfaßt.

Die zentrale Zielgruppe des Forschungsprojektes bilden die Ehefrauen, Verlobten/Partnerinnen und geschiedenen Ehefrauen von männlichen erwachsenen Inhaftierten. Kinder und Mitglieder der Herkunftsfamilien des Inhaftierten und seiner Ehefrau/Partnerin werden als Interaktionspartner in der Lebenswelt der o.g. Zielgruppe berücksichtigt.

Betrachtet man die Situation in der Bundesrepublik Deutschland, ergibt sich für diesen Personenkreis zunächst folgendes Bild:

Von ca. 33.000 männlichen erwachsenen Inhaftierten sind durchschnittlich 22 - 22 % verheiratet und ebensoviele geschieden. Der unmittelbar betroffene Personenkreis der Angehörigen dieses je 8.000 Inhaftierten beträgt somit ca. 16.000 Frauen und ca. 25. - 30.000 Kinder.

Zu diesen verheirateten und geschiedenen Ehefrauen und deren Kinder müssen die Personen gerechnet werden, die vor der Inhaftierung des Partners in einer eheähnlichen

Gemeinschaft lebten. Die Zahl der Betroffenen erhöht sich dann schätzungsweise um weitere 5.000 - 8.000 Personen (Frauen und Kinder). Die Primärgruppe der direkt betroffenen Angehörigen von männlichen erwachsenen Inhaftierten beträgt somit ca. 54.000 Personen.

Eine weitere Ausdehnung des Zahlenspiegels auf andere Angehörige von Inhaftierten, wie Eltern, Schwiegereltern und Geschwistern etc. würde die Zahl der Betroffenen noch um ein Vielfaches erhöhen.

Bisher vorliegende empirische Untersuchungen zur Situation der Angehörigen von Inhaftierten befaßten sich lediglich mit einzelnen Ausschnitten aus der Lebenswelt der Betroffenen. Sie analysieren z.B. Briefkontakte zwischen Inhaftierten und Angehörigen, Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern von Inhaftierten und die finanzielle Lage von Haftentlassenen.

Im Bereich der praktischen Straffälligenhilfe wurden in den letzten 2 - 3 Jahren – vornehmlich von freien Trägern der Wohlfahrtspflege – Ehe- und Familienseminare für Inhaftierte und deren Angehörige durchgeführt. Diese Modelle können als erster Schritt auf dem Weg zu einer intensiveren Familienorientierung in der Straffälligenhilfe bewertet werden. Sie befinden sich jedoch derzeit noch in der Erprobungsphase. Es fehlt bisher vor allem an einer systematischen Gesamtkonzeption, die sozialpädagogische und materielle Hilfeleistungen zu einem integrierten Programmangebot vereinigt.

Die Problemlage der Angehörigen von Inhaftierten macht jedoch eine derartige Gesamtkonzeption der Hilfeleistungen unabdingbar.

Voraussetzung hierfür ist eine exakte wissenschaftliche Analyse und Bestimmung der Problembereiche.

Im folgenden seien einige Forschungsdimensionen exemplarisch genannt, die in der Untersuchung berücksichtigt werden:

- die psychische Belastung der Ehefrau/Partnerin nach der Inhaftierung ihres Ehemannes/Partners (z.B. emotionelle und sexuelle Probleme, Trennungängste, Vereinsamung, Auseinanderdriften von Lebenswelten etc.)
- die Frau/Partnerin eines Inhaftierten als alleinstehende und alleinerziehende Mutter (Mehrfachbelastung durch Haushalt und Beruf, Neubestimmung der Aufgabe und Rollen (Zwangs)-Emanzipation etc.)
- die Beziehung zwischen dem inhaftierten Mann und seinen Angehörigen (Fremd- und Selbstbild über die Beziehung, mangelnde Partizipation am familiären Alltagsgeschehen etc.)
- die Kontakt- und Kommunikationsprobleme zwischen den Angehörigen und dem Inhaftierten (z.B. überwachter Besuch in der Anstalt, überwachter Schriftverkehr und mangelnde Fähigkeit, schriftlich Emotionen auszudrücken, Urlaub als Streßsituation etc.)
- die Folgen der Inhaftierung des Vaters auf die Kinder (Abbruch der Vater-Kind-Beziehung, psychische Stö-

rungen bei den Kindern als Folge der Inhaftierung des Vaters etc.)

- die Beziehung der Angehörigen eines Inhaftierten zu den Herkunftsfamilien der Partner und zu anderen Verwandten (z.B. Unterstützung durch Herkunftsfamilien, Kontrolle durch Eltern, Schwiegereltern)
- der Kontakt der Restfamilie zu Nachbarn, Freunden, Arbeitskollegen, Schulkameraden (z.B. Stigmatisierung durch soziale Umwelt, Rückzugsverhalten der Betroffenen etc.)
- der Kontakt der Betroffenen zu Behörden und anderen formellen Kontrollinstanzen (z.B. Angst vor dem Sozialamt etc.)
- die materielle Situation der Restfamilie nach Inhaftierung des „Familienernährers“.

Diese Aufzählung einiger Problembereiche kann nur als beispielhaft gelten. Eine wissenschaftliche Analyse der Alltagswelt der Betroffenen läßt es notwendig werden, diese Problembereiche nicht getrennt voneinander zu betrachten, sondern ihre wechselseitigen Bedingungen und Abhängigkeiten herauszukristallisieren.

Kennzeichnend für das Forschungsdesign ist die parallele und gleichgewichtige Anwendung von qualitativen und quantitativen Forschungsstrategien. Neben standardisierten Interviews mit einer größeren Stichprobe aus dem Kreis der Betroffenen (Inhaftierte und Angehörige) sind narrative Interviews und teilnehmende Beobachtung vorgesehen. Die aktive Teilnahme der Projektmitarbeiter an verschiedenen sozialpädagogischen Angeboten (z.B. Familienseminare, Angehörigengruppen etc.) soll zum einen die Projektmitarbeiter für Probleme der Angehörigen sensibilisieren; zum anderen sollen die Mitarbeiter über diesen Weg mit alltäglichen Deutungs- und Interpretationsmustern der Angehörigen vertraut werden. Dieses Kennenlernen der „Sicht der Dinge“ aus der Perspektive der Betroffenen gilt als notwendige Voraussetzung für eine wirklichkeitsnahe Erhebung der gesamten Problemsituation.

Zur Hilfeplanung sollen nach einer Aufarbeitung der gesetzlichen und institutionellen Grundlagen konkrete und kurz-, mittel- und langfristig umsetzbare Reformvorschläge und Handlungsstrategien entwickelt werden.

Um die Zielsetzung des Forschungsprojektes erreichen zu können, ist es notwendig, daß das Projekt nicht isoliert an einer Hochschule durchgeführt wird. Nur durch enge Zusammenarbeit mit Vertretern und Institutionen der Praxis kann sichergestellt werden, daß die Forschungsergebnisse wirklichkeitsnah sind und die Hilfeplanung konkrete und realisierbare Vorschläge enthält.

Aus diesem Grunde ist die Projektgruppe an einer fachlichen Auseinandersetzung mit anderen Fachvertretern aus Praxis und Forschung der Straffälligenhilfe sehr interessiert. Es wäre wertvoll und weiterführend, wenn Fachkräfte des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe ihre Erfahrungen, ihre eigenen Lösungsversuche und ihre Gedanken zu den angedeuteten Themen in das Forschungsvorhaben einbringen würden. Dies würde auch praxisnahe Forschung an der Hochschule fördern und die oft beklagte Praxisferne so-

zialwissenschaftlicher Aussagen reduzieren. Vertraulichkeit und Datenschutz werden auch für mitarbeitende Praktiker sichergestellt.

Max Busch

## Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung

Hiermit wird die *Gustav-Radbruch-Stiftung* bekanntgemacht. *Stiftungszweck* ist die Förderung von Forschungsarbeiten in bezug auf den Strafvollzug, ferner die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs. Nach dem Stiftungszweck können insbesondere auch Praktiker für Verdienste im Strafvollzug mit einem Preis bedacht werden.

Zur *Verteilung* gelangen die jährlichen Ertragnisse aus dem Stiftungsvermögen in Höhe von etwa 10 000.– DM. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

*Vorschläge* und *Bewerbungen* sind mit den üblichen Unterlagen (je nach Lage des Falles: Arbeits- bzw. Forschungsplan, zwei Referenzen oder Gutachten von im Fachgebiet ausgewiesenen Persönlichkeiten, sonstige Befähigungsnachweise u. dgl.) bis spätestens 30. *September 1981* an den Vorsitzenden der Stiftung, Prof. Dr. Arthur Kaufmann (Longinusstr. 3, 8000 München 60), zu richten.

gez.: Arthur Kaufmann

## Zur Verkündung des Strafvollzugsgesetzes vor 5 Jahren am 16. März 1976

Von Dr. Hans de With, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten von überkommenen Vorstellungen und überholten Gestaltungsformen gelöst und sich zu einem kriminalpolitischen Mittel der Verbrechensbekämpfung auf der Grundlage der Resozialisierung der Täter weiterentwickelt. Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hatte das Strafvollzugsgesetz, das vor fünf Jahren, am 16. März 1976, verkündet wurde und am 1. Januar 1977 in Kraft trat.

Zum ersten Mal in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege sind mit diesem Gesetz die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. Die Bedeutung kann nur ermessen, wer sich die Stationen der gescheiterten Versuche, zu einer gesetzlichen Regelung zu gelangen, im Deutschen Reich noch zu Zeiten Bismarcks und später in der Weimarer Zeit vor Augen führt: Der im Jahre 1879 dem damaligen Bundesrat zugeleitete Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wurde wegen finanzieller Bedenken nicht verabschiedet. Der zweite Entwurf aus dem Jahre 1927 wurde infolge der Auflösung des Reichstages im Jahre 1930 nicht mehr zu Ende beraten.

Daß die Entwicklung des Strafvollzugs während der Gesetzgebungsarbeiten so nachhaltig gefördert wurde, hat seine Ursache nicht zuletzt in der breiten fachlichen und politischen Basis, auf die sich die Arbeiten stützen konnten. So konnte z.B. die 1967 vom Bundesminister der Justiz einberufene Strafvollzugskommission auf bereits früher erstellte rechtsvergleichende Arbeiten, gutachterliche Äußerungen von Sachverständigen, auf wissenschaftliche Vorarbeiten und zahlreiche Vorschläge von Organisationen und aus der Vollzugspraxis zurückgreifen. Wichtig waren auch die vom Ersten Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger im Jahre 1955 verabschiedeten Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Der Wille aller politischen Parteien zur Reform des Strafvollzugs kam in der einstimmigen Annahme des Strafvollzugsgesetzes durch den Deutschen Bundestag zum Ausdruck.

Das Strafvollzugsgesetz hat das bis dahin herrschende Konzept einer undifferenzierten Verwahrung der Verurteilten in geschlossenen Anstalten ersetzt. § 2 des Gesetzes formuliert die Aufgaben des Vollzugs so: „Im Vollzug der Freiheitsstrafen soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“.

Dem ersten Reformschritt mit dem vorrangigen Ziel der Schaffung von Behandlungsmaßnahmen muß ein zweiter Reformschritt mit dem Ziel der sozialen Absicherung für die Zeit während des Vollzugs und insbesondere nach der Entlassung folgen. Mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes war schon die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung verwirklicht worden. Hiermit und mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Arbeitsentgelt ist ein Stück des Weges in Richtung auf die soziale Sicherung der Gefangenen zurückgelegt worden. Die Einbeziehung der Gefangenen auch in die Kranken- und Rentenversicherung steht dagegen noch aus. Dies zu verwirklichen sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, der den gesetzgebenden Körperschaften in dieser Legislaturperiode erneut zugeleitet worden ist. Und diesem zweiten Schritt muß ein dritter folgen: die Reform auch des Jugendstrafvollzugs. Der Bundeskanzler hat diesen Schritt für die Legislaturperiode in seiner Regierungserklärung angekündigt. Das Bundesjustizministerium hat inzwischen einen Arbeitsentwurf an die Länder versandt.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Jg. 1981/Nr. 3, S. 30)

### Prof. Dr. jur. Hilde Kaufmann †

Am 11. Januar 1981 ist Hilde Kaufmann, Professor für Kriminologie, Strafrecht und Strafprozeßrecht, Direktorin des Kriminalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Köln, im Alter von 60 Jahren unerwartet gestorben. Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit von Hilde Kaufmann war die Kriminologie. Ihre wissenschaftliche Laufbahn und ihr Werk werden daher sicherlich an anderer Stelle die verdiente anerkennende Würdigung finden. Diese Zeitschrift ist der Ort, an das Wirken von Hilde Kaufmann auf dem Gebiet des Strafvollzugs zu erinnern.

Für Hilde Kaufmann stand weniger die Beschäftigung mit dem Vollzugsrecht im Vordergrund, sie legte den Akzent ihrer Arbeit auf die empirische Seite der vollzugswissenschaftlichen Forschung. Hervorzuheben ist vor allem der dritte Band (Strafvollzug und Sozialtherapie) ihres Lehrbuches über die Kriminologie, in dem sie den Stand der empirischen Vollzugswissenschaft darlegt.

Das Werk von Hilde Kaufmann auf dem Gebiet der Vollzugswissenschaft ist gekennzeichnet durch eine selten gewordene Verbindung von Theorie und Praxis. Sie hat viele Jahre mit Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt Köln Gruppenarbeit durchgeführt und an zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen des Justizministeriums NW für Strafvollzugsbedienstete mitgewirkt. Dieser lebendige Kontakt zur Praxis und die stets freundschaftlich kritische Anteilnahme an der Entwicklung des Vollzugs haben ihren Niederschlag gefunden in vielen klarstellenden und weiterführenden Anregungen zur Vollzugsgestaltung. Zu nennen ist hier namentlich der Beitrag Strafvollzugsreform und Klassifikation (Festschrift für Richard Lange, 1976). Kurz vor ihrem Tode konnte sie noch das Manuskript für ein Buch vollenden, das eine von der Praxis seit langem beklagte Lücke schließen soll und daher bei allen im Vollzuge Tätigen auf lebhaftes Interesse stoßen wird; der Arbeitstitel lautet: Human- und sozialwissenschaftliche Grundkenntnisse für den Strafvollzug.

Als akademischer Lehrer hat sie ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter immer wieder zum kritischen Dialog und zum tätigen Engagement im Strafvollzug angespornt. Dabei hat sie betont darauf Einfluß genommen, daß vor allem solche Themen behandelt wurden, deren Durchdringung für die Vollzugspraxis eine Hilfe sein könnten. Zu erinnern ist u.a. an die Arbeiten von Nährich (Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten, ZfStrVo 1975 S. 145), Höfer (Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen, 1977), Hartmann (Flucht aus dem Gefängnis – Eine empirische Untersuchung über Entweicher aus dem offenen Strafvollzug, 1978) und Neufeind (Einweisungsanstalten und Berufsbildung in NW, ZfStrVo 1979 S. 78).

Hilde Kaufmann fühlte sich der Sache des Strafvollzugs und den Menschen verpflichtet, die in den Vollzugsanstalten ihren schwierigen und aufopferungsvollen Dienst leisten, aber auch denen, die vom Vollzug einer Freiheitsstrafe unmittelbar betroffen sind. Für den, der Hilde Kaufmann kennenlernen durfte, ist nicht nur Respekt vor ihren Leistungen, sondern Verehrung ein selbstverständliches Gefühl, das ihren Tod überdauern wird.

G.A.A.

# Für Sie gelesen

**Hans-Martin Pawlowski: Methodenlehre für Juristen.** Theorie der Norm und des Gesetzes. Ein Lehrbuch. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe 1981. XXIV, 440 S. Leinen. Großoktav. DM 128.–

Einführungen in die juristische Methodenlehre existieren heute in vielfacher Form. Der Bogen spannt sich von Englisch über Esser bis hin zu Larenz u.a. Autoren. Durchweg geht es dabei um die Entwicklung und Darlegung von Grundsätzen „richtiger“, d.h. einheitlicher und gleichmäßiger Rechtsauslegung und -anwendung. Von diesem Ansatz weicht das vorliegende Werk, dem eine ganze Reihe einschlägiger Vorstudien des Verf. zugrunde liegen, in charakteristischer Weise ab.

Zum einen erschöpft es sich keineswegs in der Beschreibung und Analyse von Kriterien der Rechtsanwendung. Vielmehr verbindet es die Methodenlehre mit der rechtsphilosophischen Frage nach Aufgabe und Bedeutung des Rechts für das Zusammenleben der Menschen. Zum zweiten nimmt der Verf. in starkem Maße Anleihen bei den modernen Sozialwissenschaften auf. Beispielhaft dafür ist seine eingehende Auseinandersetzung mit der Systemtheorie Luhmanns, die für die heutige rechtswissenschaftliche Diskussion wie kaum ein zweiter rechtssoziologischer Ansatz erkenntnisfördernd geworden ist. Dies heißt freilich nicht, daß der Verf. Methodenlehre und Rechtsanwendung zur bloßen Rechtssoziologie verkürzte. Setzt er doch das rechtswissenschaftliche Erkenntnisinteresse (insoweit mit Luhmann) in die Ermittlung dessen, was hier und heute „an Recht vorhanden ist“. Im Mittelpunkt steht also ein erfahrungswissenschaftliches Verständnis des Rechts.

Wohl am stärksten unterscheidet sich diese Grundlegung (die den Rahmen einer Methodenlehre praktisch sprengt) dadurch von herkömmlichen Methodenlehren, daß sie dem Gesetz drei unterschiedliche Funktionen zuweist, die sich folgerichtig auf seine Auslegung und Anwendung auswirken. Hier prägt sich die skizzierte erfahrungswissenschaftliche Komponente in besonderem Maße aus. Danach dient das Gesetz dem Grundsatz der Gleichbehandlung: hinsichtlich dieser traditionellen Aufgabe spricht der Verf. von der „Normativfunktion“ (S. 293 ff.). Daneben begreift er das Gesetz als „Mittel zur Verbesserung des Rechts“ (S. 324 ff.); hier geht es um die Verwirklichung von Gerechtigkeit vor dem Hintergrund sich wandelnder sozialer Verhältnisse („Verbesserungsfunktion“). Schließlich sieht der Verf. im Gesetz ein „Mittel zur Organisation gesetzmäßigen Verhaltens“; damit wird die in der öffentlichrechtlichen Diskussion stark in den Vordergrund getretene „Planungsfunktion“ des Gesetzes umschrieben (S. 367 ff.).

Gewiß ist uns die Vorstellung vom Gesetz als Mittel zur Lösung sozialer Konflikte und Steuerung sozialer Verhältnisse längst vertraut geworden. Gleichwohl sind daraus rechtstheoretische und -praktische Konsequenzen nur zögernd oder ansatzweise gezogen worden. Das vorliegende Werk ist um eine solche Vermittlung von Theorie und Praxis auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage bemüht. Ihm kommt zustatten, daß es den heutigen Stand der Methodenlehre aufarbeitet, sozialwissenschaftliche Erkenntnisse für sie fruchtbar macht, in undogmatischer Weise neuen Fragestellungen gegenüber offen sowie eingängig, leicht lesbar geschrieben ist. Nicht allein der junge, sondern auch und ge-

rade der in der Praxis tätige Jurist wird aus dem originellen, lehrreichen Werk manche Anregung empfangen. Der Strafrechtspflege und Kriminalpolitik, die mehr denn je die Rechtswirklichkeit in den Blick nehmen (müssen), vermittelt es wichtige Einsichten. Schade ist nur, daß der relativ hohe Preis einer weiteren Verbreitung des Werkes Grenzen setzen dürfte.

H. Müller-Dietz

**Klaus Lüdersen, Fritz Sack (Hrsg.), Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht,** Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft stw 327, Frankfurt 1980, 2 Teilbände, kart. 765 S., DM 30.–

Der hintersinnige Buchtitel vermittelt dem juristischen Leser den Verdacht, daß er hier vor die Frage gestellt wird, ob er sich mit seiner normativen Rechtswissenschaft der Soziologie als der Hüterin der Erkenntnis der sozialen Wirklichkeit bedingungslos unterwerfen will. Doch finden sich schon in der Einleitung versöhnliche Bemerkungen im Zusammenhang mit der Feststellung, daß die Rechtswissenschaften und die Sozialwissenschaften sowohl empirisch als auch normativ arbeiten: „Juristen bringen mit ihren Fällen – vor allem, wenn es sich um solche aus der Praxis handelt – viel Empirie; die Sozialwissenschaftler erheben – kriminalpolitische – Forderungen an die Gesetzgebung und an die Strafverfolgungsbehörden (S. 9).

Der Grundgedanke des Werkes besteht darin, dreizehn aktuelle kriminalpolitische Probleme jeweils durch einen Vertreter der einen und der anderen Wissenschaft diskutieren zu lassen. Hier wird also ein Stück von Johannes Feests Vorschlag verwirklicht, das Strafgesetzbuch in sozialwissenschaftlicher Absicht zu kommentieren. Es folgt deshalb auf die juristische Ausbreitung des Themas ein sozialwissenschaftlicher Kommentar oder umgekehrt. Die Themen sind mit viel Geschick ausgewählt, so daß sie engen Bezug zu aktuellen Tagesfragen (Willi Schumacher/Andreas Zielcke, Unrechtsbewußtsein bei der Judenvernichtung; Heinrich Geddert/Arend Kulenkampff, Abtreibungsverbot und Grundgesetz) haben oder für die praktische Rechtsanwendung unmittelbar bedeutsam sind (Klaus Marxen/Gisela Zenz, Notwehr unter Ehegatten; Hubert Treiber/Peter Düwel, Anwendung der neugefaßten §§ 153, 153a StPO). Im Hinblick auf den Strafvollzug hat das von Lorenz Böllinger und Hans-Jürgen Kerner im Anschluß an zwei Entscheidungen des Kammergerichts (NJW 1972, 2228, NJW 1972, 2420) behandelte Thema der Kriminalprognose zentrale Bedeutung. Die Verfasser setzen sich mit den vorwissenschaftlichen Alltagstheorien ebenso kritisch auseinander wie mit dem vom Kammergericht vertretenen resignierenden Standpunkt, die Humanwissenschaften hätten bisher zu diesem Thema nichts beitragen können.

Für die strafrechtliche Behandlung der vielfach Rückfälligen, die das Bild der Vollzugsanstalten beherrschen, scheint mir auch die Auseinandersetzung von Björn Burkhardt/Peter Sfrasser mit dem Problem der Charakterschuld im Anschluß an BGH NJW 1966/1871 und Engisch aktuell zu sein. Mit Grenzfragen der Zurechnung befassen sich einerseits die Herausgeber (Erfolgszurechnung und „Krimi-

ialisierung“) und andererseits Winfried Hassemer und Wolfgang Stangl (Freiwilliger Rücktritt vom Versuch).

Natürlich fehlen auch politisch brisante Themen nicht wie das Demonstrationsrecht (Heinz Giehring/Wolf-Dieter Narr) und der Prozeß um das Buch „Wie alles anfang“ von Michael Baumann (Gerald Grünwald/Iring Fetscher). Bleiben noch Günther Gollner und Rüdiger Lautmann zu erwähnen („Zurüstungen“ bei der Rauschtat) und Eggert Winter und Manfred Brusten mit Norbert Herriger (Schulpflicht und Strafwang). Das Werk endet mit einem Ausblick auf die Hauptverhandlung als Arbeitsfeld (Michael Bischoff, Thomas Michael Seibert) und einem Beitrag von Klaus Lüdersen „Kollektive Zurechnung – individualisierende Haftung“.

Die Beiträge stellen hohe Ansprüche an den Leser, weil sie die Themen auf einem hohen Abstraktionsniveau und dabei sehr ins einzelne gehend behandeln. Trotzdem handelt es sich nicht um Wissenschaft der Wissenschaft zuliebe; alle Themen lassen den Bezug zur praktischen Arbeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege erkennen. Man braucht Zeit, sich mit den Grundfragen so auseinanderzusetzen, wie sie es verdienen . . . Ein Buch für Bibliotheken mit wissenschaftlichen Ansprüchen und für Leser mit Neigungen zur Grundsatzdiskussion.

K.P. Rotthaus

**Kriminologie. Von Hans Göppinger.** 4., neubearbeitete und erweiterte Auflage. – München, Beck 1980, 845 S. DM 128.–

Das nunmehr in der 4. Auflage erschienene Werk hat einschließlich des Stichwortverzeichnisses einen Umfang von 845 Seiten. Bereits für die 3. Auflage wurde 1976 auf den bis dahin verwandten Untertitel „Eine Einführung“ verzichtet, zu Recht, wie Böhm in seiner Besprechung feststellte (vgl. NJW 1977, S. 1097 f.).

Für die 1. Auflage, die 1971 erschien, sah sich der Verfasser bereits einer „verwirrenden Fülle des zu behandelnden Stoffes“ gegenüber, die er mit seiner Systematik „bestechend klar und übersichtlich“ behandelte (vgl. Lefrenz, NJW 1971, S. 1875 f.). Die 2. Auflage, die schon 1973 erschien, konnte sogar eine Erweiterung des empirischen Teils durch die verstärkte Einbeziehung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung bieten (vgl. auch hierzu Lefrenz, NJW 1974, S. 306). Die kritischen Bemerkungen von Jung zur 2. Auflage (vgl. JuS 1974, S. 548) hinsichtlich der „eher distanzierteren Haltung zur kriminologischen Relevanz sozialer Bezüge“ können gegenüber der 4. Auflage nicht mehr im gleichen Umfang gelten.

Unter Beibehaltung der Grundkonzeption hat der Verfasser eine vollständige Neufassung vorgelegt. Neben inhaltlichen Veränderungen in allen Kapiteln findet man erstmals eine informative Erörterung krimineller Phänomene, die nicht zuletzt wegen ihrer verheerenden gesamtgesellschaftlichen Folgen dringend einer intensiven wissenschaftlichen Bearbeitung bedürfen. Hierzu gehört der Terrorismus, dessen kriminologische Aufarbeitung noch ganz in den Anfängen steckt und sich derzeit eher in Mutmaßungen denn

exakten empirischen Befunden erschöpft (vgl. S. 570 - 573). Angesichts der zunehmenden Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung für das moderne Wirtschaftsleben und den daraus resultierenden Mißbrauchsmöglichkeiten scheinen die in einem Anhang zur Wirtschaftskriminalität entwickelten Darlegungen zur Computer-Kriminalität ergänzungsbedürftig. Die unbefriedigende Erkenntnis, daß über die Täter der Computer-Kriminalität bisher nur wenig bekannt ist, muß differenzierten, empirisch begründeten Aussagen weichen (vgl. insgesamt S. 669 - 672). Immerhin vermag der Verfasser einen anschaulichen Überblick über die unterschiedlichen, kriminologisch bedeutsamen Aspekte dieser Technologie zu liefern. Der sozialpolitischen Bedeutung des Themas angemessen ist die Erörterung der Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer mit aufschlußreichem Zahlenmaterial und einer kurzen Darstellung der Probleme der „zweiten Generation“ (vgl. „Die Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland“, S. 530 - 539).

Angesichts der Entwicklung in der modernen Medientechnologie, die nahezu unbegrenzte Manipulationsmöglichkeiten eröffnet, ist die Beschäftigung mit den Zusammenhängen zwischen kriminellem Verhalten und den Massenmedien besonders dringlich. In einem Anhang („Gewaltkriminalität und Massenmedien“, S. 611 - 613) wird die schwierige Forschungssituation skizziert. Die Beziehungen zwischen scheinbar religiös motivierter Gruppenbildung (Sekten) und der Kriminalitätsbelastung der Mitglieder erhellt der neu aufgenommene Abschnitt über Sekten und neue religiöse Gruppierungen (S. 525 - 529).

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Kapitel „Der Täter im Vollzug und in der Bewährung“ (S. 362 - 436). Allein der Umfang der diesem Thema gewidmeten Ausführungen zeigt dessen zentrale Bedeutung. Die engagierte Diskussion über die lebenslange Freiheitsstrafe spiegelt sich in dem Abschnitt: „Zur Langzeitstrafe, insbesondere zur lebenslangen Freiheitsstrafe“ (S. 384 - 386). Hervorhebenswert ist, daß die Legalbewährung entlassener „Lebenslänglicher“ sehr günstige Werte zeigt, während die Sozialbewährung schwieriger zu erfassen ist, was nicht zuletzt mit den vom Verfasser konstatierten Schwierigkeiten im Kontaktbereich zusammenhängen mag. Die Beurteilungen der Auswirkungen des Vollzugs sind, wie der Verfasser anhand der recht unterschiedlichen Forschungsansätze mit verschiedenen Persönlichkeitskonzepten zeigt, sehr kontrovers (vgl. S. 384, 385). Unabhängig von den inhaltlichen Präzisierungsmöglichkeiten des Begriffs „Persönlichkeitsschaden“ scheint nach den derzeitigen Forschungsergebnissen sicher, daß eine langzeitige Freiheitsstrafe gravierende Verhaltensänderungen bewirkt, die sich im Einzelfall zum „funktionellen Psychosyndrom“ verdichten können (vgl. S. 385 mit Nachweisen). Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß die Praktizierung der allgemeinen Vollzugsgrundsätze nur dann sinnvoll ist, wenn die konkrete Vollzugsgestaltung auf die bei „Langstrafigen“ bestehenden Probleme zugeschnitten wird, wobei der Gesichtspunkt der Entlassungsvorbereitung ganz besonders beachtlich ist.

Gleichfalls neu aufgenommen wurde der Komplex „Therapie im Vollzug“ in einem Anhang: „Behandlung“ (S. 413 - 418). Der Verfasser stellt zunächst fest, daß eine Bewertung

therapeutischer Versuche zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich sei, da nur wenige ausreichend kontrollierte Untersuchungen durchgeführt wurden. Demzufolge kann sich der Verfasser lediglich mit den theoretischen Voraussetzungen von Verhaltens- und Gesprächspsychotherapie beschäftigen. Die verhaltenstherapeutischen Ansätze veranlassen zu einer prinzipiellen Kritik am geltenden Verhaltensparadigma. Es stellt sich vor allem die Frage, ob die einfachen lerntheoretischen Erklärungsmodelle für die Entstehung und Veränderung von Verhaltensauffälligkeiten auch nur annähernd ausreichend sind (S. 416).

Für den Erfolg einer Gesprächstherapie wird dem Leidensdruck, aus dem heraus eine Therapie angestrebt wird, entscheidende Bedeutung beigemessen (S. 417). Der Verfasser gibt zu bedenken, daß die Gesprächstherapie erhebliche Anforderungen an den Klienten stellt. Er hält diese Therapieform für „begrenzt“, möchte ihr aber einen Sinn dann nicht absprechen, wenn es darum geht, dem Klienten seine emotionale Situation zu verdeutlichen. Angesichts der ungeklärten Beziehungen zwischen der Einsicht in die persönliche Lage und Verhaltensänderungen dürfte der Feststellung beizupflichten sein, nach der „die Einsicht in die eigentliche Situation stets Voraussetzung (allerdings keineswegs alleinige) für einen Therapieerfolg ist“ (S. 418).

In einem kritischen Ausblick (S. 433 - 436) schätzt der Verfasser die Möglichkeiten eines Behandlungsvollzugs weit bescheidener ein als üblich (S. 433, 434). Mitursächlich sei hierfür, „daß die Umstellung auf eine neue Lebenseinstellung in der Regel größte Opfer und Entbehrungen mit sich bringt“ (S. 433). Eine bloße Änderung der äußeren Bedingungen des Strafvollzugs wird für die zukünftige Legalbewährung für nicht ausreichend gehalten. Eine Analyse der Bedingungsbeziehungen, die zur Straftat führten, die rechtzeitige Einbeziehung der zukünftigen extramuralen Bezugspersonen, die Einrichtung eines Netzes von Betreuungs- und Therapiestellen werden für notwendig gehalten. Diese Vorschläge deuten den Umfang der Aufgabe an, deren Erfüllung dringend geboten ist, weil, wie der Verfasser zutreffend feststellt, damit möglicherweise zur Prophylaxe beigetragen werden könnte.

Als vordringlichste Aufgabe des Vollzugs wird es angesehen, „die Wertwelt des inhaftierten Menschen auf sozial tragfähige Normen auszurichten, so daß er akzeptiert, daß soziale Eigenständigkeit vor allem durch Übernahme von Verantwortung sich selbst und anderen gegenüber zu erreichen ist“ (S. 402).

Dem Verfasser ist es gelungen, die Forschungen in angemessenem Umfang vorzustellen, die sich mit der Frage beschäftigen, ob und inwieweit der gegenwärtige Strafvollzug diese schwierige Aufgabe zu erfüllen vermag. In seinen kritischen Stellungnahmen hat er deutlich werden lassen, daß bis dahin noch eine weite Wegstrecke zu bewältigen ist. Nicht zuletzt hierfür gebührt dem Verfasser Dank. Das Werk wird auch zur Unterstützung der praktischen Vollzugsarbeit nutzbringend verwandt werden können.

Wolfgang Hetzer

**Horst Wollenweber (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität.** Ferdinand Schöningh, Paderborn/München/Wien/Zürich 1980. 172 S. DM 19.80

An Lehr- und Einführungswerken, die über Jugendkriminalität informieren, ist kein Mangel. Sieht man von den einschlägigen Monographien Günther Kaisers (Gesellschaft, Jugend und Recht, 1977; Jugendkriminalität, 2. Aufl. 1978) einmal ab, so herrscht aber meistens eine spezifisch jugendkriminologische oder jugendstrafrechtliche Sicht vor. Zu wenig werden Querverbindungen zwischen Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität einerseits sowie zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht andererseits hergestellt. Vor allem vermißt man immer wieder eine Beschreibung des gesellschaftlichen Gesamtzusammenhanges, in dem die Entstehung und Kontrolle abweichenden Verhaltens von Kindern und Jugendlichen gesehen werden muß. Freilich ist einzuräumen, daß erst neuere empirische Untersuchungen mehr Klarheit in das vielschichtige Geflecht von Sozialisations- und Dissozialisationsbedingungen gebracht haben, in dem Familie, Jugendgruppe, Schule eine wesentliche Rolle spielen.

Der vorliegende Sammelband verknüpft diese verschiedenen Aspekte in recht geschickter Weise. Solide Information verbindet sich hier mit sachkundiger Einführung in den heutigen Diskussions- und Problemstand. Obwohl die einzelnen Beiträge von verschiedenen Verfassern stammen, hat man durchweg den Eindruck, daß die verschiedenen Themen und Darstellungen aufeinander abgestimmt sind und in ihrer Gesamtheit ein abgewogenes Bild ergeben. Das ist schon an der thematischen Gliederung des Bandes, erst recht aber an der inhaltlichen Gestaltung der Beiträge abzulesen. Wenn auch der Band mit etlichem Zahlenmaterial aufwartet, so bleibt er doch keineswegs bei einer bloß statistischen Analyse der Probleme stehen. Zu begrüßen ist vielmehr namentlich die starke Betonung des sozialpädagogischen Aspektes.

Im einzelnen enthält der Band folgende Abhandlungen: Kinderdelinquenz im Wandel – soziologische und sozialpädagogische Aspekte (G. Weber/E. Mair-Stier); Umfang und Struktur der Jugendkriminalität (B. Villmow); Das Jugendrecht – Kontrolle oder Hilfe (H.-J. Albrecht); Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern (H. Kury); Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität als pädagogisches/sozialpädagogisches Problem (H. Wollenweber).

Gegenüber der Sorgfalt und Zuverlässigkeit, mit der hier der Leser informiert wird, wiegen gewisse Einschränkungen vergleichsweise wenig. So hätte man dem Band nicht nur ein Sachregister, sondern auch eine gleichmäßigere Auswertung der Literatur gewünscht; manche Beiträge sind überaus gründlich dokumentiert, andere haben eine stärkere Auswahl getroffen. Mit Recht wird der Akzent im kriminalprophylaktischen Bereich auf die Lernfelder Familie und Schule gelegt; jedoch kommen demgegenüber andere Sozialbereiche eher zu kurz. Unabhängig davon wird man den Band aber jedem zur Lektüre empfehlen können, der sich über die einschlägigen Probleme unterrichten will. Speziell für die im Jugendstrafvollzug Tätigen ist der Band schon

deshalb lesenswert, weil er alle wesentlichen Fragen der Vollzugsgestaltung und Behandlung Jugendlicher anspricht.

H. Müller-Dietz

**Michael Voß: gefängnis – für wen?** eine kritische funktionsbestimmung des strafvollzugs. ajz-druck + verlag. Bielefeld 1979. 204 S. DM 12.80.

Die Stimmen, die am Strafvollzug, seiner Ausgestaltung und (praktischen) Funktion grundsätzliche Kritik üben, sind inzwischen Legion. Michel Foucault (Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/M. 1977) und Thomas Mathiesen (Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, Neuwied und Darmstadt 1979, dazu ZfStrVo 1980, 181) stehen für viele Beispiele. Auch der Autor der vorliegenden Studie gehört dazu. Er bezieht eine spezifisch soziologische, besser gesagt: sozialwissenschaftliche Position. Ihn interessiert vor allem die gesellschaftliche Funktion des Strafvollzugs als Mittel sozialer Kontrolle.

Im Rahmen seiner Analyse gelangt er zu scheinbar paradoxen Ergebnissen, die der weithin verbreiteten Auffassung vom Mißerfolg vom Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung und Kriminalprävention widersprechen. Foucault und Mathiesen folgend erblickt er im Gefängnis die schärfste Ausprägung staatlicher Kontrolle. Es diene der Abschreckung potentieller Abweichler, dem „Aufbau von Feindbildern“ durch Ausgrenzung und Stigmatisierung der Abweichler (die sich im Strafvollzug befinden) und der Stabilisierung konformen Verhaltens, letztlich des gesellschaftlichen Systems im ganzen. Diese Ziele, die der Verf. als „Kontrolleinstellungen der Freiheitsstrafe“ umschreibt (S. 122 ff.), erreiche der Strafvollzug aber durchaus. Die Diskussion über die Resozialisierungsaufgabe des Vollzugs und die darauf beruhenden Reformüberlegungen würden demgegenüber in Wahrheit nur zur Verschleierung jener realen Funktionen des Strafvollzugs beitragen.

Mit der Charakterisierung des Vollzugs als Mittel sozialer Kontrolle rennt der Verf. – jedenfalls was die heutige Kriminologie anlangt – im Grunde offene Türen ein. Daß Sanktionen – und damit auch die Freiheitsstrafe – zur Herstellung oder Aufrechterhaltung normkonformen Verhaltens im Sinne des geltenden Rechts beitragen sollen, ist eine Binsenweisheit. Eine andere Frage ist, ob der Strafvollzug in der überkommenen Form funktional zur gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur, d.h. derart auf die ökonomische und soziale Verfassung der heutigen Gesellschaft zugeschnitten ist, daß er mit dieser gleichsam steht und fällt. Das würde Reformen im Sinne des Resozialisierungsgedankens jedenfalls dann und insoweit ausschließen, als die gegenwärtige Gesellschaftsverfassung fortbesteht. Davon geht der Verf. offenkundig aus. Folgerichtig sieht er Chancen für grundlegende Reformen des Strafvollzugs nur auf der Grundlage gesellschaftlicher Veränderungen.

Derartige Überlegungen sind gewiß nichts Neues. Sie werfen heute wenigstens drei grundsätzliche Fragen auf. Zum einen geht es um das Problem, ob und inwieweit wir es

hier mit empirisch gesicherten Aussagen oder nur mit mehr oder minder spekulativen Annahmen zu tun haben. Zum zweiten fragt es sich, welche Resonanz solche Überlegungen, namentlich ihre Schlußfolgerungen heute finden. Hat sich doch das allgemeine Meinungs- und Stimmungsbild insoweit seit den 60er Jahren doch erheblich gewandelt. Schließlich ist zu fragen, welche Konsequenzen aus solchen Konzepten für die praktische Arbeit im Vollzug gezogen werden sollen und können.

H. Müller-Dietz

**Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.), Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit**, Festschrift zum 100jährigen Bestehen der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. – Landesverband, Hannover 1980, kartoniert, 199 S., DM 20.–

Anlässlich ihres 100jährigen Bestehens hat die Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. eine Festschrift herausgegeben, in der namhafte Vertreter des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe zu Wort kommen. Die Autoren sind der Meinung, daß freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe dringend notwendig ist, weil professionelle Sozialarbeit ohne die Mitwirkung freier Mitarbeiter die vielfältigen Aufgaben der Strafrechtspflege nicht erfüllen kann. Jeder Aufsatz für sich ist interessant und informativ. Einzelne Autoren ergänzen sich trotz oder gerade wegen ihrer unterschiedlichen Ansätze. Es sollen hier nur einige Aspekte näher betrachtet werden.

Wenn Ayass das Verschubungssystem beklagt, das wirkungsvolle Hilfe erschwert, stellt Müller-Dietz u.a. Überlegungen zum „Prinzip der durchgehenden sozialen Hilfe“ an, und Werner beschreibt, wie zu seiner Zeit die Zusammenarbeit zwischen Anstalt und Bewährungshilfe funktionierte.

Busch setzt sich mit professioneller Sozialarbeit und freiwilliger Mitarbeit auseinander und zeigt die Schwierigkeiten der Kooperation, aber auch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit in bezug auf ihre Auswirkungen in der Gesellschaft auf.

Die historischen Betrachtungen von Hüge und Krebs regen dazu an, sich mit der Entwicklung des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe zu beschäftigen. Häußling untersucht in seinem Teilbericht aus dem Forschungsprojekt „Massenmedien und Strafvollzug“ die Berichterstattung in der Presse zur Entlassenenhilfe, während Hansi sich zur Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Helfer äußert und dabei auf die Konkurrenzängste der hauptamtlichen Helfer und das Anliegen des allgemeinen Vollzugsdienstes auf störungsfreien Anstaltsbetrieb eingeht.

Jungs Stellungnahme zur Prognosenentscheidung des Jugendrichters ist ebenso interessant wie Müllers Ausführungen zu den Vollstreckungsgerichten.

Die Festschrift ist allen zu empfehlen, die sich mit ehrenamtlicher Mitarbeit im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe beschäftigen. Sie regt an, sich intensiv mit den ange-

sprochenen Fragen auseinanderzusetzen und bietet durch ein umfangreiches Literaturverzeichnis die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren.

Margrit Reichwald

**Gudrun Diestel/Peter Rassow/Otto Schäfer/Ellen Stubbe: Kirche für Gefangene – Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug.** Chr. Kaiser Verlag, München, 1980. 181 Seiten, DM 22.–

Viel Elend, viel Ratlosigkeit und bedrückende Enge herrschen nach wie vor in der totalen Institution Strafvollzug, die sich trotz hilfreicher Impulse und Erfahrungen von in- und ausländischer Seite nur unendlich langsam und zögernd anschickt zur Veränderung. Die gesamte Strafrechtspflege wagt offenbar die alteingefahrenen Gleise des Schuld-Strafe-Denkens trotz ihrer allfälligen Infragestellung nicht zu verlassen. Müßte eine „menschenfreundliche Kirche“ von ihrer evangelischen Berufung her nicht viel intensiver Einfluß auf die menschenverachtende Atmosphäre in den Gefängnissen nehmen? Aber: „Kirche für Gefangene – hier setzen viele ein Fragezeichen, das Skepsis, Trauer oder auch bittere Enttäuschung bedeuten kann“ (S. 7), und das sicherlich nicht ohne Grund!

Das Gefälle des vorliegenden Bändchens spiegelt in weiten Teilen deutlich Relikte der Teilhabe einer seit Konstantin korrumpierten Kirche am archaischen Schuldstrafdenken einer bis heute von Machiavelli geprägten Staatsräson wider. Ganz zu recht beschämt einer der Autoren, ein bekannter Vollzugspraktiker, die Kirche durch den Vorwurf: „Seelsorge im Strafvollzug muß ihre ‚Exterritorialität‘ deutlich machen. – Die Qualität der Seelsorge liegt gerade in der Tatsache, daß sie deutlich macht, daß sie ‚von einer anderen Welt‘ ist“ (S. 57 f). Ich meine, eine wichtige Voraussetzung dafür wäre zunächst einmal eine deutlichere Herauslösung der Gefängnispfarrer aus dem Vollzugssystem, in das sie bis heute noch meist als Staatsbeamte eingebunden sind. –

Die Erfahrungsberichte dieses Bandes reflektieren viel Frustration und anpassende Subordination. Sie sollten von Kirche und Öffentlichkeit als Hilferuf gehört und verstanden werden. Denn wenn die Christen weiter schweigen, werden die Steine schreien müssen (vgl. Luk. 19, 40)!

Mit Genugtuung und Gewinn habe ich daher die Beiträge von E. Stubbe gelesen, die Zwischenbilanzen zu den übrigen Aufsätzen und Berichten sowie sehr realistisch pointierte Chancen und Perspektiven der Seelsorge im Strafvollzug aufzeigt. Sie plädiert theologisch konsequent für „Heilen statt Strafen“, indem sie für neues Erkennen und Ernstnehmen therapeutischer Dimensionen der Seelsorge eintritt. Dieses wichtige Anliegen wird von ihr unterstrichen durch das prägnante Beispiel eines Seelsorgekontakts und dessen pastoralpsychologische Analyse. E. Stubbe hat recht: „Gefangene sind in besonderer Weise angewiesen auf die Erfahrung ungeteilter, eindeutiger Zuwendung“ (S. 167) und „Nur wer um den Wert von *Individualität* weiß und dies persönlich erfahren hat, kann auch Gefangenen nicht wie einer anonymen Nummer, sondern wird ihnen als Individuum mit ganz eigener Geschichte und einem ganz eigenen

Wesen mit individuellen Möglichkeiten und individuellen Grenzen begegnen“ (172).

Es ist auch als realistisch und als Ausdruck einer psychohygienisch legitimen Resignation zu werten, wenn E. Stubbe schließlich die Begrenzung der Seelsorge im Gefängnis markiert: „Gefängnisseelsorger haben es mit gestörten, häufig *irreparabel* zerstörten Persönlichkeiten zu tun. Helfende Maßnahmen können da nur selten echte Heilwirkungen erzeugen, bestenfalls Erleichterung durch Begleitung und Beistand bewirken. Gefängnisseelsorge ist daher nicht durch ihren sichtbaren Effekt, sondern vielmehr durch das Aushalten zerstörten Menschseins wertvoll“ (175).

Gerade solche Aussagen machen dieses Bändchen dennoch lesenswert und bieten die nötige Kompensation zum subtilen autoritätsgläubigen Konformismus (sprich: Verharmlosung oder achselzuckende Hinnahme des status quo) anderer Beiträge des Buches, das Vorwort nicht angenommen. Denn vieles davon erscheint mir angesichts der theologisch-ethischen Relevanz heute andrängender Strafrechts- und Vollzugsprobleme kaum noch tolerabel. –

Martin Skambraks

**Strafgesetzbuch (StGB) samt den wichtigsten Nebengesetzen** herausgegeben und kommentiert von Egmont Foregger und Eugen Serini (Manzsche Kurzkommentare). 2. Aufl. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1978. XVI, 734 S. Geb. S 640.–

**Strafvollzugsgesetz (StVG) und die den Strafvollzug betreffenden Bestimmungen in anderen Gesetzen sowie Verordnungen und Erlässen** herausgegeben und kommentiert von Günther Kunst (Manzsche Kurzkommentare). Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1979. XVI, 376 S. Geb. S 570.–, DM 81.50

Die Entwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugsrechts ist – trotz gewisser Ähnlichkeiten – in unserem Nachbarlande Österreich in mancher Hinsicht anders verlaufen als bei uns. Während man hierzulande auf strafrechtlichem Gebiet aus vielerlei Gründen den mühsamen Weg der Teilreformen gehen mußte, besitzt Österreich seit dem 1. 1. 1975 ein neues Strafgesetzbuch „aus einem Guß“, das sowohl einen gänzlich neuen Allgemeinen Teil als auch einen stark veränderten Besonderen Teil kennt. Freilich muß dabei berücksichtigt werden, daß das österreichische Strafrecht ungleich älter war als das deutsche, nämlich aus dem Jahre 1803 stammte (Neuausgabe 1852).

Auch in der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugsrechts ging Österreich voran. So trat das Strafvollzugsgesetz (StVG), das übrigens ebenso wie das deutsche StVollzG die Materie des Strafvollzugs zum erstenmal gesetzlich regelte, bereits am 1. 1. 1970 in Kraft. Allerdings blieben einzelne Regelungen – ebenso wie in der Bundesrepublik – zunächst suspendiert; andere wurden (z.B. durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz von 1974) geändert oder stehen vor der Überarbeitung. Auch dort machte sich die Erfahrung geltend, daß Reformen ihrerseits nicht selten schmerzlichen Anpassungsprozessen unterliegen, die zwangsläufig zu neuen Regelungen führen. Aber unabhängig davon fallen einige erhebliche Unterschiede zwischen dem StVG und

## Neu auf dem Büchermarkt

dem StVollzG ins Auge. Zum inneren Aufbau der Vollzugsanstalten, dem im StVollzG immerhin ein eigener Abschnitt gewidmet ist, sagt das StVG nur wenig. Dagegen äußert sich das StVG vergleichsweise ausführlich zur Klassifizierung der Gefangenen und zum Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (die das österreichische StGB vorbeugende Maßnahmen nennt).

Gemeinsamkeiten in der Rechtsentwicklung beider Länder lassen sich vor allem im Bereich des Sanktionensystems und damit auch des Strafvollzugs konstatieren. Hier wie dort hält man am Schuldstrafrecht fest, gibt aber darüber hinaus spezialpräventiven Zwecken (der Resozialisierung und Sicherung) Raum. Hier wie dort gilt das Prinzip der Zweispurigkeit von Strafe und Maßregel. Und hier wie dort hat sich die sog. Einheitsfreiheitsstrafe mit der Konsequenz durchgesetzt, daß die Klassifizierung der Strafgefangenen nicht mehr durch die Unterscheidung verschiedener Freiheitsstrafen vorgegeben ist, sondern anderen Kriterien (wie z.B. der Dauer der Strafe, Persönlichkeit des Verurteilten) folgen kann. Im Mittelpunkt des StVG wie des StVollzG steht die Regelung der (Rechts-)Stellung des Gefangenen.

Nicht zuletzt zu einer solchen vergleichenden Betrachtung regen die beiden vorliegenden Kurzkomentare an, die von hervorragenden Sachkennern des österreichischen StGB und StVG verfaßt sind und zu den Standardwerken der österreichischen Strafrechtsliteratur zählen. Ihr Vorzug liegt in der Kürze (und Prägnanz) der Darstellung, die jeweils neben den Gesetzesmaterialien auch die einschlägige österreichische Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt, darüber hinaus jedoch – ergänzend – immer wieder auf das entsprechende deutsche Schrifttum verweist.

Das gilt vor allem für die Kommentierung des StVG durch Günther *Kunst*, der sich hier einmal mehr als vorzüglicher Kenner der deutschen Literatur erweist. Lesenswert und lehrreich erscheinen seine Erläuterungen auch dort, wo sie sich wegen der unterschiedlichen Gesetzeslage nicht ohne weiteres auf die deutsche Situation übertragen lassen. Sein Kommentar ist ein gutes Beispiel dafür, daß auch auf begrenztem Raum Grundsatzfragen hinreichend zur Sprache kommen können. Kabinettsstücke in jenem Sinne stellen etwa die Erläuterungen zu § 20 (Zwecke des Strafvollzugs), § 51 (Arbeitsertrag und Arbeitsvergütung) und § 56 (Erzieherische Betreuung) dar. Für jeden, der sich mit dem StVG beschäftigt, ist die Benutzung dieses Kommentars unerlässlich.

H. Müller-Dietz

**Albrecht Brühl: Die Rechte der Verurteilten und Strafgefangenen.** Ein Handbuch mit Verhaltenshinweisen für Betroffene und ihre Interessenvertreter (Beltz-Bibliothek 96). Beltz Verlag, Weinheim 1981, 212 S. DM 17.–

**Hans-Henning Schmehl: Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung.** Eine Untersuchung über die Bedeutung schulischer und beruflicher Ausbildung für die Legalbewährung; Beschreibung einer Gruppe von Straffälligen und einer Vergleichsgruppe (Beiträge zur empirischen Kriminologie 6). Minerva, München 1980. 250 S. DM 38.–

**Heinz Müller-Dietz: Rechtsberatung und Sozialarbeit** (Forum Rechtswissenschaft Bd. 6). Athenäum, Königstein/Ts. 1980. Kart. X, 70 S. DM 19.80

**Klaus Mai (Hrsg.): Psychologie hinter Gittern.** Probleme psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug. Beltz Verlag, Weinheim 1980. 160 S. DM 21.–

**Gerd Pomper/Michael Walter (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger** (Kriminalpädagogische Praxis H. 3). Verein für kriminalpädagogische Praxis, Vechta 1980. 202 S. DM 14.50

**Gustav Nass (Hrsg.): Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik.** Beiträge aus der Grundlagenforschung zur Kriminologie (Abhandlungen der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung in Verbindung mit der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe, der österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde und der Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitès für geistige Gesundheit 8. Folge). Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel 1979. 144 S. DM 24.–

**Gustav Nass (Hrsg.): Rauschgiftsucht, kulturpsychologische und biologische Betrachtungen über ihre Ursachen.** Beiträge aus der Grundlagenforschung zur Kriminologie (Abhandlungen der Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, der Akademie für kriminologische Grundlagenforschung in Verbindung mit der Internationalen Akademie für Kriminalitätsprophylaxe, der österreichischen Gesellschaft für Strafvollzugskunde und der Arbeitsgruppe für Kriminologie des Schweizerischen Nationalkomitès für geistige Gesundheit 9. Folge). Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel 1980. 62 S.

**Curt Weinschenk: Entschluß zur Tat, Schuldfähigkeit, Resozialisierung, Prävention.** Athenäum, Königstein/Ts. 1980. 520 S. Geb. DM 98.–

**Heinz Zipf: Kriminalpolitik.** Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Juristischer Verlag C.F. Müller, Heidelberg/Karlsruhe 1980. 232 S. Lw. DM 78.–

## Aus der Rechtsprechung

### §§ 1, 4 Abs. 2, 20 Abs. 1, 86 Abs. 1 und 2 StVollzG, § 81 b StPO

1. **Anordnungen, welche die Art und Weise des Vollzuges von Freiheitsstrafen betreffen und in die Rechtsstellung des Strafgefangenen eingreifen, können nur auf Vorschriften des StVollzG gestützt werden (§§ 1, 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).**
2. **Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die Strafgefangene verpflichtete, sich fotografieren zu lassen, einen Lichtbildausweis offen zu tragen und die Aufnahme ihrer Bilder in die Personalakte und den „Wahrnehmungsbogen“ hinzunehmen.**
  - a) **§ 86 Abs. 1 und 2 StVollzG bietet keine hinreichende Grundlage für eine solche Anordnung. Der Begriff der „Sicherung des Vollzuges“ entspricht nicht dem der „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt“. § 86 StVollzG rechtfertigt nur Maßnahmen, die den durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsam gewährleisten, also dazu beitragen sollen, daß die Freiheitsstrafe überhaupt vollzogen werden kann.**
  - b) **§ 86 Abs. 1 StVollzG regelt die Zulässigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen, d. h. solcher Maßnahmen, welche die künftige Identifizierung einer bestimmten Person erleichtern soll und vorbeugenden und sichernden Charakter hat, abschließend. Dementsprechend scheidet § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Grundlage für derartige Anordnungen aus.**
  - c) **Auch § 20 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gestattet dem Anstaltsleiter weder ausdrücklich noch sinngemäß, alle Gefangenen zu fotografieren, sie zum Tragen von Lichtbildausweisen zu verpflichten und ihre Bilder in den Personalakten zu verwahren.**

Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 6. 11. 1980 – 2 Ws 171, 175 - 184, 191, 198, 200 - 202, 279/80 Vollz –

#### Aus den Gründen:

Der Leiter der JVA hat durch Hausverfügung Lichtbildausweise für Inhaftierte eingeführt. Danach wird jeder Häftling nach seiner Aufnahme in die Anstalt fotografiert und erhält alsdann einen Ausweis. Dessen Vorderseite zeigt das Lichtbild des Gefangenen und nennt die Teilanstalt sowie den Werkstattkomplex, in denen er untergebracht und beschäftigt ist, während auf der Rückseite Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Buchnummer des Gefangenen vermerkt sind. Vom 1. 3. 80 ist demnach jeder Gefangene verpflichtet, seinen Ausweis mit einem sog. Clips an seiner Kleidung zu befestigen und offen zu tragen. Auf diese Weise kann bereits aus größerer Entfernung eine „Grobidentifizierung des Gefangenen“ ohne Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen. Ohne Vorlage des Ausweises darf ein Gefangener weder in den Teilanstalten und Werkstattkomplexen ein- und auslassen werden noch die Anstalt zum Urlaub oder Ausgang verlassen. Auch der Einkauf ist dem Gefangenen grundsätzlich nur gegen Vorlage des Ausweises zu gestatten. Ein

Mißbrauch des Ausweises wird der Hausverfügung zufolge disziplinarisch geahndet.

Das Landgericht hat auf Antrag verschiedener Strafgefangener diese Hausverfügung aufgehoben. Der Anstaltsleiter hat hiergegen Rechtsbeschwerde eingelegt.

I. Die Rechtsmittel sind zulässig. Daß nicht der Senator für Justiz, sondern der Leiter der JVA Tegel sie eingelegt und begründet hat, steht entgegen der Ansicht eines der Antragsteller nicht im Widerspruch zu der Bestimmung des § 111 Abs. 2 StVollzG (vgl. OLG Nürnberg, Beschluß vom 3. 4. 80 – Ws 815/79 –; Senat, Beschlüsse vom 5. 2. 79 – 2 Ws 270/78 Vollz – und vom 18. 1. 79 – 2 Ws 329/79 Vollz –). Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidungen ist geboten, um die Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

II. Die Rechtsbeschwerden sind nicht begründet.

Die Sachrüge hat keinen Erfolg. Wie auch der Beschwerdeführer nicht in Zweifel zieht, bedarf die angefochtene Hausverfügung einer gesetzlichen Grundlage. Denn sie greift in die Rechtsstellung der Gefangenen ein, indem sie diese dazu verpflichtet, sich fotografieren zu lassen, den Lichtbildausweis offen zu tragen und die Aufnahme ihrer Bilder in die Personalakte und den „Wahrnehmungsbogen“ hinzunehmen. An einer derartigen Eingriffsgrundlage fehlt es.

a) Auf gesetzliche Bestimmungen außerhalb des Strafvollzugsgesetzes, insbesondere auf § 81 b StPO, kann die Hausverfügung weder insgesamt noch bezüglich einzelner Teile gestützt werden. Die Hausverfügung enthält ausschließlich Anordnungen, die die Art und Weise des Vollzuges der in der JVA Tegel vollstreckten Freiheitsstrafen betreffen. Mit ihr wird lediglich eine Änderung der bestehenden Anstaltsverhältnisse angestrebt. Wie die Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten zu vollziehen ist und welchen Beschränkungen seiner Freiheit der dort untergebrachte Gefangene unterliegt, bestimmt sich aber seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes allein nach dessen Vorschriften (§§ 1, 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG).

b) Die im Ergebnis auch von dem Beschwerdeführer nicht angegriffene Auffassung der Strafvollstreckungskammer, daß § 86 Abs. 1 und 2 StVollzG keine ausreichende Rechtsgrundlage für den Erlaß der Hausverfügung darstellt, teilt der Senat. § 86 Abs. 1 StVollzG läßt die dort aufgeführten Maßnahmen lediglich zur Sicherung des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu. Der Begriff der „Sicherung des Vollzuges“ entspricht nicht dem der „Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt“, sondern ist, wie in den angefochtenen Beschlüssen zutreffend dargelegt wird, enger als dieser. Sicherung des Vollzuges bedeutet nur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams. Die Maßnahmen des § 86 StVollzG sollen dazu beitragen, daß die Freiheitsstrafe überhaupt vollzogen werden kann, insbesondere die Fahndung nach flüchtigen Gefangenen erleichtern, nicht aber die Schaffung geordneter Verhältnisse innerhalb der Vollzugsanstalt ermöglichen. § 86 StVollzG in dieser Weise auszulegen, erscheint vor allem im Hinblick auf den Zusammen-

hang geboten, in den der Gesetzgeber diese Bestimmung gestellt hat. Sie steht im Elften Titel des Strafvollzugsgesetzes, der nicht nur mit „Sicherheit und Ordnung“ überschrieben ist, sondern auch in seinen Bestimmungen wiederholt auf die Sicherheit und Ordnung der Anstalt abstellt (vgl. §§ 81 Abs. 2, 85 StVollzG). Der Umstand, daß abweichend hiervon in § 86 StVollzG der engere Begriff der Sicherung des Vollzuges verwendet wird, läßt erkennen, daß der Gesetzgeber die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dieser Bestimmung in dem dargelegten Ausmaß einschränken wollte (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 86 Rdn. 1). Bestätigt wird diese Annahme durch die in den angefochtenen Beschlüssen zutreffend wiedergegebene Entstehungsgeschichte der Vorschrift, die zeigt, daß der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen hat, Maßnahmen nach § 86 Abs. 1 StVollzG schon dann zuzulassen, wenn sie zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung beitragen können.

Mit seiner Hausverfügung verfolgt der Anstaltsleiter aber das erklärte Ziel, eine jederzeitige Identifizierung der Gefangenen innerhalb der Vollzugsanstalt zu ermöglichen, um auf diese Weise der Unübersichtlichkeit des Anstaltsbetriebes entgegenzuwirken. Die Verfügung soll demnach nicht den Vollzug als solchen sichern. Allerdings könnten die bei der jeweiligen Personalakte und dem „Wahrnehmungsbogen“ aufbewahrten Lichtbilder auch für die Fahndung nach einem entwichenen Gefangenen herangezogen werden. Eine solche Möglichkeit ändert aber nichts daran, daß diese Lichtbilder nach dem erklärten Willen des Anstaltsleiters nicht „zur Sicherung des Vollzuges“ hergestellt werden sollen.

Da somit die Hausverfügung schon deshalb nicht auf § 86 StVollzG gestützt werden kann, weil sie nicht zur Sicherung des Vollzuges der Freiheitsstrafen, die in der JVA Tegel vollstreckt werden, erlassen worden ist, ist es entbehrlich, auf die von der Strafvollstreckungskammer gleichfalls verneinte Frage einzugehen, ob § 86 Abs. 1 StVollzG eine erkenntnisdienstliche Behandlung *aller* Gefangenen überhaupt zuließe.

c) § 20 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, auf den sich der Beschwerdeführer beruft, kommt als Eingriffsgrundlage nicht in Betracht. Die Bestimmung gestattet es dem Anstaltsleiter weder ausdrücklich noch sinngemäß, alle Gefangenen zu fotografieren, sie zum Tragen von Lichtbildausweisen zu verpflichten und ihre Bilder in den Personalakten zu verwahren. Ob, wie der Beschwerdeführer behauptet, die Durchführung der Hausverfügung die Gefangenen im Ergebnis tatsächlich weniger belasten würde als eine Anordnung, Anstaltskleidung zu tragen, kann dahinstehen. Denn Beschränkungen der Freiheit des Gefangenen, die das Gesetz nicht vorsieht, dürfen auch dann nicht angeordnet werden, wenn sie andere Maßnahmen entbehrlich machen würden, die das Gesetz zwar erlaubt, die den Gefangenen aber insgesamt stärker belasten würden. Dem steht § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG entgegen.

d) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers rechtfertigt auch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG den Erlaß der angefochtenen Hausverfügung nicht. Es kann allerdings keine Rede davon sein, daß die Hausverfügung mit dem

Vollzugsziel des § 2 StVollzG und den allgemeinen Vollzugsgrundsätzen des § 3 StVollzG unvereinbar ist oder gar die durch Art. 1 Abs. 1 GG besonders geschützte Menschenwürde der Gefangenen verletzt. Der von einigen Antragstellern in diesem Zusammenhang angestellte Vergleich der vorgesehenen Lichtbildausweise mit dem eine Identifizierung des einzelnen Trägers weder erstrebenden noch ermöglichenden nationalsozialistischen Judenstern und die Behauptung, die Gefangenen sollten als „Herdenvieh“ behandelt werden, sind abwegig. Es erübrigt sich, hierauf weiter einzugehen. Der Senat sieht auch nicht ein, warum die Lichtbildausweise, wie die Antragsteller meinen, ungeeignet sein sollten, im Sinne der Zielsetzung des Anstaltsleiters mit der Übersichtlichkeit auch die allgemeinen Verhältnisse in der JVA Tegel zu verbessern.

Die Hausverfügung kann dennoch nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestützt werden. Diese Bestimmung findet ihrem Wortlaut nach nur Anwendung, soweit nicht das Strafvollzugsgesetz hinsichtlich der vorgesehenen Beschränkung der Rechtsstellung des Gefangenen eine besondere Regelung enthält. Eine derartige Regelung liegt hier aber in § 86 StVollzG vor. Der Beschwerdeführer wendet sich allerdings mit Recht gegen die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die Auffangbestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG dürfe nur herangezogen werden, wenn für die an der Entstehung des Gesetzes beteiligten Ausschüsse und sonstigen Gremien nicht erkennbar gewesen sei, daß die besonderen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes in der betreffenden Situation den Erfordernissen des Vollzuges nicht gerecht werden. Eine solche Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG wäre ungerechtfertigt. Die Vorstellungen und Überlegungen der an der Gesetzgebung beteiligten Organe sind für die Auslegung einer Vorschrift nur dann von Bedeutung, wenn sie im Gesetzestext selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden haben (vgl. BGHSt 26, 156, 160). Der Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stellt aber allein darauf ab, ob im Strafvollzugsgesetz eine besondere Regelung der vorgesehenen Freiheitsbeschränkung objektiv fehlt. Auf der unzutreffenden Auffassung des Richters der Strafvollstreckungskammer beruhen die angefochtenen Beschlüsse jedoch nicht. Denn er hat andererseits richtig ausgeführt, daß die durch die Hausverfügung angeordneten Maßnahmen ihrer Art nach erkenntnisdienstliche Maßnahmen im Sinne des § 86 Abs. 1 StVollzG sind und diese Vorschrift die Zulässigkeit derartiger Maßnahmen abschließend regelt. Erkenntnisdienstlicher Natur ist eine Maßnahme, die die künftige Identifizierung einer bestimmten Person erleichtern soll und vorbeugenden und sichernden Charakter hat (vgl. Löwe-Rosenberg, Rdn. 4; KMR, StPO, 7. Aufl., Rdn. 1, jeweils zu § 81 b StPO; dafür, daß dieser Begriff für § 81 b StPO anders zu bestimmen wäre als für § 86 StVollzG, fehlt jeglicher Anhaltspunkt). Die angefochtene Hausverfügung weist selbst an mehreren Stellen darauf hin, daß es ihr Zweck ist, eine jederzeitige Identifizierung der Gefangenen zu ermöglichen und Verwechslungen von Anstaltsinsassen auszuschließen. Die Argumente, mit denen demgegenüber der Beschwerdeführer den erkenntnisdienstlichen Charakter der Anordnungen zu verneinen sucht, überzeugen nicht. Der Beschwerdeführer macht vor allem geltend, erkenntnisdienstliche Maßnahmen dürften nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur angeordnet werden,

wenn hierzu in der Person des einzelnen Gefangenen ein Anlaß bestehe. Da sie zeigten, daß der von ihnen betroffene Gefangene als besonders gefährlich angesehen werde, äußerten sie eine diskriminierende Wirkung. Dagegen richte sich die Hausverfügung an alle Gefangenen und sei ausschließlich durch die allgemeinen Verhältnisse in der JVA Tegel veranlaßt worden. Diese Erwägungen sind schon deshalb unzutreffend, weil der Identifizierung der Gefangenen dienende und sie bezweckende Maßnahmen ihren erkenntnisdienlichen Charakter nicht dadurch verlieren, daß sie nicht nur gegen als gefährlich geltende, sondern schlechthin gegen alle Gefangene angeordnet werden. Die diskriminierende Wirkung erkenntnisdienlicher Maßnahmen, auf die der Beschwerdeführer hinweist, gehört nicht zu deren Wesen; sie ist mit ihnen nicht notwendig verbunden, sondern allein eine Folge des Umstandes, daß derartigen Maßnahmen bisher tatsächlich nur ein begrenzter Personenkreis unterzogen wird. Der Anlaß der Hausverfügung, nämlich das Bestreben des Anstaltsleiters, die allgemeinen Verhältnisse in der Anstalt übersichtlicher zu gestalten, ist für die Beantwortung der Frage, ob die vorgesehenen Maßnahmen erkenntnisdienlicher Art sind, ohnehin nicht von Belang.

Der Strafvollstreckungskammer ist schließlich auch darin zuzustimmen, daß § 86 StVollzG die Zulässigkeit erkenntnisdienlicher Maßnahmen im Strafvollzug abschließend regelt. Der Gesetzgeber hat dadurch, daß er die im ersten Absatz der Bestimmung aufgeführten Maßnahmen „zur Sicherung des Vollzuges“ für zulässig erklärt hat, den Anwendungsbereich der Maßnahmen dahin eingeschränkt, daß sie nur diesem Zweck dienen dürfen. Das folgt, wie bereits dargelegt, aus dem Zusammenhang, in dem die Bestimmung steht, und wird durch ihre Entstehungsgeschichte bestätigt.

Nach alledem müssen die Rechtsbeschwerden erfolglos bleiben. Der Senat verkennt nicht, daß die Bemühungen des Leiters der JVA Tegel, die Verhältnisse in der Anstalt übersichtlicher zu gestalten, sachlich durchaus gerechtfertigt sind. Das Strafvollzugsgesetz bietet jedoch gegenwärtig keine Handhabe, dieses Ziel mit den von dem Anstaltsleiter gewählten Mitteln zu erreichen.

### **§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 148 Abs. 2 StPO, § 129a StGB**

1. **§ 148 Abs. 2 StPO stellt keine abschließende Regelung der Anwendbarkeit sog. Trennscheiben bei Verteidigergesprächen mit dem inhaftierten Mandanten dar. Dementsprechend ist das Anbringen von Trennscheiben für den Bereich des Strafvollzugs nicht ausschließlich auf Fälle beschränkt, in denen Freiheitsstrafen nach § 129a StGB vollzogen werden.**
2. **Für die Anordnung, daß Verteidigergespräche in einem Raum mit Trennscheibe geführt werden dürfen, kommt außerhalb des Anwendungsbereichs des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG in Verbindung mit § 148 Abs. 2 StPO grundsätzlich auch**

**§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Ermächtigungsgrundlage in Betracht.**

3. **Die Anordnung einer Trennscheibe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist jedoch nur in Ausnahmefällen zulässig. Dies folgt zum einen aus der restriktiven Fassung der Vorschrift selbst, die zusätzliche Rechtsbeschränkungen nur unter erschwerten Voraussetzungen zuläßt, sowie daraus, daß eine solche Beschränkung des Verteidigergesprächs eine Durchbrechung des Grundsatzes der ungehinderten Verteidigung darstellt.**
4. **Dementsprechend setzt die Anordnung einer Trennscheibe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in aller Regel konkrete, objektiv überprüfbare Tatsachen voraus, die den Verdacht begründen, der Gefangene und/oder sein Verteidiger würden das Recht auf ein unüberwachtes und unbehindertes Verteidigergespräch zu unerlaubten Zwecken (etwa zur Übergabe von Waffen, Ausbruchswerkzeugen und sonstigen Materials, das kriminellen Handlungen dient) mißbrauchen.**
5. a) **Handelt es sich jedoch um einen Gefangenen, der nach dem materiellen Gehalt seiner Delikte der Gruppe der anarchistischen Gewalttäter zuzurechnen ist, können auch dann, wenn er nicht wegen einer Straftat nach § 129a StGB verurteilt worden ist, subjektive, im Persönlichkeitsbild feststellbare Faktoren den hinreichenden Verdacht begründen, er werde ein uneingeschränktes Kommunikationsrecht zu kriminellen Zwecken benutzen.**  
 b) **Ein solcher Fall ist dann gegeben, wenn außer Zweifel steht, daß sich der Gefangene weiterhin zu den Zielen terroristischer Vereinigungen bekennt, deren gewaltsame Durchsetzung für seine Person bejaht und die Vollzugsanstalt auf Grund seines Verhaltens den Eindruck gewonnen hat, der Gefangene sei bereit, seine ideologischen Zielsetzungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit rücksichtslos in die Tat umzusetzen.**
6. **Unter diesen Voraussetzungen steht der Zulässigkeit des Rechts auf ungehinderte Verteidigung nicht entgegen, daß beim Verteidiger keinerlei Anhaltspunkte für eine Komplizenschaft oder auch nur eine Solidarisierung mit seinem Mandanten vorhanden sind. Der Vollzugsanstalt ist es weder möglich noch zumutbar, die Integrität und Zuverlässigkeit des jeweiligen Verteidigers, der ihr häufig unbekannt ist, zu überprüfen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. 8. 1980 – Ws 573/80 –

**Aus den Gründen:**

Es geht um die Frage, ob auch außerhalb des Anwendungsbereiches des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG i.V.m. § 148 Abs. 2 StPO bei Gefangenen, die sich im Straf-

vollzug befinden, angeordnet werden kann, daß Verteidigergespräche nur in einer mit einer Trennscheibe versehenen Sprechzelle stattfinden dürfen. Der Senat bejaht diese Frage im Grundsatz.

§ 148 Abs. 2 StPO, der beim Vollzug einer Freiheitsstrafe für eine Straftat nach § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG entsprechend gilt, schreibt für das Gespräch zwischen dem Strafgefangenen und seinem Verteidiger Vorrichtungen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, zwingend vor.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 148 Abs. 2 StPO aufgrund des StPO-Änderungsgesetzes vom 14. April 1978 nicht die Absicht verfolgt, die Anwendbarkeit von sog. Trennscheiben bei Verteidigergesprächen mit dem inhaftierten Mandanten umfassend und abschließend zu regeln. Dies ergibt sich eindeutig aus dem auch im angefochtenen Beschluß zitierten Auszug aus dem Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 27. Januar 1980 (BT-Drucksache 8/1482, S. 13), in welchem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß aus dieser neuen Bestimmung nicht der Schluß gezogen werden dürfe, daß die Installation von Trennscheiben im übrigen unzulässig wäre. Solange das Gespräch als solches nicht beeinträchtigt werde, stelle eine aus Sicherheits- oder sonstigen Vollzugsgründen angeordnete Trennscheibe keinen Verstoß gegen das in § 148 Abs. 1 StPO verankerte Recht auf ein unüberwachtes Verteidigergespräch dar.

Die somit in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Motive des Gesetzgebers haben mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 14. April 1978 ihre Gültigkeit nicht verloren und sind auch bei der späteren Gesetzesauslegung zu beachten. Änderungen tatsächlicher Art, aufgrund welcher die damaligen Beweggründe als obsolet gelten könnten, sind angesichts der fortbestehenden Aktivitäten des internationalen und nationalen Terrorismus nicht eingetreten.

Da die Übernahme der in § 148 Abs. 2 StPO getroffenen Regelung in das Strafvollzugsgesetz durch dessen § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 vom gleichen gesetzgeberischen Willen getragen war wie die Neufassung des § 148 Abs. 2 StPO selbst, muß hieraus ebenfalls gefolgert werden, daß damit das Anbringen von Trennscheiben für den Bereich des Strafvollzugs nicht ausschließlich auf Fälle beschränkt sein sollte, in denen Freiheitsstrafen wegen Straftaten nach § 129 a StGB zu vollziehen sind.

Damit kommt für die Anordnung einer Trennscheibe die generelle Eingriffsermächtigung des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Rechtsgrundlage grundsätzlich in Betracht. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG i.V.m. § 148 Abs. 2 StPO stellt für eine derartige Maßnahme keine besondere, einen Rückgriff auf die Generalklausel ausschließende Regelung dar, weil, wie dargelegt, der Gesetzgeber diesen Bereich damit nicht abschließend regeln, sondern in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 StVollzG die Anordnung von Trennscheiben, die dann nicht mehr in die Disposition der Anstaltsleitung gestellt ist, durch eine verbindliche Vorschrift sicherstellen wollte.

Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 148 Abs. 2 StPO, dessen analoge Anwendung auf ähnliche Fälle sich wegen seines Ausnahmecharakters verbietet, sind der Anordnung von Trennscheiben bei Verteidigergesprächen jedoch enge Grenzen gesetzt. Der Senat teilt insoweit die Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm im Beschluß vom 7. September 1979 (ZfStrVo 80, S. 57), wonach die Anordnung einer Trennscheibe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Dies folgt zum einen schon daraus, daß die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG voraussetzt, daß aufzuerlegende Freiheitsbeschränkungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind. Zum anderen ist eine restriktive Anwendung deshalb geboten, weil eine derartige Beschränkung der Verteidigergespräche eine Ausnahme von dem auch im Strafvollzug gemäß §§ 26 Satz 1 und 3, 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 StVollzG geltenden Grundsatz der ungehinderten Verteidigung darstellt, der das Recht zum unkontrollierten Besuch und zur erlaubnisfreien Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durch den Verteidiger umfaßt.

In aller Regel setzt daher die Anordnung einer Trennscheibe konkrete, objektiv überprüfbare Tatsachen voraus, die den Verdacht begründen, der Gefangene und/oder sein Verteidiger würden das Recht auf ein unüberwachtes und unbehindertes Verteidigergespräch zu unerlaubten Zwecken mißbrauchen, insbesondere zur Übergabe von Waffen, Ausbruchswerkzeugen oder zum Austausch sonstigen, der Vorbereitung krimineller Handlungen dienenden Materials.

Handelt es sich allerdings um einen Gefangenen, der nach dem materiellen Gehalt der seiner Strafverbüßung zugrunde liegenden Delikte der Gruppe der anarchistischen Gewalttäter zuzurechnen ist, so können, auch wenn gegen ihn auf eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129 a StGB nicht erkannt worden ist, im Einzelfall schon subjektive, im Persönlichkeitsbild des Strafgefangenen feststellbare Faktoren den hinreichenden Verdacht erwecken, er werde ein uneingeschränktes Kommunikationsrecht mit seinem Verteidiger zu kriminellen Zwecken benutzen.

Bei terroristischen Gewalttätern handelt es sich um Straftäter, die mit blindem Fanatismus und äußerster Hartnäckigkeit die bestehende Gesellschaftsordnung, die sie beseitigen wollen, bekämpfen und hierbei auch vor Gewalt gegen Personen und vor deren Tötung nicht zurückschrecken. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gelehrt, daß bei derartigen Strafgefangenen auch aus der Vollzugsanstalt heraus mit kriminellen Aktionen zu rechnen ist. Dies geschieht regelmäßig im Zusammenspiel mit auf freiem Fuß befindlichen untergetauchten Gesinnungsgenossen, die, wie jüngste Fahndungsergebnisse gezeigt haben, im Untergrund weiterhin aktiv sind. Bei ihren bisherigen Aktionen sind die terroristischen Täter, denen überwiegend Intelligenz nicht abgesprochen werden kann, jeweils mit großem Ideenreichtum und höchster Raffinesse vorgegangen. Dem hierdurch bedingten erhöhten Risiko für die Sicherheit kann die Leitung der Vollzugsanstalt zwangsläufig nur durch gesteigerte Wachsamkeit und zusätzliche Sicherungsvorkehrungen Rechnung tragen.

Der Senat hält deshalb bei terroristischen Strafgefangenen die Anbringung von Trennscheiben im Sprechzimmer für Verteidigerbesuche bereits dann für gerechtfertigt, wenn außer Zweifel steht, daß sich der Gefangene weiterhin zu den Zielen terroristischer Vereinigungen bekennt, deren gewaltsame Durchsetzung für seine Person bejaht und die Vollzugsanstalt aufgrund ihrer täglichen Erfahrungen mit dem Gefangenen aus eindeutigen Verhaltensweisen den Eindruck gewonnen hat, daß bei dem Gefangenen auch die aktuelle Bereitschaft vorhanden ist, seine ideologischen Zielsetzungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit rücksichtslos in die Tat umzusetzen.

Diese Voraussetzungen liegen beim Beschwerdeführer vor. Er steht dem Personenkreis der von § 129 a StGB erfaßten Straftäter zumindest nahe. Ein wegen Verdachts eines Vergehens nach § 129 a StGB gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren ist nur im Hinblick auf die wegen seiner Beteiligung am Überfall auf die Deutsche Botschaft in Stockholm vom 24. April 1975 erfolgte Verurteilung wegen gemeinschaftlichen Mordes in zwei Fällen, jeweils begangen in Tateinheit mit Geiselnahme und versuchter Nötigung eines Verfassungsorgans, zu lebenslanger Freiheitsstrafe am 1. April 1980 gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt worden. Bereits die der Strafverbüßung zugrunde liegende, im Zusammenhang mit einem terroristischen Anschlag begangene Tat, zeigt die enorme Gefährlichkeit des Beschwerdeführers. Diese Gefährlichkeit ist auch heute noch vorhanden. Nach seiner Verurteilung hat bei B. kein Gesinnungswandel stattgefunden. Seine Haltung und seine Bereitschaft zu weiteren terroristisch motivierten kriminellen Handlungen dokumentiert sich auch in zahlreichen im Rahmen des Strafvollzugs aufgezeigten Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen, daß er sich nicht nur verbal zum Terrorismus bekennt. Dies wird von der Verteidigung letztlich auch nicht bestritten.

Daß beim Verteidiger des Beschwerdeführers keinerlei Anhaltspunkte für eine Komplizenschaft oder auch nur Solidarisation mit seinem Mandanten vorhanden sind, steht der Zulässigkeit einer Einschränkung des Rechts auf ungehinderte Verteidigung nicht entgegen. Der Vollzugsanstalt ist es weder möglich noch zumutbar, die Integrität und Zuverlässigkeit des jeweiligen Verteidigers, der ihr häufig völlig unbekannt ist, zu überprüfen. Sie ist zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Sicherungsmaßnahmen auch dann schon aufgerufen, wenn nur in der Person des Mandanten des Verteidigers der Mißbrauch eines uneingeschränkten Kommunikationsrechts begründet zu befürchten ist.

Die im konkreten Fall angeordnete Maßnahme ist angemessen.

Der schriftliche Verkehr des Beschwerdeführers mit seinem Verteidiger wird seit dem 17. April 1980 nicht mehr überwacht. Die für die Sprechzelle weiterhin angeordnete Trennscheibe soll in erster Linie die unerlaubte Übergabe von Gegenständen verhindern, die nicht zu dem durch die Verteidigung bedingten Schriftverkehr gehören. Die akustische Verständigung mit dem Mandanten wird durch die Trennscheibe nicht nennenswert beeinträchtigt. Ein körperlicher Kontakt ist für die Wahrnehmung der Verteidigung

nicht erforderlich und, im Gegensatz zu Privatbesuchen von Verwandten und Freunden, auch nicht üblich. Im wesentlichen wird daher die in der Sprechzelle vorhandene Trennscheibe nur aus psychologischen Gründen als störend empfunden. Diese Beschränkung, die seine eigentliche Verteidigung unberührt läßt und die er durch sein jederzeit änderbares Verhalten selbst verschuldet hat, muß der Beschwerdeführer im Interesse der berechtigten Sicherheitsbelange der Justizvollzugsanstalt hinnehmen.

### §§ 2 Satz 1, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG

1. **Der Senat hält an der Auffassung fest, daß die Begriffe Flucht- und Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2 StVollzG) unbestimmte Rechtsbegriffe sind, deren Auslegung und Anwendung in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegt.**
2. (a) **Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG steht dem Gefangenen kein Anspruch auf den Urlaub zu, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.**
  - (b) **Die Ermessenskompetenz der Vollzugsbehörde erstreckt sich auf folgende Gesichtspunkte:**
    - ob überhaupt Urlaub zu gewähren ist;
    - zu welchem Zeitpunkt und in welchem zeitlichen Abstand Urlaub bewilligt werden soll;
    - welchen Zeitraum die jeweilige Urlaubsbewilligung umfassen soll.
3. **Verneint die Vollzugsbehörde die generelle Urlaubseignung des Gefangenen nicht, tritt damit gleichwohl keine Bindungswirkung in dem Sinne ein, daß der Anstaltsleiter nunmehr verpflichtet ist, dem Gefangenen zu jedem von ihm begehrten Zeitraum Urlaub zu gewähren. Vielmehr ist der Anstaltsleiter bei jedem neuen Urlaubsantrag berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob die Urlaubseignung gerade für den begehrten Zeitpunkt und Zeitraum zu bejahen ist.**
4. **Der Anstaltsleiter ist bei der Ausübung seines Ermessens vor allem an den zentralen Gesetzeszweck der Resozialisierung und Behandlung (§ 2 Satz 1 StVollzG) und seine gesetzlichen Konkretisierungen gebunden. Dabei bilden der Stand des Behandlungsprozesses und die Behandlungsbedürfnisse des Gefangenen im Blick auf die Erreichung des Vollzugszieles wichtige Gesichtspunkte für die zu treffende Entscheidung.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 3. 10. 1980 – 3 Ws 733/80 (StVollz) –

#### Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der Familie hat, erhielt den ersten Urlaub zu Ostern 1980. Ein weiterer Urlaub zur Teilnahme an einem Eheseminar wurde ihm in der Zeit vom 8. 5. bis 12. 5. 1980 gewährt. Aus den Urlauben ist der Antragsteller jeweils rechtzeitig und beanstandungsfrei zurückgekehrt.

Am 22. 6. 1980 beantragte er die Gewährung von Jahresurlaub für den Zeitraum vom 1. 8. bis 6. 8. 1980. Diesen Antrag lehnte der Anstaltsleiter mit Verfügung vom 2. 7. 1980 ab. Zur Begründung hat er darauf hingewiesen, die nächste Beurlaubung sei erst für Weihnachten 1980 in Aussicht gestellt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehe die Gefahr, daß der Antragsteller bei regelmäßiger Beurlaubung in kürzeren Abständen den damit verbundenen Versuchungen nicht gewachsen sein werde. Diese Gefahr leitet der Anstaltsleiter daraus her, daß der Antragsteller, dessen Strafregister insgesamt 19 Verurteilungen aufweise, immer wieder in einem längeren Zeitraum Straftaten mit erheblicher Steigerung der kriminellen Energie begangen habe. Dies lasse auf eine tiefgreifende Persönlichkeitsproblematik bei dem Antragsteller schließen, die nach wie vor fortbestehe. Sein Verhalten bei der letzten Hauptverhandlung wie auch sein bisheriges Verhalten im Vollzug zeuge davon, daß er sich in erster Linie Vorteile bezüglich seiner Haftbedingungen verschaffen wolle. Als Einsicht in das Unrecht seines Tuns könne dies nicht gewertet werden, zumal er seine Straftaten bagatellisiere.

Der gegen die Urlaubsablehnung gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen worden. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der form- und fristgerecht eingelegten und in gleicher Weise begründeten Rechtsbeschwerde, mit der er die Sachrüge erhebt.

Die Rechtsbeschwerde kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben, weil nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen die Urlaubsablehnung rechtmäßig ist.

Entgegen der Auffassung des Hessischen Ministers der Justiz ist dem Senat insoweit eine Nachprüfung nicht verwehrt. Denn die angefochtene Maßnahme hat sich, wie auch der angefochtene Beschluß zutreffend feststellt, nicht durch Zeitablauf erledigt. Trotz des Begehrens, ihm für die Zeit vom 1. bis 6. 8. 1980 Urlaub zu gewähren, kam es dem Antragsteller ersichtlich darauf an, daß ihm auf jeden Fall vor Weihnachten 1980 erneut Urlaub gewährt wird (vgl. Senatsbeschluß v. 13. 2. 1979 – 3 Ws 904/78 StVollz –).

Die Urlaubsablehnung durch den Anstaltsleiter stellt sich trotz seines Hinweises auf die Mißbrauchsgefahr als im Ergebnis rechtsfehlerfreie Ermessensentscheidung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dar. Zwar ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG, daß eine Urlaubsgewährung bei Fluchtgefahr oder der Gefahr der Begehung neuer Straftaten zwingend ausgeschlossen ist. Insoweit besteht also kein Ermessensspielraum. Es handelt sich vielmehr um die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und um Rechtsanwendung, die in vollem Umfang der richterlichen Kontrolle unterliegt (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 54; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 13 Rdnr. 3).

Daraus folgt jedoch nicht, daß im Rahmen der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zu treffenden Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde der Gesichtspunkt der Mißbrauchsgefahr völlig außer Betracht bleiben muß. Nach dieser Vorschrift kann ein Gefangener bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Daraus folgt zunächst, daß dem Gefangenen kein Anspruch auf den Ur-

laub, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zusteht (vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 334; OLG Celle JR 1978, 259; OLG Saarbrücken ZfStrVo 1978, 182). Insoweit erstreckt sich die Ermessenskompetenz auf folgende Gesichtspunkte:

1. ob überhaupt Urlaub zu gewähren ist;
2. zu welchem Zeitpunkt und in welchem zeitlichen Abstand Urlaub bewilligt werden soll;
3. welchen Zeitraum die jeweilige Urlaubsbewilligung umfassen soll.

Die Vollzugsbehörde hat die generelle Urlaubseignung des Antragstellers nicht verneint, wie sich auch aus den bisherigen Urlaubsbewilligungen ergibt. Damit tritt jedoch keine Bindungswirkung dergestalt ein, daß der Anstaltsleiter nunmehr verpflichtet ist, dem Antragsteller zu jedem von ihm begehrten Zeitraum Urlaub aus der Haft zu gewähren, falls er die Höchstdauer von 21 Kalendertagen im Jahr noch nicht erreicht hat. Vielmehr ist der Anstaltsleiter bei jedem neuen Urlaubsantrag berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob die Urlaubseignung gerade für den begehrten Zeitpunkt und Zeitraum zu bejahen ist. Dabei ist er bei der Ausübung des Ermessens vor allem an den zentralen Gesetzeszweck der Resozialisierung und Behandlung (§ 2 Satz 1 StVollzG) und seine gesetzlichen Konkretisierungen gebunden (OLG Karlsruhe ZfStrVo Sonderheft 1978, 9 ff.; OLG München ZfStrVo 1979, 63). Der Stand des Behandlungsprozesses und die Behandlungsbedürfnisse des Gefangenen im Blick auf die Erreichung des Vollzugszieles bilden wichtige Gesichtspunkte für die zu treffende Entscheidung (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 13 Rdnr. 2). Gerade weil das so ist, durfte der Anstaltsleiter auch die Frage prüfen, ob bei regelmäßiger Beurlaubung des Antragstellers in zeitlich kürzeren Abständen die Gefahr besteht, daß er den damit verbundenen Versuchungen nicht gewachsen sein werde. Diese Frage hat er auch ermessensfehlerfrei bejaht. Der Anstaltsleiter durfte sich dabei auf das durch zahlreiche und sich in ihrer Intensität steigernde Straftaten gekennzeichnete Vorleben des Antragstellers, sein Verhalten in der letzten Hauptverhandlung und sein Verhalten im bisherigen Vollzug stützen. Auch die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

### **§§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 3 und Abs. 4, 115 Abs. 5, 151 StVollzG**

1. **Das StVollzG unterscheidet zwischen Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne (§ 15 Abs. 3) und im weiteren Sinne (§ 15 Abs. 4).**
  - a) **Sonderurlaub als Entlassungsvorbereitung im engeren Sinne kommt danach vor allem für persönliche Vorsprachen in Betracht, die der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit nach der Entlassung dienen sollen.**
  - b) **Sonderurlaub als Entlassungsvorbereitung im weiteren Sinne dient als ein allgemeines Mittel der Erprobung der Zuverlässigkeit des Gefangenen und der Einübung des Umgangs mit der Freiheit.**

2. Der Senat hält dementsprechend an seiner Auffassung fest, daß die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG keinen bestimmten, der Gestaltung der Lebens- und Berufsbedingungen des Gefangenen nach der Entlassung unmittelbar dienenden Anlaß voraussetzt und daß deshalb ein solcher Zweck mit dem Urlaubsantrag auch nicht geltend gemacht werden muß.
3. Mit einem Freigänger im Sinne des § 15 Abs. 4 StVollzG ist auf jeden Fall der Gefangene gemeint, der regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht eines Vollzugsbeamten außerhalb der Anstalt nachgehen darf (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Verwaltungsvorschriften, die das dem Anstaltsleiter durch § 15 Abs. 4 eingeräumte Ermessen für eine bestimmte Gruppe von Freigängern einschränken, verstoßen gegen das Gesetz.
4. § 15 Abs. 4 StVollzG räumt – wie alle Urlaubsvorschriften (§§ 13, 15 und 35 StVollzG) – dem Gefangenen nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Anstaltsleiters ein.
  5. a) Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 15 Abs. 4 StVollzG ist es dem Anstaltsleiter nicht verwehrt, zwischen Freigängern, die sich nach längerem Strafvollzug im Übergangsvollzug befinden, und solchen Gefangenen zu unterscheiden, die lediglich eine kürzere Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, vom Beginn der Strafzeit an als Freigänger eingesetzt sind und bei denen der Gesichtspunkt der Einübung des Umgangs mit der Freiheit deswegen keine Rolle spielt.
  - b) Ebensowenig ist es dem Anstaltsleiter verwehrt, im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens bewilligten Ausgang, bewilligten Sonderurlaub nach § 35 StVollzG und gegebenenfalls auch bewilligten Regelurlaub nach § 13 StVollzG zu berücksichtigen.
  - c) Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß die Landesjustizverwaltungen als oberste Aufsichtsbehörden (§ 151 StVollzG) den Anstaltsleitern entsprechende Ermessensrichtlinien zur Sicherung einer gleichmäßigen Vollzugspraxis bei vergleichbaren Fallgestaltungen an die Hand geben.
6. Der Anstaltsleiter ist rechtlich nicht gehindert, Sonderurlaubstage nach § 15 Abs. 4 StVollzG im voraus für den gesamten Zeitraum von neun Monaten zu bewilligen. Er kann aber auch im Rahmen seines Ermessens in der Weise entscheiden, daß er gegebenenfalls lediglich für den Zeitraum eines Monats den begehrten Sonderurlaub bewilligt oder ablehnt und sich die weiteren Entscheidungen für die Zukunft vorbehält.

#### Aus den Gründen:

Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters ist zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist. Der Senat hat in seinem Beschluß vom 20. 12. 1977 – 1 Vollz (Ws) 34/77 – (ZfStrVo SH 1978, 19) die damals nicht entscheidungserhebliche Frage offengelassen, ob die Einengung des der Vollzugsbehörde bei Bewilligung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG gesetzlich eingeräumten Ermessens durch die Sollvorschrift der Nr. 3.3 Satz 1 der nordrhein-westfälischen UrlaubsRV rechtlich zulässig und wirksam ist. Diese Frage bedarf im Hinblick auf die im angefochtenen Beschluß getroffene Entscheidung und die ihr zugrunde liegende Begründung der Klärung. Diese Klärung führt zu dem Ergebnis, daß der Anstaltsleiter den Betroffenen erneut bescheiden muß, und zwar nach Maßgabe der nachfolgend dargelegten Rechtsauffassung des Senats.

Dabei ist davon auszugehen, daß die zeitlichen und sonstigen formellen Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 StVollzG vorliegen. Maßgebend ist danach der Zeitpunkt der Entlassung. Dieser Zeitpunkt kann aus zahlreichen Gründen von dem jeweils nur vorläufig errechenbaren Zeitpunkt des Strafendes bei vollständiger Verbüßung der Strafe abweichen. Infolgedessen kann nur der voraussichtliche Zeitpunkt der tatsächlichen Entlassung gemeint sein. Ist aller Voraussicht nach mit einer Aussetzung der Vollstreckung des letzten Drittels der Strafe nach § 57 Abs. 1 StGB zu rechnen, so bestimmt sich danach der für § 15 Abs. 4 maßgebliche voraussichtliche Entlassungszeitpunkt (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rz. 5 zu § 15 m.w.N.). Insofern ist dem Gesamtzusammenhang der Begründung des angefochtenen Beschlusses zu entnehmen, daß der Anstaltsleiter bei der ablehnenden Urlaubsentscheidung von einer voraussichtlichen Entlassung des Betroffenen um den 5. 1. 1981 ausgegangen ist und er sich mithin allein im Hinblick auf die Bestimmung der Nr. 3.3 der bezeichneten Urlaubsordnung gehindert gesehen hat, dem Urlaubsantrag des Betroffenen vom 2. 6. 1980 zu entsprechen.

Im Ergebnis ist der Auffassung der Strafvollstreckungskammer beizutreten, daß die Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters nicht auf Ziffer 3.3 der Urlaubsordnung des JM NW vom 26. 10. 1976 (4516 – IV A. 2) gestützt werden kann. Das gilt auch dann, wenn man diese Richtlinie im Zusammenhang mit Ziffer 14.21 der AV d. JM NW vom 26. 10. 1976 (4511 – IV A. 8) – JMBl. NW 1976, 268 über den Erwachsenenvollzug in Übergangshäusern liest.

Ziffer 3.3 der bezeichneten Urlaubsordnung hat folgenden Wortlaut:

„Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG soll über eine Gesamtdauer von einer Woche hinaus nur gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Entlassung dringend geboten erscheint. Der Urlaub darf zu anderen als den in Nr. 3.1 genannten Zwecken nur in der arbeitsfreien Zeit erteilt werden“.

Die beiden ersten Sätze der Ziffer 14.21 der bezeichneten RV über den Übergangsvollzug lauten wie folgt:

„Urlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG, der nicht der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft nach der Entlassung dient, soll möglichst am Wochenende oder während der in Nr. 7.6 genannten Zeiten erteilt werden. Nr. 3.3 der Urlaubsordnung für Strafgefangene im Erwachsenenvollzug (RV des JM vom 26. 10. 1976 – 4516 – IV A. 2) findet keine Anwendung“.

Ziffer 3.3 der Urlaubsordnung schränkt somit das dem Anstaltsleiter hinsichtlich der Bewilligung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG gesetzlich eingeräumte Ermessen in Bezug auf Freigänger, die sich nicht im Übergangsvollzug befinden, dahin ein, daß der Anstaltsleiter von seinem Ermessen bei einer über eine Gesamtdauer von einer Woche hinausgehenden Sonderurlaubsbewilligung nur in den Fällen Gebrauch machen soll, in denen dies zur Vorbereitung der Entlassung dringend geboten erscheint. Ein Vergleich des Gesetzestextes des § 15 Abs. 4 StVollzG mit dieser Bestimmung gibt nach Grunau (StVollzG, Rz. 3 zu § 15) Anlaß zu Zweifeln, „ob er nicht zu einer irrigen Auslegung Anlaß gibt“. Wenn auch diese Ausführungen nicht klar erkennen lassen, was Grunau damit meint, so bestehen doch gegen die in Ziffer 3.3 der Urlaubsordnung getroffene Regelung durchgreifende rechtliche Bedenken. Die Regelung besagt, daß der Anstaltsleiter von dem ihm eingeräumten Ermessen bei sonstigen Freigängen uneingeschränkt nur bis zur Gesamtdauer von einer Woche Sonderurlaub Gebrauch machen und darüber hinaus grundsätzlich nur dann Sonderurlaub bewilligen soll, wenn dazu besondere, der Entlassungsvorbereitung dienende Gründe Anlaß geben. Dadurch wird das Ermessen des Anstaltsleiters durch Voraussetzungen eingeengt, die im Widerspruch zur gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage stehen.

Richtig ist zwar, daß die gesetzliche Regelung über den Sonderurlaub für Freigänger im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in eine Vorschrift eingefügt worden ist, welche die Überschrift „Entlassungsvorbereitung“ trägt. Gleichwohl kann nicht darüber hinweggesehen werden, daß sich die in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 des § 15 StVollzG getroffenen Regelungen auch dadurch unterscheiden, daß die in Abs. 3 Satz 1 enthaltene Einschränkung „... zu deren Vorbereitung ...“ in Abs. 4 Satz 1 fehlt. Daß diese unterschiedliche Regelung nicht auf einem Fassungsversehen beruht, hat der Senat in seinem Beschluß vom 20. 12. 1977 – 1 Vollz (Ws) 34/77 – (ZfStrVo SH 1978, 19) in Übereinstimmung mit der Auffassung von Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rz. 5 und 6 bereits näher dargelegt. Daran hält er fest. Danach ist zwischen Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung im engeren Sinne (§ 15 Abs. 3) und im weiteren Sinne (§ 15 Abs. 4) zu unterscheiden. Sonderurlaub als Entlassungsvorbereitung im engeren Sinne kommt danach insbesondere für persönliche Vorsprachen in Betracht, die der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit nach der Entlassung dienen sollen (vgl. dazu Ziffer 3.1 der Urlaubsordnung NW). Von Sonderurlaub aus solchen konkreten Anlässen ist der Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG zu unterscheiden, der in einem weiteren Sinne der Entlassungsvorbereitung als ein allgemeines Mittel der Erprobung für die Zuverlässigkeit des Gefangenen und für die Einübung des Umgangs mit der Freiheit dienen soll, wie der im Senatsbeschluß vom 20. 12. 1977 a.a.O. dargelegten Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift eindeutig zu entnehmen

men ist. Aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung hat der Senat daher abgeleitet, daß die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG keinen bestimmten, der Gestaltung der Lebens- und Berufsbedingungen der Strafgefangenen nach der Entlassung unmittelbar dienenden Anlaß voraussetzt und deswegen ein solcher Zweck mit dem Urlaubsantrag auch nicht geltend gemacht werden muß. Der Senat hat in einem weiteren Beschluß vom 12. 2. 1979 – 1 Vollz (Ws) 92/78 – betont, daß er an dieser Ansicht festhält. Von dieser Auffassung abzuweichen, der das OLG Celle im Beschluß vom 7. 11. 1978 (ZfStrVo 1979, 186) sowie im Schrifttum Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rz. 6 und Quensel/Joester, AK StVollzG, Rz. 10, jeweils zu § 15, beigetreten sind, sieht der Senat keinen Anlaß.

Der Widerspruch zwischen der gesetzlichen Regelung im § 15 Abs. 4 StVollzG und Ziffer 3.3 der Urlaubsordnung wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die Urlaubsordnung nach dem aufgezeigten Sachzusammenhang nur für die Freigänger gilt, die sich nicht im Übergangsvollzug befinden. Es trifft zwar zu, daß zur Begründung des Änderungsantrages des Bundesrates ausgeführt worden ist, daß die vorgeschlagene Ergänzung des Regierungsentwurfs geboten erscheine, um eine Eingliederung durch den Übergangsvollzug, der besonders bei langen Freiheitsstrafen von erheblicher Bedeutung sei, zu ermöglichen. Indessen unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Freigängern, die sich im Übergangsvollzug befinden und sonstigen Freigängern. Der Wortlaut des Gesetzes ist insoweit eindeutig und läßt in dieser Hinsicht keine Auslegung zu. Durch den in Klammern gesetzten Hinweis auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG stellt § 15 Abs. 4 StVollzG insoweit unmißverständlich klar, daß mit einem Freigänger auf jeden Fall der Gefangene gemeint ist, der regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht eines Vollzugsbeamten außerhalb der Anstalt (Freigang) nachgehen darf. Diese ausdrückliche gesetzliche Begriffsbestimmung schließt eine einschränkende Auslegung auf bestimmte Freigänger selbst dann aus, wenn der Änderungsvorschlag des Bundesrates von einem engeren Begriff des Freigängers ausgegangen sein sollte. Deswegen fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigung, durch ministerielle Anordnung das Ermessen des Anstaltsleiters für eine bestimmte Gruppe von Freigängern, wie in Ziffer 3.3 der Urlaubsordnung NW geschehen, einzuschränken.

Daraus folgt indessen nicht, daß jeder Freigänger einen Anspruch auf eine pauschale Bewilligung von Sonderurlaub von sechs Tagen im Monat gemäß § 15 Abs. 4 StVollzG hat, sofern er die zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt. Vielmehr ist die Urlaubsvorschrift des § 15 Abs. 4 StVollzG wie alle Urlaubsvorschriften (§§ 13, 15 und 35 StVollzG) und die Vorschriften über Ausgang (§§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 35 StVollzG) als Kann-Bestimmung ausgestaltet, die dem Strafgefangenen lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Anstaltsleiters gibt. Insoweit ist es dem Anstaltsleiter nicht verwehrt, zwischen Freigängern, die sich nach längerem Strafvollzug im Übergangsvollzug befinden, und solchen Strafgefangenen zu unterscheiden, die lediglich eine kürzere Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, vom Beginn der Strafzeit an als Freigänger eingesetzt sind und bei denen der Gesichtspunkt der Einübung des Umgangs mit der Freiheit deswegen keine

Rolle spielt. Bei diesem Kreis von Freigängern kann es nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung, wie er sowohl im Wortlaut als auch in der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck kommt, gerechtfertigt sein, nicht sofort zum frühestmöglichen Zeitpunkt von neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin, sondern erst allmählich von der Möglichkeit der Sonderurlaubsbewilligung Gebrauch zu machen und auch nicht, jedenfalls nicht sofort, die Höchstdauer von sechs Tagen je Monat auszuschöpfen. Auch ist es dem Anstaltsleiter nicht verwehrt, im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens bewilligten Ausgang, bewilligten Sonderurlaub nach § 35 StVollzG und gegebenenfalls auch bewilligten Regelurlaub nach § 13 StVollzG zu berücksichtigen. Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß die Landesjustizverwaltungen als oberste Aufsichtsbehörden (§ 151 StVollzG) den Anstaltsleitern diesbezügliche Ermessensrichtlinien zur Sicherung einer gleichmäßigen Vollzugspraxis bei vergleichbaren Fallgestaltungen an die Hand geben. Eine Richtlinie, die für einen bestimmten Kreis von Freigängern die Bewilligung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 StVollzG über ein von einem konkreten Anlaß unabhängiges Urlaubskontingent hinaus von der gesetzlich nicht erforderlichen Voraussetzung konkreter Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung abhängig macht, läßt sich jedoch mit dem Zweck der Ermächtigung nicht mehr vereinbaren. Diese Richtlinie wirkt sich in der Vollzugspraxis dahin aus, als enthielte § 15 Abs. 4 StVollzG eine für den Anstaltsleiter bindende zusätzliche Bestimmung, daß Freigängern, die sich nicht im Übergangsvollzug befinden, innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 1 StVollzG Sonderurlaub nur bis zur Gesamtdauer von höchstens einer Woche, darüber hinaus nur aus dringenden Anlässen zur Vorbereitung der Entlassung bewilligt werden kann. Eine solche Korrektur des Gesetzes geht über die zulässigen Grenzen einer Ermessensrichtlinie hinaus.

Eine andere, weder von den Verfahrensbeteiligten noch in der Rechtsprechung oder im Schrifttum angesprochene Frage ist, ob der Anstaltsleiter die in § 15 Abs. 4 StVollzG vorgesehene Ermessensentscheidung für den gesamten Zeitraum zwischen der Stellung des Antrags und dem voraussichtlichen Entlassungstermin treffen muß oder ob er sich darauf beschränken kann, die Entscheidung jeweils nur für einen oder die nächsten Monate zu treffen. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß der Anstaltsleiter nicht daran gehindert ist, Sonderurlaubstage nach § 15 Abs. 4 StVollzG im voraus für den gesamten Zeitraum von neun Monaten zu bewilligen. Dies bestätigt auch § 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG, wonach er Urlaub mit Wirkung für die Zukunft unter den dort genannten Voraussetzungen zurücknehmen kann. Gerade die letztere Vorschrift zeigt aber, daß er bei einer pauschalen Vorwegbewilligung von Sonderurlaub nachträglich eintretenden Umständen, die zumindest gegen eine Ausschöpfung der Höchstgrenze von sechs Tagen im Monat sprechen können, kaum noch Rechnung tragen könnte, sofern diese Umstände nicht zugleich die gesetzlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 StVollzG berühren. Die Bewilligung von Sonderurlaub nach dieser Vorschrift ist auch keine notwendige Maßnahme zur Vorbereitung der Entlassung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG, sondern lediglich eine mögliche, in das Ermessen des Anstaltsleiters gestellte Maßnahme der Entlassungsvorbereitung im weiteren Sinne.

Daraus folgt, daß der Anstaltsleiter über einen Antrag des Strafgefangenen, der die zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 StVollzG erfüllt und nach dieser Vorschrift Sonderurlaub von sechs Tagen im Monat für den gesamten Zeitraum bis zum voraussichtlichen Entlassungstermin beantragt, im Rahmen seines Ermessens in der Weise entscheiden kann, daß er gegebenenfalls lediglich für den Zeitraum eines Monats den begehrten Sonderurlaub bewilligt oder ablehnt und sich die weiteren Entscheidungen für die Zukunft vorbehält. Grundsätzlich kann ihn deswegen das Gericht auch nicht verpflichten, eine Entscheidung bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu treffen. Dabei ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß die den Anstaltsleiter bindende Rechtsauffassung des Gerichts insoweit fortwirkt, als der Anstaltsleiter davon bei seinen künftigen Entscheidungen bezüglich desselben Gefangenen nicht abweichen und sich nicht etwa wieder auf Ziffer 3.3 der bezeichneten Urlaubsordnung berufen kann. Abgesehen davon kann es im Einzelfall geboten sein, daß der Anstaltsleiter über einen Antrag auf Sonderurlaub für mehrere Monate oder den gesamten Zeitraum bis zur voraussichtlichen Entlassung im voraus entscheidet, wenn dies im Hinblick auf einen bestimmten Verwendungszweck des Urlaubs geboten ist. Die äußerst knappen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer im angefochtenen Beschluß geben dem Senat keinen Anlaß und auch keine Möglichkeit, auf die Auswirkung dieses Gesichtspunktes auf den vorliegenden Fall näher einzugehen.

Durch die abschließende Entscheidung des Senats über die Rechtsbeschwerde ist der Antrag, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen, gegenstandslos.

## §§ 11, 13, 35, 73 StVollzG

1. Die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG werden nicht durch § 3 des Abgeordnetengesetzes eingeschränkt.
2. Durch § 73 StVollzG werden die §§ 11 und 13 StVollzG nicht berührt. Dementsprechend kommt eine Ausführung, ein Ausgang oder ein Urlaub für Zwecke der Wahl nur dann in Betracht, wenn keine Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr besteht (§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
3. Dies gilt auch für die Gewährung von Urlaub oder Ausgang aus wichtigem Anlaß (§ 35 StVollzG).
4. Offen bleibt, ob sich § 73 StVollzG nur auf das aktive oder auch auf das passive Wahlrecht bezieht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 17. 9. 1980  
– 3 Ws 373/80 –